

KÖLNER KOMMENTARE  
ZUM INSOLVENZ- UND SANIERUNGSRECHT

---

Kölner Kommentar zur Insolvenzordnung

Carl Heymanns Verlag

Leseprobe

# Kölner Kommentar zur Insolvenzordnung

Herausgegeben von Prof. Dr. Harald Hess

Bearbeitet von

*Dr. Stephan Beth, M.C.L.*  
Richter am Amtsgericht, Ludwigshafen

*Annamia Beyer*  
Rechtsanwältin, Düsseldorf

*Dr. Bettina E. Breitenbücher*  
Rechtsanwältin, Dresden

*Dr. Claudia R. Cymutta*  
Rechtsanwältin, Mannheim

*Dr. Michael C. Frege*  
Rechtsanwalt, Frankfurt a.M.

*Prof. Dr. Paul J. Groß*  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Köln, Professor an der Universität Duisburg-Essen

*Dr. Dirk Hammes*  
Rechtsanwalt, Dipl.-Betriebswirt, Duisburg

*Kai Henning*  
Rechtsanwalt, Dortmund

*Prof. Dr. Harald Hess*  
Rechtsanwalt, vereidigter Buchprüfer, Mainz, Professor an der LMU, München

*Jutta Klaahsen*  
Rechtsanwältin, Mainz

*Dr. Benjamin Kurzberg †*  
Rechtsanwalt, Berlin

*Philipp Mohr, LL.M*  
Rechtsanwalt, Bonn

*Prof. Dr. Anette Neußner, LL.M. oec.*  
Rechtsanwältin, Wirtschaftsmediatorin, Legal Coach, Erfurt, Professorin an der Universität Erfurt

*Prof. Dr. Matthias Nicht*  
Professor an der Hochschule für Wirtschaft und Recht, Berlin

*Thomas Oberle*  
Rechtsanwalt, Mannheim

*Dirk Pauls*  
Rechtsanwalt, Krefeld

*Dr. Dirk Pehl*  
Rechtsanwalt, Achern

*Dr. Jan Markus Plathner*  
Rechtsanwalt, Frankfurt a.M.

*Moritz K. Polonius*  
Rechtsanwalt, Hamburg

*Dr. Andreas Röpke, EMBA*  
Rechtsanwalt, Duisburg

*Prof. Dr. Jan Roth*  
Rechtsanwalt, Köln/Frankfurt a.M., Professor an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

*Bernd Schöpfer*  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Birkenfeld

*Prof. Dr. Stefan Smid*  
Professor an der Christian-Albrechts-Universität, Kiel

*Frank Thiele*  
Rechtsanwalt, Köln

*Dr. Silke Wehdeking*  
Rechtsanwältin, Kiel

*Dr. Daniel Wozniak*  
Rechtsanwalt, Nürnberg

Carl Heymanns Verlag

Carl Heymanns Verlag 2022

Leseprobe

# Kölner Kommentar zur Insolvenzordnung

Band 4a und 4b

§§ 217–359 InsO, EGIInsO (Auszug), EuInsVO

Herausgegeben von  
Prof. Dr. Harald Hess

Bearbeitet von

Band 4a

Dr. Bettina E. Breitenbücher  
Rechtsanwältin, Fachanwältin für Insolvenzrecht, Dresden

Dr. Michael C. Frege  
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Insolvenzrecht, Frankfurt a.M.

Prof. Dr. Paul J. Groß  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,  
Insolvenzverwalter, Köln  
Professor an der Universität  
Duisburg- Essen

Dr. Dirk Hammes  
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Insolvenzrecht,  
Insolvenzverwalter, Dipl.- Betriebswirt,  
Duisburg

Prof. Dr. Harald Hess  
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Insolvenzrecht,  
Fachanwalt für Arbeitsrecht, vereidigter  
Buchprüfer, Mainz  
Professor an der LMU, München

Prof. Dr. Anette Neußner  
Rechtsanwältin, Wirtschaftsmediatorin,  
München

Dr. Jan Markus Plathner  
Rechtsanwalt, Frankfurt a.M.

Band 4b

Prof. Dr. Harald Hess  
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Insolvenzrecht,  
Fachanwalt für Arbeitsrecht, vereidigter  
Buchprüfer, Mainz  
Professor an der LMU, München

Dr. Benjamin Kurzberg †  
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bank- und  
Kapitalmarktrecht, Berlin

Prof. Dr. Matthias Nicht  
Professor an der Hochschule für Wirtschaft  
und Recht, Berlin

Thomas Oberle  
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Insolvenzrecht,  
Insolvenzverwalter, Mannheim

Moritz K. Polonius  
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Insolvenzrecht,  
Insolvenzverwalter, Hamburg

Prof. Dr. Stefan Smid  
Professor an der Christian-Albrechts-  
Universität, Kiel

Dr. Silke Wehdeking  
Rechtsanwältin, Insolvenzverwalterin, Kiel

Carl Heymanns Verlag

Carl Heymanns Verlag 2022

Leseprobe

Zitiervorschlag: KK-InsO/*Verfasser*, § ... Rn....; bzw. Art. ...Rn.

---

#### **Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-452-28285-9

Carl Heymanns Verlag

Alle Rechte vorbehalten.

© 2022 Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Verlag und Autor übernehmen keine Haftung für inhaltliche oder drucktechnische Fehler.

Umschlagkonzeption: Martina Busch, Grafikdesign, Homburg Kirrberg

Satz: NewGen Knowledge Works (P) Ltd., Chennai

Druck und Weiterverarbeitung: Druckerei C. H. Beck

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem und chlorfreiem Papier.

Leseprobe

## Vorwort

Quid quis agis prudenter agas et respice finem. Der letzte Band der ersten Auflage des Großkommentars zum gesamten Insolvenzrecht ist erschienen.

Die Kommentierung beschäftigt sich u. a. mit dem wichtigsten, aber auch sehr aktuellen Teil des Insolvenzrechts, nämlich der aktuellen Fragen der Unternehmenssanierung und der Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens.

Die Bearbeitung des Großkommentars zur Insolvenzordnung hat 2014 begonnen, so dass der Band 1 im Jahre 2016, die Bände 2 und 3 in 2017 und der Band 5 in 2021 erschienen sind. Die Bände 4a und 4b bilden den Abschluss des Kommentars.

Der Gesetzgeber hatte in kurzer Zeit das Gesetzgebungsverfahren über das am 22.12.2020 beschlossene und am 29.12.2020 veröffentlichte Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz (SanInsFoG) abgeschlossen. Ergänzend ist in dem Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz (SanInsFoG) das Unternehmensstabilisierungs- und Restrukturierungsgesetz (StaRUG) als weitere Sanierungsmöglichkeit geschaffen und als Erweiterung der Insolvenzordnung eingebettet. Zur Vervollständigung wurde unter dem 30.12.2020 das Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens im Bundesgesetzblatt (BGBl I 2020, 3256) veröffentlicht und unter dem 30.12.2020 das Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht sowie im Miet- und Pachtrecht vom 22.12.2020 (BGBl I 2020, 3328) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Die Beschäftigung mit den gesetzlichen Regelungen zeigt, dass die Gesetzgebungskunst nicht größer wird, wenn die Überschrift lang ist.

Mit dem Sanierungsangebot des Gesetzgebers und dem StaRUG werden die Sanierungschancen über den Insolvenzplan hinaus unter Mitwirkung des Schuldners in dem Zeitraum der vorgerichtlichen entstandenen Krisensituation erweitert.

Die durch Kredite krisenbetroffenen Unternehmen können aufgrund der Regeln des StaRUGs vorinsolvenzlich sogar außergerichtlich oder unter gerichtlicher Hilfe die Sanierung betreiben. Darüber hinaus steht der Insolvenzplan in allen Formen auch im Rahmen des Insolvenzverfahrens unter der Eigenverwaltung des Schuldners zur Verfügung.

Der Insolvenzverwalter kann in dem Insolvenzunternehmen die betriebswirtschaftlich gebotenen Eingriffe wie z.B. den notwendigen Personalabbau umsetzen und nicht zuletzt besteht die Möglichkeit der übertragenden Sanierung. Ob die angebotenen Sanierungsmöglichkeiten greifen und von den Schuldnern angenommen werden, muss abgewartet werden.

Die von dem Gesetzgeber geschaffenen Regelungen haben dazu geführt, dass auch in der Insolvenzordnung erhebliche gesetzliche Anpassungen erforderlich wurden, u.a. auch im Hinblick auf die zeitliche Verkürzung der Restschuldbefreiung bei Privatinsolvenzen, die für die neuen Verfahren, wenn die Voraussetzungen vorliegen, nach 3 Jahren gewährt wird.

Die beiden Gesetze dienen dem Ziel, die Lücken in der Baustelle der Insolvenzordnung zu schließen.

Trotz des ESUG, des Gesetzes zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen aus dem Jahre 2011, (BGBl I 2011, 2582) hat es weitere Ergänzungen und Modifikationen bedurft und sind jetzt in dem SanInsFoG zu finden. Mit dem darin enthaltenen StaRUG ist die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den präventiven Restrukturierungsrahmen, die zweite Chance und Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie 2012/30/EU (COM (2016) 723

final, 2016/0359 (COD) sowie der Anpassungsbedarf für die Insolvenzordnung auf nationaler Ebene umgesetzt.

Im Laufe der Jahre wurde die Frist zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens wurde modifiziert und verkürzt die Zeitschiene zur Erlangung der Restschuldbefreiung von ursprünglich 7 Jahren nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens dann nach 7 Jahren, auch wenn das Insolvenzverfahren noch nicht aufgehoben ist, anschließend nach 6 Jahren und weiter nach 5 Jahren, wenn die Kosten bezahlt wurden, nach 3 Jahren, wenn 35 % der zur Insolvenztabelle angemeldeten Forderungen der Gläubiger bezahlt werden können, einschränkungslos auf 3 Jahre, wenn der Schuldner seinen Obliegenheiten nachkommt. Nunmehr ist der Weg, zu einer sinnvoll gestalteten ökonomisch und verwaltungsmäßig kostensenkenden Verjährungsregelung zur Erlangung der Restschuldbefreiung nicht mehr weit, wenn es der Gesetzgeber anstrebt.

Zu erwähnen sind auch das Gesetz zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der InsO und nach dem Anfechtungsgesetz vom 29.03.2017 (BGBl I 2017, 654).

Durch die Revision der europäischen Insolvenzordnung ist am 26.07.2017 das Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU 2015/848 vom 05.06.2017) über Insolvenzverfahren (BGBl I 2017, 1476) in Kraft getreten.

Ohne, dass es eines gesetzgeberischen Eingriffs bedurfte, werden die europäischen Regeln immer bedeutsamer. Dies wird u.a. in der Massenentlassungsrichtlinie (Richtlinie 98/59/EG des Rates vom 20.07.1998 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen) sichtbar. Als Folge hat das Bundesarbeitsgericht entschieden, dass bei Massenentlassungen von Arbeitnehmern im Insolvenzverfahren für das Konsultationsverfahren nach § 17 KSchG der nationale »Betriebsbegriff« und für die Massenentlassungsanzeige nach § 17 KSchG der »unionsrechtliche Betriebsbegriff« zugrunde zu legen ist.

Nicht zuletzt sind die Corona-Pandemie bedingten Änderungen der Rechtsvorschriften zu erwähnen, die zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht geführt haben, aber auch für die kommenden Insolvenzverfahren Auswirkungen dahingehend zeigen, dass das Anfechtungsrecht des Insolvenzverwalters eingeschränkt wurde.

Um den Vorgaben des Gesetzgebers gerecht zu werden, mussten die schon fertiggestellten Manuskripte des letzten Bandes des Kölner Kommentars zu den §§ 217 ff. InsO sowie die ebenfalls geänderten Paragraphen zur Restschuldbefreiung an die Neuregelung angepasst werden.

Herr Prof. Dr. Groß hat in den von ihm bearbeiteten §§ 217 ff. InsO die Struktur der gesetzlich möglichen Sanierungsverfahren untereinander abgegrenzt und die Voraussetzungen der unterschiedlichen Sanierungsmöglichkeiten und die Auswirkungen der Neuregelung verdeutlicht.

Frau Dr. Breitenbücher hat die Ergänzungen zu den §§ 235 ff. InsO eingearbeitet.

Der Unterzeichner ist auf die neuen Regelungen zur Restschuldbefreiung eingegangen.

Die überblickartig vorgenommenen Ergänzungen zu den Gesetzesänderungen lassen nicht verbergen, dass eine vollständige Überarbeitung der Kommentierung des Kommentars unabdingbar ist.

Der Autorenkreis ist während der Bearbeitungszeit von fast 7 Jahren stabil geblieben. Erfreulich war, dass Frau Dr. Wehdeking und Prof. Dr. Smid die Bearbeitung der §§ 315–324, 328, 332–334 übernommen haben.

Wir werden Herrn Kurzberg, der im April 2021 verstorben ist, ein ehrendes Andenken bewahren.

Bei allen Beteiligten, dem Verlag, den Mitautoren und denjenigen, die mitgewirkt haben, das Werk zu fördern und zu gestalten, bedanke ich mich.

Mainz, im März 2022

Prof. Dr. Harald Hess

Im Einzelnen haben bearbeitet (Band 4a)

## Sechster Teil Insolvenzplan

### Erster Abschnitt Aufstellung des Plans

Vor § 217	<i>Paul J. Groß</i>
§ 217	<i>Paul J. Groß</i>
§ 218	<i>Paul J. Groß</i>
§ 219	<i>Paul J. Groß</i>
§ 220	<i>Paul J. Groß</i>
§ 221	<i>Paul J. Groß</i>
§ 222	<i>Paul J. Groß</i>
§ 223	<i>Paul J. Groß</i>
§ 223a	<i>Paul J. Groß</i>
§ 224	<i>Paul J. Groß</i>
§ 225	<i>Paul J. Groß</i>
§ 225a	<i>Paul J. Groß</i>
§ 226	<i>Jan Markus Plathner</i>
§ 227	<i>Jan Markus Plathner</i>
§ 228	<i>Jan Markus Plathner</i>
§ 229	<i>Paul J. Groß</i>
§ 230	<i>Harald Hess</i>
§ 231	<i>Harald Hess</i>
§ 232	<i>Harald Hess</i>
§ 233	<i>Harald Hess</i>
§ 234	<i>Harald Hess</i>

### Zweiter Abschnitt Annahme und Bestätigung des Plans

Vor § 235	<i>Bettina E. Breitenbücher/Anette Neußner</i>
§ 235	<i>Bettina E. Breitenbücher/Anette Neußner</i>
§ 236	<i>Bettina E. Breitenbücher/Anette Neußner</i>
§ 237	<i>Bettina E. Breitenbücher/Anette Neußner</i>
§ 238	<i>Bettina E. Breitenbücher/Anette Neußner</i>
§ 238a	<i>Bettina E. Breitenbücher/Anette Neußner</i>
§ 238b	<i>Bettina E. Breitenbücher/Anette Neußner</i>
§ 239	<i>Bettina E. Breitenbücher/Anette Neußner</i>
§ 240	<i>Bettina E. Breitenbücher/Anette Neußner</i>
§ 241	<i>Bettina E. Breitenbücher/Anette Neußner</i>
§ 242	<i>Bettina E. Breitenbücher/Anette Neußner</i>
§ 243	<i>Bettina E. Breitenbücher/Anette Neußner</i>
§ 244	<i>Bettina E. Breitenbücher/Anette Neußner</i>
§ 245	<i>Bettina E. Breitenbücher/Anette Neußner</i>
§ 245a	<i>Bettina E. Breitenbücher/Anette Neußner</i>

§ 246	<i>Bettina E. Breitenbücher/Anette Neußner</i>
§ 246a	<i>Bettina E. Breitenbücher/Anette Neußner</i>
§ 247	<i>Bettina E. Breitenbücher/Anette Neußner</i>
§ 248	<i>Bettina E. Breitenbücher/Anette Neußner</i>
§ 249	<i>Bettina E. Breitenbücher/Anette Neußner</i>
§ 250	<i>Bettina E. Breitenbücher/Anette Neußner</i>
§ 251	<i>Bettina E. Breitenbücher/Anette Neußner</i>
§ 252	<i>Bettina E. Breitenbücher/Anette Neußner</i>
§ 253	<i>Bettina E. Breitenbücher/Anette Neußner</i>

### **Dritter Abschnitt Wirkungen des bestätigten Plans. Überwachung der Planerfüllung**

Vor § 254	<i>Bettina E. Breitenbücher/Anette Neußner</i>
§ 254	<i>Bettina E. Breitenbücher/Anette Neußner</i>
§ 254a	<i>Bettina E. Breitenbücher/Anette Neußner</i>
§ 254b	<i>Bettina E. Breitenbücher/Anette Neußner</i>
§ 255	<i>Bettina E. Breitenbücher/Anette Neußner</i>
§ 256	<i>Bettina E. Breitenbücher/Anette Neußner</i>
§ 257	<i>Bettina E. Breitenbücher/Anette Neußner</i>
§ 258	<i>Bettina E. Breitenbücher/Anette Neußner</i>
§ 259	<i>Bettina E. Breitenbücher/Anette Neußner</i>
Vor §§ 259a und 259b	<i>Bettina E. Breitenbücher/Anette Neußner</i>
§ 259a	<i>Bettina E. Breitenbücher/Anette Neußner</i>
§ 259b	<i>Bettina E. Breitenbücher/Anette Neußner</i>
§ 260	<i>Bettina E. Breitenbücher/Anette Neußner</i>
§ 261	<i>Bettina E. Breitenbücher/Anette Neußner</i>
§ 262	<i>Bettina E. Breitenbücher/Anette Neußner</i>
§ 263	<i>Bettina E. Breitenbücher/Anette Neußner</i>
§ 264	<i>Bettina E. Breitenbücher/Anette Neußner</i>
§ 265	<i>Bettina E. Breitenbücher/Anette Neußner</i>
§ 266	<i>Bettina E. Breitenbücher/Anette Neußner</i>
§ 267	<i>Bettina E. Breitenbücher/Anette Neußner</i>
§ 268	<i>Bettina E. Breitenbücher/Anette Neußner</i>
§ 269	<i>Bettina E. Breitenbücher/Anette Neußner</i>

### **Siebter Teil Koordinierung der Verfahren, die derselben Unternehmensgruppe angehören**

#### **Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen**

§ 269a	<i>Michael C. Frege/Matthias Nicht</i>
§ 269b	<i>Michael C. Frege/Matthias Nicht</i>
§ 269c	<i>Michael C. Frege/Matthias Nicht</i>



## Zweiter Abschnitt Koordinierungsverfahren

§ 269d	<i>Michael C. Frege/Matthias Nicht</i>
§ 269e	<i>Michael C. Frege/Matthias Nicht</i>
§ 269f	<i>Michael C. Frege/Matthias Nicht</i>
§ 269g	<i>Michael C. Frege/Matthias Nicht</i>
§ 269h	<i>Michael C. Frege/Matthias Nicht</i>
§ 269i	<i>Michael C. Frege/Matthias Nicht</i>

## Achter Teil Eigenverwaltung

Vor § 270	<i>Paul J. Groß</i>
§ 270	<i>Paul J. Groß</i>
§ 270 a.F.	<i>Dirk Hammes</i>
§ 270a	<i>Paul J. Groß</i>
§ 270a a.F.	<i>Dirk Hammes</i>
§ 270b	<i>Paul J. Groß</i>
§ 270b a.F.	<i>Dirk Hammes</i>
§ 270c	<i>Paul J. Groß</i>
§ 270c a.F.	<i>Dirk Hammes</i>
§ 270d	<i>Paul J. Groß</i>
§ 270d a.F.	<i>Dirk Hammes</i>
§ 270e	<i>Paul J. Groß</i>
§ 270f	<i>Paul J. Groß</i>
§ 270g	<i>Dirk Hammes</i>
§ 271	<i>Dirk Hammes</i>
§ 272 a.F.	<i>Dirk Hammes</i>
§ 273	<i>Dirk Hammes</i>
§ 274 a.F.	<i>Dirk Hammes</i>
§ 275	<i>Dirk Hammes</i>
§ 276	<i>Dirk Hammes</i>
§ 276a a.F.	<i>Dirk Hammes</i>
§ 277	<i>Dirk Hammes</i>
§ 278	<i>Dirk Hammes</i>
§ 279	<i>Dirk Hammes</i>
§ 280	<i>Dirk Hammes</i>
§ 281	<i>Dirk Hammes</i>
§ 282	<i>Dirk Hammes</i>
§ 283	<i>Dirk Hammes</i>
§ 284 a.F.	<i>Dirk Hammes</i>
§ 285	<i>Dirk Hammes</i>

**Inhaltsverzeichnis**

	Seite
Vorwort .....	V
Im Einzelnen haben bearbeitet (Band 4a) .....	VII
Abkürzungsverzeichnis .....	XXV
Literaturverzeichnis .....	LIII
 <b>Band 4a</b>	
<b>Sechster Teil Insolvenzplan</b> .....	<b>1</b>
<b>Erster Abschnitt Aufstellung des Plans</b> .....	<b>1</b>
Vorbemerkungen zu § 217 .....	1
§ 217 Grundsatz .....	295
§ 218 Vorlage des Insolvenzplans .....	574
§ 219 Gliederung des Plans .....	589
§ 220 Darstellender Teil .....	600
§ 221 Gestaltender Teil .....	772
§ 222 Bildung von Gruppen .....	926
§ 223 Rechte der Absonderungsberechtigten .....	946
§ 223a Gruppeninterne Drittsicherheiten .....	959
§ 224 Rechte der Insolvenzgläubiger .....	1001
§ 225 Rechte der nachrangigen Insolvenzgläubiger .....	1016
§ 225a Rechte der Anteilsinhaber .....	1026
§ 226 Gleichbehandlung der Beteiligten .....	1258
§ 227 Haftung des Schuldners .....	1275
§ 228 Änderung sachenrechtlicher Verhältnisse .....	1293
§ 229 Vermögensübersicht. Ergebnis- und Finanzplan .....	1298
§ 230 Weitere Anlagen .....	1338
§ 231 Zurückweisung des Plans .....	1344
§ 232 Stellungnahmen zum Plan .....	1432
§ 233 Aussetzung von Verwertung und Verteilung .....	1438
§ 234 Niederlegung des Plans .....	1442
 <b>Zweiter Abschnitt Annahme und Bestätigung des Plans</b> .....	 <b>1444</b>
Vorbemerkungen zu § 235 .....	1444
§ 235 Erörterungs- und Abstimmungstermin .....	1448

§ 236	Verbindung mit dem Prüfungstermin . . . . .	1468
§ 237	Stimmrecht der Insolvenzgläubiger . . . . .	1471
§ 238	Stimmrecht der absonderungsberechtigten Gläubiger. . . . .	1487
§ 238a	Stimmrecht der Anteilsinhaber . . . . .	1493
§ 238b	Stimmrecht der Berechtigten aus gruppeninternen Drittsicherheiten . . . . .	1504
§ 239	Stimmliste. . . . .	1508
§ 240	Änderung des Plans. . . . .	1511
§ 241	Gesonderter Abstimmungstermin . . . . .	1519
§ 242	Schriftliche Abstimmung . . . . .	1524
§ 243	Abstimmung in Gruppen . . . . .	1528
§ 244	Erforderliche Mehrheiten . . . . .	1532
§ 245	Obstruktionsverbot. . . . .	1551
§ 245a	Schlechterstellung bei natürlichen Personen. . . . .	1611
§ 246	Zustimmung nachrangiger Insolvenzgläubiger . . . . .	1640
§ 246a	Zustimmung der Anteilsinhaber . . . . .	1645
§ 247	Zustimmung des Schuldners. . . . .	1647
§ 248	Gerichtliche Bestätigung. . . . .	1656
§ 248a	Gerichtliche Bestätigung einer Planberichtigung . . . . .	1668
§ 249	Bedingter Plan . . . . .	1673
§ 250	Verstoß gegen Verfahrensvorschriften. . . . .	1681
§ 251	Minderheitenschutz. . . . .	1704
§ 252	Bekanntgabe der Entscheidung . . . . .	1733
§ 253	Rechtsmittel . . . . .	1743
 <b>Dritter Abschnitt Wirkungen des bestätigten Plans.</b>		
	Überwachung der Planerfüllung. . . . .	1783
 Vorbemerkungen zu § 254 . . . . .		
§ 254	Allgemeine Wirkungen des Plans. . . . .	1785
§ 254a	Rechte an Gegenständen. Sonstige Wirkungen des Plans . . . . .	1825
§ 254b	Wirkung für alle Beteiligten . . . . .	1844
§ 255	Wiederauflebensklausel. . . . .	1858
§ 256	Streitige Forderungen. Ausfallforderungen . . . . .	1872
§ 257	Vollstreckung aus dem Plan . . . . .	1882
§ 258	Aufhebung des Insolvenzverfahrens . . . . .	1890
§ 259	Wirkungen der Aufhebung. . . . .	1907
Vorbemerkungen zu §§ 259a und 259b. . . . .		
§ 259a	Vollstreckungsschutz. . . . .	1929
§ 259b	Besondere Verjährungsfrist. . . . .	1937
§ 260	Überwachung der Planerfüllung . . . . .	1946
§ 261	Aufgaben und Befugnisse des Insolvenzverwalters . . . . .	1956
§ 262	Anzeigepflicht des Insolvenzverwalters . . . . .	1962

§ 263	Zustimmungsbedürftige Geschäfte . . . . .	1966
§ 264	Kreditrahmen . . . . .	1970
§ 265	Nachrang von Neugläubigern . . . . .	1976
§ 266	Berücksichtigung des Nachrangs . . . . .	1980
§ 267	Bekanntmachung der Überwachung . . . . .	1982
§ 268	Aufhebung der Überwachung . . . . .	1985
§ 269	Kosten der Überwachung . . . . .	1989

**Siebter Teil Koordinierung der Verfahren von Schuldern, die derselben Unternehmensgruppe angehören . . . . . 1992**

**Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen . . . . . 1992**

§ 269a	Zusammenarbeit der Insolvenzverwalter . . . . .	1992
§ 269b	Zusammenarbeit der Gerichte . . . . .	2004
§ 269c	Zusammenarbeit der Gläubigerausschüsse . . . . .	2012

**Zweiter Abschnitt Koordinationsverfahren . . . . . 2024**

§ 269d	Koordinationsgericht . . . . .	2024
§ 269e	Verfahrenskoordinator . . . . .	2031
§ 269f	Aufgaben und Rechtsstellung des Verfahrenskoordinators . . . . .	2037
§ 269g	Vergütung des Verfahrenskoordinators . . . . .	2048
§ 269h	Koordinationsplan . . . . .	2053
§ 269i	Abweichungen vom Koordinationsplan . . . . .	2060

**Achter Teil Eigenverwaltung . . . . . 2066**

**Vorbemerkungen zu §§ 270 bis 270f . . . . . 2066**

§ 270	Grundsatz . . . . .	2069
§ 270 a.F.	Voraussetzungen . . . . .	2069
§ 270a	Antrag; Eigenverwaltungsplanung . . . . .	2188
§ 270a a.F.	Eröffnungsverfahren . . . . .	2193
§ 270b	Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung . . . . .	2260
§ 270b a.F.	Vorbereitung einer Sanierung . . . . .	2264
§ 270c	Vorläufiges Eigenverwaltungsverfahren . . . . .	2350
§ 270c a.F.	Bestellung des Sachwalters . . . . .	2353
§ 270d	Vorbereitung einer Sanierung; Schutzschirm . . . . .	2357
§ 270d a.F.	Eigenverwaltung bei gruppenangehörigen Schuldern . . . . .	2359
§ 270e	Aufhebung der vorläufigen Eigenverwaltung . . . . .	2360
§ 270f	Anordnung der Eigenverwaltung . . . . .	2363
§ 270g	Eigenverwaltung bei gruppenangehörigen Schuldern . . . . .	2364
§ 271	Nachträgliche Anordnung . . . . .	2376
§ 272	Aufhebung der Anordnung . . . . .	2395

§ 272 a.F.	Aufhebung der Anordnung . . . . .	2396
§ 273	Öffentliche Bekanntmachung . . . . .	2429
§ 274	Rechtsstellung des Sachwalters . . . . .	2432
§ 274 a.F.	Rechtsstellung des Sachwalters . . . . .	2432
§ 275	Mitwirkung des Sachwalters. . . . .	2476
§ 276	Mitwirkung des Gläubigerausschusses . . . . .	2492
§ 276a	Mitwirkung der Überwachungsorgane. . . . .	2504
§ 276a a.F.	Mitwirkung der Überwachungsorgane. . . . .	2504
§ 277	Anordnung der Zustimmungsbefähigung . . . . .	2536
§ 278	Mittel zur Lebensführung des Schuldners . . . . .	2551
§ 279	Gegenseitige Verträge . . . . .	2559
§ 280	Haftung. Insolvenzanfechtung. . . . .	2568
§ 281	Unterrichtung der Gläubiger . . . . .	2578
§ 282	Verwertung von Sicherungsgut . . . . .	2601
§ 283	Befriedigung der Insolvenzgläubiger. . . . .	2613
§ 284	Insolvenzplan. . . . .	2622
§ 284 a.F.	Insolvenzplan. . . . .	2622
§ 285	Masseunzulänglichkeit . . . . .	2657

**Band 4b**

<b>Neunter Teil Restschuldbefreiung . . . . .</b>	<b>2679</b>
Vorbemerkungen zu § 286 . . . . .	2679
§ 286 Grundsatz. . . . .	2751
§ 287 Antrag des Schuldners. . . . .	2793
§ 287a Entscheidung des Insolvenzgerichts . . . . .	2901
§ 287b Erwerbsobliegenheit des Schuldners . . . . .	2970
§ 288 Vorschlagsrecht . . . . .	2980
§ 289 Entscheidung des Insolvenzgerichts . . . . .	2985
§ 290 Versagung der Restschuldbefreiung. . . . .	2992
Anh. zu § 290 . . . . .	3137
§ 291 Ankündigung der Restschuldbefreiung. . . . .	3143
§ 292 Rechtsstellung des Treuhänders. . . . .	3144
§ 293 Vergütung des Treuhänders . . . . .	3178
§ 294 Gleichbehandlung der Gläubiger. . . . .	3184
§ 295 Obliegenheiten des Schuldners . . . . .	3209
§ 295a Obliegenheiten des Schuldners bei selbständiger Tätigkeit. . . . .	3279
§ 296 Verstoß gegen Obliegenheiten . . . . .	3280
§ 297 Insolvenzstraftaten . . . . .	3313
§ 297a Nachträglich bekannt gewordene Versagungsgründe . . . . .	3319
§ 298 Deckung der Mindestvergütung des Treuhänders . . . . .	3324
§ 299 Vorzeitige Beendigung . . . . .	3335
§ 300 Entscheidung über die Restschuldbefreiung. . . . .	3343

§ 300a	Neuerwerb im laufenden Insolvenzverfahren . . . . .	3392
§ 301	Wirkung der Restschuldbefreiung . . . . .	3397
§ 302	Ausgenommene Forderungen . . . . .	3436
§ 303	Widerruf der Restschuldbefreiung. . . . .	3546
§ 303a	Eintragung in das Schuldnerverzeichnis . . . . .	3560

**Zehnter Teil Verbraucherinsolvenzverfahren und sonstige  
Kleinverfahren . . . . . 3562**

**Erster Abschnitt Anwendungsbereich . . . . . 3562**

Vorbemerkungen zu § 304 . . . . .		3562
§ 304	Grundsatz. . . . .	3565
§ 305	Eröffnungsantrag des Schuldners. . . . .	3629
Anh. zu § 305	Die Ausführungsgesetze der Länder der Bundesrepublik . . . . .	3708
§ 305a	Scheitern der außergerichtlichen Schuldenbereinigung. . . . .	3761
§ 306	Ruhen des Verfahrens . . . . .	3763
§ 307	Zustellung an die Gläubiger . . . . .	3777
§ 308	Annahme des Schuldenbereinigungsplans . . . . .	3792
§ 309	Ersetzung der Zustimmung . . . . .	3807
§ 310	Kosten. . . . .	3877
§ 311	Aufnahme des Verfahrens über den Eröffnungsantrag	3879
§§ 312 bis 314	(aufgehoben) . . . . .	3885

**Elfte Teil Besondere Arten des Insolvenzverfahrens . . . . . 3886**

**Erster Abschnitt Nachlassinsolvenzverfahren . . . . . 3886**

Vorbemerkungen zu § 315 . . . . .		3886
§ 315	Örtliche Zuständigkeit . . . . .	3917
§ 316	Zulässigkeit der Eröffnung. . . . .	3924
§ 317	Antragsberechtigte . . . . .	3933
§ 318	Antragsrecht beim Gesamtgut . . . . .	3961
§ 319	Antragsfrist . . . . .	3965
§ 320	Eröffnungsgründe . . . . .	3969
§ 321	Zwangsvollstreckung nach Erbfall. . . . .	3989
§ 322	Anfechtbare Rechtshandlungen des Erben. . . . .	3995
§ 323	Aufwendungen des Erben . . . . .	4002
§ 324	Masseverbindlichkeiten. . . . .	4007
§ 325	Nachlassverbindlichkeiten . . . . .	4023
§ 326	Ansprüche des Erben . . . . .	4032
§ 327	Nachrangige Verbindlichkeiten . . . . .	4037
§ 328	Zurückgewährte Gegenstände . . . . .	4042
§ 329	Nacherbfolge . . . . .	4045

§ 330	Erbschafts Kauf . . . . .	4049
§ 331	Gleichzeitige Insolvenz des Erben. . . . .	4054
<b>Zweiter Abschnitt Insolvenzverfahren über das Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft. . . . .</b>		<b>4060</b>
§ 332	Verweisung auf das Nachlassinsolvenzverfahren . . . . .	4060
<b>Dritter Abschnitt Insolvenzverfahren über das gemeinschaftlich verwaltete Gesamtgut einer Gütergemeinschaft</b>		<b>4067</b>
§ 333	Antragsrecht. Eröffnungsgründe . . . . .	4067
§ 334	Persönliche Haftung der Ehegatten. . . . .	4072
<b>Zwölfter Teil Internationales Insolvenzrecht. . . . .</b>		<b>4075</b>
<b>Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften. . . . .</b>		<b>4075</b>
Vorbemerkungen zu §§ 335 ff. . . . .		4075
§ 335	Grundsatz. . . . .	4100
§ 336	Vertrag über einen unbeweglichen Gegenstand . . . . .	4113
§ 337	Arbeitsverhältnis . . . . .	4117
§ 338	Aufrechnung . . . . .	4125
§ 339	Insolvenzanfechtung . . . . .	4129
§ 340	Organisierte Märkte. Pensionsgeschäfte . . . . .	4134
§ 341	Ausübung von Gläubigerrechten. . . . .	4139
§ 342	Herausgabepflicht. Anrechnung . . . . .	4143
<b>Zweiter Abschnitt Ausländisches Insolvenzverfahren . . . . .</b>		<b>4148</b>
§ 343	Anerkennung . . . . .	4148
§ 344	Sicherungsmaßnahmen . . . . .	4169
§ 345	Öffentliche Bekanntmachung . . . . .	4173
§ 346	Grundbuch. . . . .	4177
§ 347	Nachweis der Verwalterbestellung. Unterrichtung des Gerichts . . . . .	4182
§ 348	Zuständiges Insolvenzgericht. Zusammenarbeit der Insolvenzgerichte. . . . .	4185
§ 349	Verfügungen über unbewegliche Gegenstände. . . . .	4189
§ 350	Leistung an den Schuldner . . . . .	4192
§ 351	Dingliche Rechte . . . . .	4195
§ 352	Unterbrechung und Aufnahme eines Rechtsstreits . . . . .	4200
§ 353	Vollstreckbarkeit ausländischer Entscheidungen . . . . .	4208
<b>Dritter Abschnitt Partikularverfahren über das Inlandsvermögen. . . . .</b>		<b>4211</b>
§ 354	Voraussetzungen des Partikularverfahrens . . . . .	4211
§ 355	Restschuldbefreiung. Insolvenzplan . . . . .	4222
§ 356	Sekundärinsolvenzverfahren . . . . .	4225

§ 357	Zusammenarbeit der Insolvenzverwalter .....	4228
§ 358	Überschuss bei der Schlussverteilung .....	4236
<b>Dreizehnter Teil Inkrafttreten .....</b>		<b>4238</b>
§ 359	Verweisung auf das Einführungsgesetz .....	4238
<b>Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung (EGInsO).....</b>		<b>4239</b>
<b>Dritter Teil Internationales Insolvenzrecht. Übergangs- und Schlussvorschriften. ....</b>		<b>4239</b>
Vorbemerkungen zu EGInsO .....		4239
Art. 102, § 1	Örtliche Zuständigkeit .....	4242
Art. 102, § 2	Begründung des Eröffnungsbeschlusses .....	4246
Art. 102, § 3	Vermeidung von Kompetenzkonflikten .....	4248
Art. 102, § 4	Einstellung des Insolvenzverfahrens zugunsten der Gerichte eines anderen Mitgliedstaats .....	4251
Art. 102, § 5	Öffentliche Bekanntmachung .....	4254
Art. 102, § 6	Eintragung in öffentliche Bücher und Register .....	4256
Art. 102, § 7	Rechtsmittel .....	4258
Art. 102, § 8	Vollstreckung aus der Eröffnungsentscheidung .....	4260
Art. 102, § 9	Insolvenzplan .....	4262
Art. 102, § 10	Aussetzung der Verwertung .....	4264
Art. 102, § 11	Unterrichtung der Gläubiger .....	4266
Art. 102a	Insolvenzverwalter aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union .....	4267
Art. 102b	Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012... ..	4269
Art. 102b, § 1	Ausfallbestimmungen von zentralen Gegenparteien ...	4269
Art. 102b, § 2	Unanfechtbarkeit .....	4270
Art. 102c	Durchführung der Verordnung (EU) 2015/848 über Insolvenzverfahren .....	4279
<b>Teil 1 Allgemeine Bestimmungen .....</b>		<b>4279</b>
Art. 102c, § 1	Örtliche Zuständigkeit; Verordnungsermächtigung ...	4279
Art. 102c, § 2	Vermeidung von Kompetenzkonflikten .....	4282
Art. 102c, § 3	Einstellung des Insolvenzverfahrens zugunsten eines anderen Mitgliedstaats .....	4282
Art. 102c, § 4	Rechtsmittel nach Art. 5 der Verordnung (EU) 2015/848 .....	4283
Art. 102c, § 5	Zusätzliche Angaben im Eröffnungsantrag des Schuldners .....	4283
Art. 102c, § 6	Örtliche Zuständigkeit für Annexklagen .....	4284
Art. 102c, § 7	Öffentliche Bekanntmachung .....	4285



Art. 102c, § 8	Eintragung in öffentliche Bücher und Register . . . . .	4285
Art. 102c, § 9	Rechtsmittel gegen eine Entscheidung nach § 7 oder § 8 . . . . .	4286
Art. 102c, § 10	Vollstreckung aus der Eröffnungsentscheidung . . . . .	4286
<b>Teil 2 Sekundärinsolvenzverfahren . . . . .</b>		<b>4287</b>
<b>Abschnitt 1 Hauptinsolvenzverfahren in der Bundesrepublik Deutschland . . . . .</b>		<b>4287</b>
Art. 102c, § 11	Voraussetzungen für die Abgabe der Zusicherung . . .	4287
Art. 102c, § 12	Öffentliche Bekanntmachung der Zusicherung . . . . .	4287
Art. 102c, § 13	Benachrichtigung über die beabsichtigte Verteilung . . .	4287
Art. 102c, § 14	Haftung des Insolvenzverwalters bei einer Zusicherung . . . . .	4287
Art. 102c, § 15	Insolvenzplan . . . . .	4288
Art. 102c, § 16	Aussetzung der Verwertung . . . . .	4288
Art. 102c, § 17	Abstimmung über die Zusicherung . . . . .	4288
Art. 102c, § 18	Stimmrechte bei der Abstimmung über die Zusicherung . . . . .	4288
Art. 102c, § 19	Unterrichtung über das Ergebnis der Abstimmung . .	4289
Art. 102c, § 20	Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen über die Eröffnung eines Sekundärinsolvenzverfahrens . . . . .	4289
Art. 102c, § 21	Rechtsbehelfe und Anträge nach Art. 36 der Verordnung (EU) 2015/848 . . . . .	4290
<b>Teil 3 Insolvenzverfahren über das Vermögen von Mitgliedern einer Unternehmensgruppe . . . . .</b>		<b>4291</b>
Art. 102c, § 22	Eingeschränkte Anwendbarkeit des § 56b und der §§ 269a bis 269i der Insolvenzordnung . . . . .	4291
Art. 102c, § 23	Beteiligung der Gläubiger . . . . .	4292
Art. 102c, § 24	Aussetzung der Verwertung . . . . .	4293
Art. 102c, § 25	Rechtsbehelf gegen die Entscheidung nach Art. 69 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2015/848 . . . . .	4293
Art. 102c, § 26	Rechtsmittel gegen die Kostenentscheidung nach Art. 77 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2015/848 . . . . .	4293
Art. 103	Anwendung des bisherigen Rechts . . . . .	4294
Art. 103a	Überleitungsvorschrift . . . . .	4295
Art. 103b	Überleitungsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2002/47/EG vom 6. Juni 2002 über Finanzsicherheiten und zur Änderung des Hypothe- kenbankgesetzes und anderer Gesetze . . . . .	4296
Art. 103c	Überleitungsvorschrift zum Gesetz zur Vereinfachung des Insolvenzverfahrens . . . . .	4297

Art. 103d	Überleitungsvorschrift zum Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen. . . . .	4298
Art. 103e	Überleitungsvorschrift zum Haushaltsbegleitgesetz 2011. . . . .	4300
Art. 103f	Überleitungsvorschrift zum Gesetz zur Änderung des § 522 der Zivilprozessordnung . . . . .	4301
Art. 103g	Überleitungsvorschrift zum Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen. . . . .	4302
Art. 103h	Überleitungsvorschrift zum Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte. . . . .	4303
Art. 103i	Überleitungsvorschrift zum Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz . . . . .	4307
Art. 103j	Überleitungsvorschrift zum Gesetz zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz . . . . .	4308
Art. 103k	Überleitungsvorschrift zu Art. 2 des Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht sowie im Miet- und Pachtrecht. . . . .	4310
Art. 103l	Überleitungsvorschrift zu Art. 6 des Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht sowie im Miet- und Pachtrecht. . . . .	4311
Art. 103m	Überleitungsvorschrift zum Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz. . . . .	4311
Art. 104	Anwendung des neuen Rechts . . . . .	4312
Art. 105	Finanztermingeschäfte . . . . .	4316
Art. 105a	Überleitungsvorschrift zum Gesetz zur Änderung der Insolvenzordnung und zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung . . . . .	4318
Art. 106	Insolvenzanfechtung. . . . .	4319
Art. 107	Evaluierungsvorschrift zum Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte. . . . .	4321
Art. 107a	Evaluationsvorschrift zum Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im	

	Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht sowie im Miet- und Pachtrecht . . . . .	4324
Art. 108	Fortbestand der Vollstreckungsbeschränkung . . . . .	4326
Art. 109	Schuldverschreibungen . . . . .	4328
Art. 110	Inkrafttreten . . . . .	4329
	<b>Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren (EuInsVO)</b> . . . . .	4333
	<b>Kapitel I Allgemeine Bestimmungen</b> . . . . .	4333
	Vorbemerkungen. . . . .	4333
Art. 1	Anwendungsbereich . . . . .	4335
Art. 2	Begriffsbestimmungen . . . . .	4356
Art. 3	Internationale Zuständigkeit . . . . .	4374
Art. 4	Prüfung der Zuständigkeit . . . . .	4387
Art. 5	Gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung zur Eröffnung des Hauptinsolvenzverfahrens . . . . .	4390
Art. 6	Zuständigkeit für Klagen, die unmittelbar aus dem Insolvenzverfahren hervorgehen und in engem Zusammenhang damit stehen. . . . .	4393
Art. 7	Anwendbares Recht . . . . .	4404
Art. 8	Dingliche Rechte Dritter . . . . .	4424
Art. 9	Aufrechnung . . . . .	4434
Art. 10	Eigentumsvorbehalt . . . . .	4439
Art. 11	Vertrag über einen unbeweglichen Gegenstand . . . . .	4444
Art. 12	Zahlungssysteme und Finanzmärkte. . . . .	4453
Art. 13	Arbeitsvertrag . . . . .	4458
Art. 14	Wirkung auf eintragungspflichtige Rechte . . . . .	4464
Art. 15	Europäische Patente mit einheitlicher Wirkung und Gemeinschaftsmarken. . . . .	4468
Art. 16	Benachteiligende Handlungen . . . . .	4472
Art. 17	Schutz des Dritterwerbers . . . . .	4479
Art. 18	Wirkungen des Insolvenzverfahrens auf anhängige Rechtstreitigkeiten und Schiedsverfahren. . . . .	4485
	<b>Kapitel II Anerkennung Der Insolvenzverfahren</b> . . . . .	4494
	Vorbemerkungen. . . . .	4494
Art. 19	Grundsatz. . . . .	4494
Art. 20	Wirkungen der Anerkennung. . . . .	4500
Art. 21	Befugnisse des Verwalters. . . . .	4505
Art. 22	Nachweis der Verwalterbestellung . . . . .	4512
Art. 23	Herausgabepflicht und Anrechnung . . . . .	4516
Art. 24	Einrichtung von Insolvenzregistern . . . . .	4522

Art. 25	Vernetzung von Insolvenzregistern . . . . .	4526
Art. 26	Kosten für die Einrichtung und Vernetzung der Insolvenzregister . . . . .	4528
Art. 27	Voraussetzungen für den Zugang zu Informationen über das System der Vernetzung . . . . .	4529
Art. 28	Öffentliche Bekanntmachung in einem anderen Mit- gliedstaat . . . . .	4533
Art. 29	Eintragung in öffentliche Register eines anderen Mit- gliedstaats . . . . .	4538
Art. 30	Kosten. . . . .	4542
Art. 31	Leistung an den Schuldner . . . . .	4544
Art. 32	Anerkennung und Vollstreckbarkeit sonstiger Ent- scheidungen . . . . .	4550
Art. 33	Öffentliche Ordnung . . . . .	4555
<b>Kapitel III Sekundärinsolvenzverfahren . . . . .</b>		<b>4561</b>
Vorbemerkungen . . . . .		4561
Art. 34	Verfahrenseröffnung . . . . .	4563
Art. 35	Anwendbares Recht . . . . .	4570
Art. 36	Recht, zur Vermeidung eines Sekundärinsolvenzver- fahrens eine Zusicherung zu geben . . . . .	4572
Art. 37	Recht auf Beantragung eines Sekundärinsolvenzver- fahrens . . . . .	4587
Art. 38	Entscheidung zur Eröffnung eines Sekundärinsol- venzverfahrens . . . . .	4591
Art. 39	Gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung zur Eröffnung des Sekundärinsolvenzverfahrens . . . . .	4600
Art. 40	Kostenvorschuss . . . . .	4602
Art. 41	Zusammenarbeit und Kommunikation der Verwalter. . .	4604
Art. 42	Zusammenarbeit und Kommunikation der Gerichte . .	4613
Art. 43	Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen Verwaltern und Gerichten . . . . .	4618
Art. 44	Kosten der Zusammenarbeit und Kommunikation . . .	4621
Art. 45	Ausübung von Gläubigerrechten. . . . .	4623
Art. 46	Aussetzung der Verwertung der Masse . . . . .	4629
Art. 47	Recht des Verwalters, Sanierungspläne vorzuschlagen	4634
Art. 48	Auswirkungen der Beendigung eines Insolvenzver- fahrens . . . . .	4638
Art. 49	Überschuss im Sekundärinsolvenzverfahren . . . . .	4641
Art. 50	Nachträgliche Eröffnung des Hauptinsolvenzverfah- rens . . . . .	4643
Art. 51	Umwandlung von Sekundärinsolvenzverfahren . . . . .	4645

Art. 52	Sicherungsmaßnahmen . . . . .	4648
<b>Kapitel IV Unterrichtung der Gläubiger und Anmeldung ihrer Forderungen. . . . .</b>		
		4652
Vorbemerkungen. . . . .		
		4652
Art. 53	Recht auf Forderungsanmeldung. . . . .	4653
Art. 54	Pflicht zur Unterrichtung der Gläubiger . . . . .	4657
Art. 55	Verfahren für die Forderungsanmeldung . . . . .	4663
<b>Kapitel V Insolvenzverfahren über das Vermögen von Mitgliedern einer Unternehmensgruppe. . . . .</b>		
		4671
Vorbemerkungen. . . . .		
		4671
<b>Abschnitt 1 Zusammenarbeit und Kommunikation . . . . .</b>		
		4677
Art. 56	Zusammenarbeit und Kommunikation der Verwalter. . .	4677
Art. 57	Zusammenarbeit und Kommunikation der Gerichte. . . .	4688
Art. 58	Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen Verwaltern und Gerichten . . . . .	4695
Art. 59	Kosten der Zusammenarbeit und Kommunikation bei Verfahren über das Vermögen von Mitgliedern einer Unternehmensgruppe . . . . .	4699
Art. 60	Rechte des Verwalters bei Verfahren über das Vermögen von Mitgliedern einer Unternehmensgruppe. . . . .	4701
<b>Abschnitt 2 Koordinierung. . . . .</b>		
		4708
<b>Unterabschnitt 1 Verfahren . . . . .</b>		
		4708
Art. 61	Antrag auf Eröffnung eines Gruppen-Koordinationsverfahrens. . . . .	4708
Art. 62	Prioritätsregel. . . . .	4714
Art. 63	Mitteilung durch das befassende Gericht. . . . .	4716
Art. 64	Einwände von Verwaltern . . . . .	4720
Art. 65	Folgen eines Einwands gegen die Einbeziehung in ein Gruppen-Koordinationsverfahren. . . . .	4724
Art. 66	Wahl des Gerichts für ein Gruppen-Koordinationsverfahren. . . . .	4726
Art. 67	Folgen von Einwänden gegen den vorgeschlagenen Koordinator. . . . .	4729
Art. 68	Entscheidung zur Eröffnung eines Gruppen-Koordinationsverfahrens . . . . .	4731
Art. 69	Nachträgliches Opt-in durch Verwalter . . . . .	4734
Art. 70	Empfehlungen und Gruppen-Koordinationsplan . . .	4738
<b>Unterabschnitt 2 Allgemeine Vorschriften . . . . .</b>		
		4741

Art. 71	Der Koordinator . . . . .	4741
Art. 72	Aufgaben und Rechte des Koordinators . . . . .	4745
Art. 73	Sprachen . . . . .	4755
Art. 74	Zusammenarbeit zwischen den Verwaltern und dem Koordinator . . . . .	4757
Art. 75	Abberufung des Koordinators . . . . .	4759
Art. 76	Schuldner in Eigenverwaltung . . . . .	4762
Art. 77	Kosten und Kostenaufteilung . . . . .	4763
<b>Kapitel VI Datenschutz . . . . .</b>		<b>4771</b>
Vorbemerkungen . . . . .		4771
Art. 78	Datenschutz . . . . .	4773
Art. 79	Aufgaben der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Ver- arbeitung personenbezogener Daten von nationalen Insolvenzregistern . . . . .	4779
Art. 80	Aufgaben der Kommission im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten . . . . .	4783
Art. 81	Informationspflichten . . . . .	4786
Art. 82	Speicherung personenbezogener Daten . . . . .	4789
Art. 83	Zugang zu personenbezogenen Daten über das euro- päische Justizportal . . . . .	4790
<b>Kapitel VII Übergangs- und Schlussbestimmungen . . . . .</b>		<b>4791</b>
Vorbemerkungen . . . . .		4791
Art. 84	Zeitlicher Anwendungsbereich . . . . .	4793
Art. 85	Verhältnis zu Übereinkünften . . . . .	4797
Art. 86	Informationen zum Insolvenzrecht der Mitgliedstaa- ten und der Union . . . . .	4804
Art. 87	Einrichtung der Vernetzung der Register . . . . .	4806
Art. 88	Erstellung und spätere Änderung von Standardfor- mularen . . . . .	4807
Art. 89	Ausschussverfahren . . . . .	4808
Art. 90	Überprüfungsklausel . . . . .	4811
Art. 91	Aufhebung . . . . .	4813
Art. 92	Inkrafttreten . . . . .	4814
Stichwortverzeichnis . . . . .		4815

Sechster Teil Insolvenzplan

Erster Abschnitt Aufstellung des Plans

Vorbemerkungen zu § 217 InsO

Übersicht

	Rdn.		Rdn.
A. Vorbemerkung	1	ee) Liquidationswert durch Aufspaltung	72
B. Das Planrecht prägende Grundsätze der Insolvenzordnung	2	d) Generierung eines Planmehrerts im Konzern	75
I. Ordnungsökonomische Ausrichtung des Insolvenzrechts	7	e) Generierung eines Planmehrerts durch Mobilisierung eines Transaktionsprozesses	78
II. Marktkonformität der Insolvenzabwicklung	13	2. Gleichrang von Liquidation, übertragender Sanierung und Sanierung des Schuldners	80
1. Vermögensorientierung des Verfahrens	16	3. Flexible Insolvenzabwicklung durch Deregulierung	83
a) Entwertung des Unternehmens im Krisenverlauf	18	4. Wettbewerb um die beste Verwertungsart	85
aa) Wertverfall in der Stakeholderkrise	19	5. Verzicht auf Zwangseingriffe in Vermögensrechte	86
bb) Wertverfall in der Strategiekrise	23	6. Achtung der Investitionsfreiheit des Einzelnen	89
cc) Wertverfall in der Produkt- und Absatzkrise	24	7. Einbindung dinglich gesicherter Gläubiger	90
dd) Wertverfall in der Erfolgskrise	27	8. Obstruktionsverbot	92
ee) Wertverfall in der Finanzkrise	29	9. Einheitliche Zumessung der Mitwirkungsrechte nach dem Vermögenswert der Beteiligtenrechte	93
b) Generierung eines Planmehrerts auf der Grundlage eines Sanierungskonzepts	33	10. Beteiligtenautonomie bei Entscheidungen über den Ablauf des Verfahrens	95
aa) Anforderungen an das Sanierungskonzept	33	11. Keine Einflussnahme finanziell Unbeteiligter	98
bb) Vermögensbedeckung als Voraussetzung der Erlangung gesunder Kapitalverhältnisse	39	12. Übertragende Sanierung als gleichrangiges Instrument neben der Sanierung des Schuldners	100
cc) Generierung eines Planmehrerts	45	a) Folgen unzulänglicher Marktpreisbildung für insolvenzbefangene Unternehmen	103
c) Generierung eines Planmehrerts auf der Grundlage eines Liquidationskonzepts	50	b) Übertragende Sanierung auf der Grundlage eines Plans	106
aa) Anforderungen an ein Liquidationskonzept	54	III. Spezielle Grundsätze des Insolvenzplanrechts	109
bb) Liquidationsmehrwert durch Transparenz	63	1. Zielausrichtung des Insolvenzplans	110
cc) Liquidationsmehrwert durch Verwertung funktionsfähiger Einheiten	66	2. Die Stellung des Schuldners	117
dd) Liquidationsmehrwert durch Übertragungen im Wege (partieller) Universalsukzession	69	3. Zum Recht der Planinitiative	120

4.	Zur Bildung von Abstimmungsgruppen	123	2.	Die wesentlichen Änderungen der Insolvenzordnung im Einzelnen	206
5.	Zum Schutz der Minderheiten	127	a)	Vorgespräch	206
6.	Zu den Mehrheitserfordernissen	128	b)	Schärfere Abgrenzung von drohender Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung	210
7.	Zum Obstruktionsverbot für Gruppen	129	c)	Neujustierung der Zeiträume für die Insolvenzantragspflicht	218
8.	Insolvenzplan bei Masseunzulänglichkeit	132	d)	Neuregelung der Zahlungsverbote und Haftung nach Eintritt der Insolvenzreife	220
<b>C.</b>	<b>Anpassungen und Ergänzungen des Insolvenzplanrechts</b>	133	e)	Möglichkeit der Einbeziehung von Drittsicherheiten im Konzern	221
I.	Einleitung	133	f)	Erweiterung der Pflichtangaben im darstellenden Teil	225
II.	Reform des Insolvenzplanrechts durch das ESUG	137	g)	Präzisierung der Voraussetzungen für die Eigenverwaltung	227
1.	Gründe und Ziele der Reform	137	h)	Bestellung eines vorläufigen Sachwalters	245
2.	Konkrete Reformmaßnahmen zum Insolvenzplanrecht durch das ESUG	143	i)	Obstruktionsverbot bei persönlichem Einsatz des Schuldners	247
a)	Stärkung des Gläubigereinflusses	143	j)	Ermächtigung zur Begründung von Masseverbindlichkeiten	248
b)	Ausbau des Insolvenzplanverfahrens	145	3.	Bedeutung und zu erwartende Auswirkungen der Reform	249
c)	Vermeidung von Blockaden durch Rechtsmittel	150	4.	Verbliebene Gesetzeslücken nach der Reform	252
d)	Insolvenzplan und Masseverbindlichkeiten	152	a)	Keine Kodifizierung einer expliziten Rechtspflicht zur Planung	253
e)	Stärkung der Eigenverwaltung	154	aa)	Bestehende Berichtspflicht zur Unternehmensplanung nach § 90 Abs. 1 Nr. 1 AktG	269
III.	Reform des Insolvenzplanrechts durch das Gesetz zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen	161	bb)	Divergierende Rechtsauffassungen zum Planungsinhalt	272
1.	Gründe und Ziele der Reform	161	cc)	Erstellung des Prognoseberichts im Lagebericht	275
2.	Konkrete Reformmaßnahmen	164	dd)	Berichterstattung über wesentliche Risiken der künftigen Entwicklung	277
IV.	Reform des Insolvenzplanrechts durch das Gesetz zur Neuregelung des Internationalen Insolvenzrechts	165	ee)	Errichtung eines Risikofrüherkennungssystems nach § 91 Abs. 2 AktG	278
1.	Gründe und Ziele der Reform	165	ff)	Beibringung von Unterlagen entsprechend den Mindestanforderungen an das Kreditgeschäft der Kreditinstitute (MaRisk)	280
2.	Konkrete Reformmaßnahmen	168	gg)	Unterrichtung des Betriebsrates und des Wirtschaftsausschusses	282
V.	Reform und Ergänzung des Insolvenzplanrechts durch das Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (SanInsFoG)	174			
1.	Gründe und Ziele der Reform	174			
a)	Krisenfrüherkennungs- und -reaktionspflichten	175			
b)	Verbesserung der Rahmenbedingungen insolvenzabwendender Sanierungen	182			
aa)	Einbindung von Akkordstörern	186			
bb)	Einbindung von Altgesellschaftern	196			
cc)	Keine Einbindung von Arbeitnehmern	197			
c)	Verbesserung der insolvenzrechtlichen Sanierungsoptionen	202			



hh)	Rechtzeitiger Bericht an die Gesellschafterversammlung/Hauptversammlung bei Verlust der Hälfte des Gesellschaftskapitals	284	2.	Bedeutung drohender Zahlungsunfähigkeit für die präventive Restrukturierung	352
ii)	Beurteilung der Going-Concern-Prämisse bei Aufstellung des Jahresabschlusses nach § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB	286	3.	Feststellung drohender Zahlungsunfähigkeit aufgrund einer Fortbestehensprognose	353
jj)	Einleitung eines Restrukturierungsverfahrens	289	a)	Erstellung einer glaubhaften Fortbestehensprognose	355
kk)	Gesetzeskonforme Wahrnehmung der Insolvenzantragspflichten	290	b)	Anlassbezogene Fortbestehensprognosen im präventiven Restrukturierungsverfahren	362
ll)	Erfordernis der Unternehmensplanung zur Erfüllung gesetzlicher Vorschriften durch den Abschlussprüfer	294	aa)	Prognose bei Einleitung des Restrukturierungsverfahrens	363
	(1) Prognosebericht im Lagebericht	296	bb)	Prognose zum Nachweis nachhaltiger Beseitigung einer drohenden Zahlungsunfähigkeit	369
	(2) Risikoberichterstattung	297	cc)	Prognosen während der Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache zum Ausschluss der Insolvenzreife	384
	(3) Risikofrüherkennungssystem	299	II.	Modulare Ausgestaltung des präventiven Restrukturierungsverfahrens	394
	(4) Angemessenheit der Going-Concern-Prämisse	302	1.	Sanierungsmoderation	397
mm)	Musterentwurf der Gesetzesänderungen	304	2.	Präventives Restrukturierungsverfahren	405
b)	Keine allgemeine Pflicht zur Aufstellung einer Kapitalflussrechnung	312	a)	Überblick	405
c)	Keine insolvenzrechtliche Entschärfung des § 133 UmwG im Falle von Abspaltungen und Ausgliederungen	325	b)	Außergerichtliches Verfahren	407
<b>D.</b>	<b>Überblick über das präventive Restrukturierungsverfahren</b>	332	c)	Gerichtliches Verfahren	410
I.	Anknüpfung der präventiven Restrukturierung an die drohende Zahlungsunfähigkeit	333	III.	Restrukturierungsfähigkeit	415
1.	Vorgaben der EU-Richtlinie und relevante Kriterien zur Umsetzung	333	IV.	Verwaltungsbefugnis	417
a)	Kreditwürdigkeit	335	V.	Restrukturierungsziele	421
b)	Entwicklungsbeeinträchtigende Risiken	336	VI.	Gestaltbare Rechtsverhältnisse	424
c)	Bestandsgefährdende Risiken	338	VII.	Gliederung und Inhalt des Restrukturierungsplans	428
d)	Neuerer Krisenbegriff nach BGH-Rechtsprechung	341	1.	Darstellender Teil	429
e)	Kriterien nach österreichischem Recht	342	2.	Gestaltender Teil	431
f)	Free Cashflow	343	3.	Anlagen	434
g)	Drohende Zahlungsunfähigkeit als maßgebliches Kriterium	349	VIII.	Auswahl der Planbetroffenen	436
			IX.	Einteilung der Planbetroffenen in Gruppen	440
			X.	Ablauf des Restrukturierungsverfahrens	443
			1.	Einleitung des Restrukturierungsverfahrens	444
			a)	Vorbereitungen	445
			b)	Einleitung durch ein verbindliches Planangebot	451
			c)	Einleitung durch Anzeige des Restrukturierungsvorhabens beim Gericht	460

aa)	Die Anzeige und ihre Folgen	461	d)	Wiederaufleben gestundeter oder erlassener Forderungen	526
bb)	Aufgaben des Restrukturierungsgerichts	464	2.	Anfechtungsrechtliche Regelungen des StaRUG	527
cc)	Verbot von Lösungsklauseln	465	a)	Ausnahme von Rechtshandlungen von der Vorsatzanfechtung	527
dd)	Wegfall der Rechtshängigkeit	467	b)	Unanfechtbarkeit von Planregelungen	529
2.	Pflichten des Schuldners während des Restrukturierungsverfahrens	469	c)	Ruhen der Anfechtungsfristen während der Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache	530
a)	Pflichtenregelungen im außergerichtlichen Verfahren	471	<b>E.</b>	<b>Sanierung im Insolvenzverfahren</b>	531
b)	Pflichtenregelungen im gerichtlichen Verfahren	473	<b>I.</b>	Vorbereitung der Sanierung in der Insolvenz	532
3.	Möglichkeit gerichtlicher Klärung von Rechtsfragen im Rahmen einer Vorprüfung	476	1.	Abwägen der Vor- und Nachteile	532
4.	Stabilisierungs- und Restrukturierungsinstrumente	478	a)	Anordnungen im Eröffnungsverfahren	534
a)	Instrumente	478	b)	Anordnungen im eröffneten Verfahren	535
b)	Stabilisierungsanordnung	481	2.	Vorbereitung des Insolvenzantrags	536
aa)	Antrag	482	3.	Vorbereitung des Antrags auf Eigenverwaltung	538
bb)	Voraussetzungen	483	4.	Vorbereitung des Schutzschirmverfahrens	541
cc)	Aufhebung	488	a)	Regelung gem. § 270d InsO	541
5.	Restrukturierungsbeauftragter	489	b)	Erleichterungen gem. § 5 COVInsAG	545
a)	Von Amts wegen bestellter Restrukturierungsbeauftragter	489	5.	Vorgespräch	547
b)	Fakultativer Restrukturierungsbeauftragter	494	<b>II.</b>	Voraussetzungen für die Eröffnung des Insolvenzplanverfahrens	549
6.	Abstimmung und Planannahme	495	1.	Eröffnungsgründe	549
a)	Abstimmung im außergerichtlichen Verfahren	495	a)	Zahlungsunfähigkeit	550
aa)	Abstimmungsversammlung	495	aa)	Abgrenzung von der Zahlungsstockung	550
bb)	Abstimmung	498	bb)	Zahlungseinstellung	554
b)	Gerichtliches Verfahren zur Abstimmung	502	b)	Drohende Zahlungsunfähigkeit	558
7.	Planbestätigung und Wirkungen der Rechtskraft	506	c)	Überschuldung	560
<b>XI.</b>	Überleitung des präventiven Restrukturierungsverfahren in das Insolvenzverfahren	513	aa)	Fortbestehensprognose gem. § 19 Abs. 2 InsO	564
1.	Gründe für den Übergang in das Insolvenzverfahren	514	bb)	Prognosezeitraum gem. § 4 COVInsAG	573
a)	Antrags- und Anzeigepflichten	514	cc)	Überschuldungsstatus	574
aa)	Antragspflichten im außergerichtlichen Restrukturierungsverfahren	516	2.	Kostendeckung	580
bb)	Anzeige der Insolvenzreife nach Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache	518	3.	Antragspflichten	581
b)	Aufhebung eines rechtshängigen Verfahrens aus sonstigen Gründen	522	a)	Antragspflichten gem. § 15a InsO	581
c)	Versagung der Planbestätigung	525	b)	Aussetzung der Antragspflichten gem. § 1 COVInsAG	583
			4.	Zahlungsverbote und Haftung (§ 15b InsO)	589
			a)	Überblick	589
			b)	§ 15b Abs. 2 und 3 InsO	591
			c)	§ 15b Abs. 4 InsO	599

	d) § 15b Abs. 5 InsO	604	a) Berufsrechtliche Folgen bei Vermögensverfall	698
	e) § 15b Abs. 6 InsO	606	b) Wiedererlangung geordneter Verhältnisse	704
	f) § 15b Abs. 7 und 8 InsO	607	c) Möglichkeiten der Praxisfortführung im Insolvenzverfahren	707
	g) Erleichterungen gem. § 2 COVInsAG	610	d) Möglichkeiten der Wiederbestellung des Berufsträgers	711
III.	Die Sanierungsalternativen im Insolvenzverfahren	611	3. Übergang des Verwaltungs- und Verfügungsrechts	713
	1. Sanierung durch eine Übernahmegesellschaft (übertragende Sanierung)	619	4. Pflicht zur Betriebsfortführung	718
	2. Sanierung im Wege der Einstellung des Verfahrens wegen Wegfalls des Eröffnungsgrundes (§ 212 InsO)	632	5. Freigabe von Vermögensgegenständen aus der Insolvenzmasse	722
	3. Sanierung im Wege der Einstellung des Verfahrens mit Zustimmung aller Gläubiger (§ 213 InsO)	636	a) Freigabe einzelner Vermögensgegenstände	722
	4. Sanierung im Wege des Insolvenzplanverfahrens	642	b) Freigabe einer Freiberuflerpraxis	726
F.	<b>Rechtliche Rahmenbedingungen und Instrumente der Sanierung im Insolvenzverfahren</b>	647	6. Unterbrechung und Aufnahme schwebender Prozesse	728
I.	Einleitung	647	7. Das Verbot von Einzelzwangsvollstreckungen	732
II.	Die Betriebsfortführung prägende Normen des Eröffnungsverfahrens	650	8. Aussonderung	734
	1. Sicherung des Schuldnervermögens im Insolvenzeröffnungsverfahren	651	9. Absonderung	738
	2. Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters	652	10. Die Rückschlagsperre	743
	a) Bestellung im Regelverfahren	652	11. Die Geltendmachung von Anfechtungsansprüchen	744
	b) Bestellung im eigenverwalteten Planverfahren	657	a) Tatbestände der besonderen Insolvenzanfechtung gem. §§ 130 bis 132 InsO	746
	c) Aufgaben des vorläufigen Insolvenzverwalters	661	b) Vorsatzanfechtung gem. § 133 InsO bei fehlgeschlagenen Sanierungsversuchen	750
	aa) Aufgabenzuweisung an den »starken« Verwalter	663	c) Sonstige Anfechtungsgründe	760
	bb) Aufgabenzuweisung an den »schwachen« Verwalter	672	d) Anfechtungsschutz gem. § 2 COVInsAG	761
	3. Einsetzung eines vorläufigen Gläubigerausschusses.	677	12. Entlastung von gegenseitigen Verträgen	768
	4. Anordnung eines Verwertungs- und Einziehungsverbots, einer Nutzungsbefugnis für Sonderrechtsgüter.	679	13. Prüfung von Insolvenzforderungen	775
	5. Untersagung von Maßnahmen der Zwangsvollstreckung	680	14. Die Stellung der Geschäftsleiter in der Insolvenz	777
	6. Vorfinanzierung von Insolvenzgeld	682	a) Auswirkungen der Insolvenz auf die Organstellung	777
III.	Den Insolvenzplan prägende Normen des eröffneten Insolvenzverfahrens	689	aa) Kündigung des Anstellungsvertrags	778
	1. Gewerbeordnung	692	bb) Abberufung von Organvertretern	779
	2. Folgen des Insolvenzverfahrens für kammergebundene Freiberufler	698	b) Vergütungsansprüche	780
			aa) Insolvenzgeldanspruch	781
			bb) Herabsetzung der Vergütung	783
			cc) Vergütung des Eigenverwalters	786
			c) Hindernisse zur Fortsetzung der Organstellung	789

aa) Amtsunfähigkeit gem. §§ 6 GmbHG, 76 AktG	789		
bb) Fehlende Zuverlässigkeit	791		
15. Erleichterungen bei der Umgestaltung oder Beendigung von arbeitsrechtlichen Verpflichtungen	797		
a) Stellung der Arbeitnehmer im Insolvenzverfahren	797		
b) Vorbereitung von Personalabbaumaßnahmen	803		
aa) Überblick	803		
bb) Unterrichtungspflichten	804		
(1) Unterrichtung des Wirtschaftsausschusses des Betriebsrats.	804		
(2) Unterrichtung des Vertrauensmannes der Schwerbehinderten.	805		
(3) Information des Gesamtbetriebsrats und des Konzernbetriebsrats/Durchführung einer Betriebsversammlung.	808		
(4) Information der Agentur für Arbeit.	809		
(5) Information der Kommunalverwaltung.	810		
(6) Abgabe einer Presseerklärung.	811		
cc) Massentlassungsanzeige und Konsultationsverfahren	812		
c) Durchführung der personalwirtschaftlichen Anpassung	836		
aa) Personalanpassungsmaßnahmen	836		
(1) Personalanpassungsmaßnahmen ohne Personalabbau	836		
(2) Personalabbau ohne Kündigung	838		
(3) Personalabbau durch Entlassung	839		
bb) Erleichterungen bei Kündigungen durch den Insolvenzverwalter	840		
d) Interessenausgleich und Sozialplan	846		
e) Betriebsveräußerung im Insolvenzverfahren	851		
16. Rechnungslegung im Insolvenzverfahren	853		
a) Handelsrechtliche Buchführung und Bilanzierung	853		
b) Jahresabschlussprüfung	860		
		17. Steuerliche Aspekte der Betriebsfortführung und Sanierung in der Insolvenz	861
		a) Verfahrensrechtliche Konsequenzen der Insolvenzeröffnung	862
		aa) Wirtschaftsjahr	862
		bb) Gewinnermittlungs- und Besteuerungszeitraum	864
		b) Besonderheiten der steuerlichen Bilanzierung im Insolvenzverfahren	865
		c) Verlustabzug und Mindestbesteuerung	868
		aa) Generelle Regelung	868
		bb) Corona-Verluste	870
		d) Untergang von Verlustvorträgen durch Beteiligungserwerb	873
		aa) Schädlicher Beteiligungserwerb	874
		bb) Fünf-Jahreszeitraum	877
		cc) Möglichkeiten der Vermeidung der Verlustabzugsbeschränkung	882
		dd) Übertragung im Konzern	884
		ee) Nachweis stiller Reserven im Betriebsvermögen	885
		ff) Anwendung der Sanierungsklausel gem. § 8c Abs. 1a KStG	890
		gg) Anwendung der Freistellung gem. § 8d KStG	896
		e) Steuerbefreiung von Sanierungsgewinnen	900
		aa) Unternehmensbezogene Sanierung	902
		bb) Sanierungsbedürftigkeit	904
		cc) Sanierungseignung	906
		dd) Sanierungsabsicht	907
		ee) Begrenzung auf das erforderliche Maß	909
		ff) Vermeidung einer Doppelbegünstigung	911
	<b>F.</b>	<b>Bankkredite in der Krise</b>	929
	I.	Einleitung	929
	II.	Kredite in der Krise	942
		1. Finanzmarktinduzierte Eskalationsphasen des Sanierungsspielraums	943
		a) Phase 1: Das finanziell ausgestattete Unternehmen	944
		b) Phase 2: Notwendigkeit zusätzlicher Finanzausstattung	945

c) Phase 3: Geschichte Liquiditätspolitik ohne Kreditaufnahme mög- lichkeiten	949	b) Zessionen	1039
d) Phase 4: Insolvenzantragsfrist	952	VII. Verwertung von Sicherheiten	1043
2. Haftungsgefahren der Bank bei sittenwidriger Gläubiger- schädigung	955	1. Allgemeines	1043
3. Kreditkündigung	975	2. Sicherungseigentum	1046
III. Kredite im Insolvenzantrags- verfahren	1002	3. Sicherungsabtretung	1049
IV. Kredite im Insolvenzverfahren	1017	4. Umsatzsteuer	1053
V. Kredite im Insolvenzplanverfahren	1022	G. Finanzierungshilfen des Bundes und der Länder an die gewerbliche Wirtschaft	1056
VI. Sicherheiten für Bankkredite	1026	H. Neuere Finanzierungsformen	1062
1. Anfechtbarkeit der Sicher- heitenbestellung	1026	I. Distressed debt	1063
2. Sicherheitenbestellung	1035	II. Asset Backed Securities	1064
a) Grundschulden	1035	III. Risikokapital	1065
		1. Private-Equity-Investoren	1068
		2. Verhalten der Risikokapi- talgeber	1073

**Literatur:**

**1. Zum Insolvenzplan**

*Adrianesis*, Zur Dogmatik der Einbeziehung der Gesellschaftsrechte in den Insolvenzplan, WM 2017, 362; *Abrens/Gehrlein/Ringstmeier*, Kommentar zum Insolvenzrecht, 3. Auflage 2017; *Albach*, Strategische Unternehmensplanung und Aufsichtsrat, ZGR 1997, 32; *Allemand/Dobiec/Henning*, Musterinsolvenzplan, ZVI 2014, 296; *Altmeppen*, Die Auswirkungen des KonTraG auf die GmbH, ZGR 1999, 305; *Albach*, Strategische Unternehmensplanung und Aufsichtsrat (Beginn 32 – Ende 40), ZGR 1997, 36; *Andres/Leithaus*, Kommentar zur Insolvenzordnung, 3. Auflage 2014; *Azhari*, Die Ausfall- und Haftungsrisiken kreditgewährender Banken in der Krise und Insolvenz des kreditnehmenden Unternehmens, BuW 1999, 23; *Bacina, Redeker*, »Sanieren oder Ausscheiden« – Die Treuepflicht des Gesellschafters in Sanierungsfällen, DB 2010, 996; *Baetge/Schulz*, Möglichkeiten der Objektivierung der Lageberichterstattung über Risiken der künftigen Entwicklung, DB 1998, 937; *Bag/Seeburg/Böhmer*, Debt-Equity-Swap nach § 225a Abs. 2, Satz 1 des geplanten Gesetzes zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) Überblick über gesetzgeberische Ziele, Voraussetzungen und Verfassungsmäßigkeit nach Art. 14 GG, ZInsO 2011, 1927; *Bales*, Finanzierungsinstrumente der Banken im Rahmen der Sanierung und der Insolvenz, Teil 1 InsbÜrO 2005, 408, Teil 2 InsbÜrO 2005, 449, Teil 3 InsbÜrO 2006, 9, Teil 4 InsbÜrO 2006, 52; *Ballwieser*, Unternehmensbewertung und Discounted-Cash-Flow-Verfahren, WPg 1998, 81; *Balz*, Sanierung von Unternehmen und Unternehmensträgern, 1986; *ders.*, Aufgaben und Strukturen des einheitlichen künftigen Insolvenzverfahrens, ZIP 1988, 273; ZIP 1988, 1438; *ders.*, Die Wirkung des Insolvenzplans, in *Leipold*, Insolvenzrecht im Umbruch, 1991; *Baron/Tiebing*, Compliance-Risiken der 9. GWB-Novelle, CB 2016, 453; *Bauer*, Die GmbH in der Krise, 5. Aufl. 2016; *St. Bauer*, Die Bewältigung von Massenschäden nach U. S.-amerikanischem und deutschem Insolvenzrecht, 2007; *Baumbach/Hueck*, Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung: GmbHG, 21. Auflage 2017; *F. Baur*, »Steckengebliebene« Insolvenzverfahren, in: *Bökelmann/Herickel/Jahr* (Hrsg.), Festschrift für Friedrich Weber, 1975, 41; *Beck/Depré*, Praxis der Insolvenz, Ein Handbuch für die Beteiligten und ihre Berater, 3. Auflage 2017; *Behrend/Möllers*, Wie nachhaltig sind ESUG-basierte Sanierungen? Denkanstöße für die Restrukturierungspraxis, KSI 2020, 271; *Beissenhirtz*, Plädoyer für ein Gesetz zur vorinstanzlichen Sanierung von Unternehmen, ZInsO 2011, 57; *Berner/Köster/Lambrecht*, Fallstricke der vorläufigen Eigenverwaltung und des Schutzschirmverfahrens, 12018, 425; *Berger*, Unternehmenssanierung unter der EZ-Restrukturierungsrichtlinie, ZInsO 2016, 2413; *Berscheid*, Beteiligung des Betriebsrats im Eröffnungsverfahren nach Verfahrenseröffnung und im Insolvenzverfahren.

(ZInsO) 1999, 27; *Beußner*, Die Verlustabzugsbeschränkung gem. § 8c KStG um Unternehmenssteuerreformgesetz, 2008; DB 2007, 1549; *Bitter, Georg*, Die Doppeltreuhand in der Insolvenz, in: Sanierung, Insolvenz, Berufsrecht der Rechtsanwälte und Notare, Festschrift für Hans Gerhard Ganter zum 65. Geburtstag, 2010, S. 101; *ders.* Sanierung in der Insolvenz – Der Beitrag von Treue- und Aufopferungspflichten zum Sanierungserfolg, ZGR 2010, 147; *Blankenburg*, Probleme des Insolvenzplans in Kleinverfahren, ZInsO 2015, 1293; *Boos/Fischer/Schulte-Mattler*, Kreditwesengesetz, 5. Aufl. 2016; *Bork*, Der Insolvenzplan, ZZP 109, 1996, 473; *ders.* Wie erstellt man eine Fortbestehensprognose?, ZIP 2000, 1709; *ders.* Grundfragen des Restrukturierungsrechts, ZIP 2010, 397; *Bormann*, Eigennützige Sanierungsdarlehen und § 32a III 3 GmbHG – Zugleich Beitrag zu den Anforderungen an den Sanierungszweck in § 32a III 3 GmbHG, NZI 1999, 391; *Braun*, Aufrechnung mit im Insolvenzplan erlassenen Forderungen, NZI 2009, 409; *Braun*, Kommentar zum Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG), 2021; *ders.*, Kommentar zur Insolvenzordnung (InsO), 7. Auflage 2017; *ders.*, Der Kreditrahmen gem. § 264 InsO als Finanzierungsinstrument des Sanierungsplans, in: Kölner Schrift zur Insolvenzordnung, 2. Aufl. 2000, S. 1137; *Braun/Heinrich*, Auf dem Weg zu einer (neuen) Insolvenzplankultur, NZI 2011, 505; *Braun/Uhlenbruck*, Muster eines Insolvenzplans, 1998; *Bremen*, Das Leitbild des sanierten Unternehmens im Schutzschirmverfahren, NZI 2014; *dies.*, Unternehmensinsolvenz, Grundlagen, Gestaltungsmöglichkeiten, Sanierung mit der Insolvenzordnung, 1997; *Breuer/Paffrath*, Fördermittel als Finanzierungsinstrument, WAR 4/2004, 142; *Breuninger/Schade*, Entwurf eines BMF-Schreibens zu § 8c KStG – »Verlustvernichtung« ohne Ende?, UbG 2008, 261; *Briese*, Forderungsverzicht gegen Besserungsschein sowie qualifizierter Rangrücktritt in Handels- und Steuerbilanz, DStR 2017, 799; *Brinkmann u.a.*, Evaluierung des ESUG, ZIP 2017, 2430; *Bundesministerium der Justiz (Fing)*, Referentenentwurf Gesetz zur Reform des Insolvenzrechts, 1989, B 139, B 151; *ders.*, Erster Bericht der Kommission für Insolvenzrecht, 1985; *Bruns*, Grundpfandrechte im Insolvenzplanverfahren – das Ende deutscher Immobiliarsicherung? KTS 2004, 1 ff.; *Brünckmans*, Der Rechtsschutz gegen den Bestätigungsbeschluss des Insolvenzplans vor dem Hintergrund des insolvenzrechtlichen Freigabeverfahrens nach § 253 Abs. 4 InsO, ZInsO 2014, 993; *ders.*, Die Unternehmensakquisition über einen Kapitalschnitt im Insolvenzplanverfahren, ZIP 2014, 1857; *ders.*, Sanierungstransaktionen in Insolvenzplänen gilt die Formfiktion des § 254a InsO für Erklärungen außenstehender Dritter?, ZIP 2015, 1052; *ders.*, Präklusions- und Ausschlussklauseln in Insolvenzplänen, ZInsO 2016, 245; *Buchalik*, § 1 InsO – der Erhalt des Unternehmens als Ziel des Insolvenzverfahrens nach Inkrafttreten der InsO?, ZInsO 2015, 484; *Buchalik/Schröder*, Kann der verwaltende Schuldner auch gegen seinen Willen verpflichtet werden einen M&A-Prozess einzuleiten und zu finanzieren?, ZInsO 2016, 189; *Buchalik/Stablschmidt*, Die neue richterliche Zuständigkeit bei Insolvenzplänen in Eigenantrag – ein Erfahrungsbericht, ZInsO 2014, 1144; *Burger/Schellberg*, Der Insolvenzplan im neuen Insolvenzrecht, DB 1833 ff.; *Bürk*, Anmerkung zu BGH 08.01.2015 – IX ZR 300/13, EwIR 2015, 253; *Buth/Hermanns* (Hrsg), Restrukturierung, Sanierung, Insolvenz, 1998; *Cranshaw*, Sanierungsunterstützende Maßnahmen des Kreditgebers außerhalb der »klassischen« Kreditgewährung, ZInsO 2008, 421; *Dahl*, Die Neuregelungen des ESUG – Ein Überblick, NJW-Spezial 2012, 21; *Dahmen/Siebert*, Mittelstand und Kapitalmarktfinanzierung, in: Henkel, Accounting, Auditing und Management, Festschrift für Prof. Dr. Wolfgang Lück, 2008, S. 107; *Damman*, Die Schlüssel des Erfolgs der französischen Vorverfahren und der neuen procedure de sauvegarde, NZI 2008; *Degenhardt*, Das neue französische »beschleunigte finanzielle Sanierungsverfahren« (Sauvegarde financière accélérée), 2013; 830; *Dellit/Hamann*, Forderungserlass und Insolvenzplan, ZIP 2015, 308; *Denkhaus, Stefan/Mühlenkamp, Jörg*, Auswirkungen eines Insolvenz(plan)verfahrens auf die steuerliche Gemeinnützigkeit eines Vereins, ZInsO 2002, 956; *Desch*, Der neue Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen nach dem Regierungsentwurf, StaRUG in der Praxis, BB 2020, 2498; *Desens*, Die neue Besteuerung von Sanierungserträgen, F.K. 2017, 981; *Dimstühler*, Der Insolvenzplan gem. den §§ 217 bis 269 InsO, InVo 1998, 333; *ders.*, Kreditrahmenabreden gem. den §§ 264 ff InsO, ZInsO 1998, 243–250; *Dörfler/Wittkowski*,



SEStEG, GmbHR 2007, 513; *Drukarczyk*, DBW 1992, 171 ff. *ders.*, in: Gerke, Planwirtschaft am Ende – Marktwirtschaft in der Krise?, 1994, 131 ff.; *Drukarczyk/Schönberg*, Insolvenzplan, optionsbasierte Lösungen, Verlustvorträge und vom Gesetzgeber verursachte Sanierungshemmnisse, Regensburger Diskussionsbeiträge zur Wirtschaftswissenschaft, Nr. 414, 2006; *Ebeling/Knigge*, Gestaltungsvarianten für Insolvenzpläne, ZInsO 2015, 231; *Ebsen*, Krankenhäuser in der Krise, 2006, Die Freigabe der selbständigen Tätigkeit und der Sanierungsoption, ZInsO 2014, 53; *Eichholz*, Die US-amerikanische Class Action und ihre deutschen Funktionsäquivalente, 2002, 11 ff.; *Eidenmüller*, Der Insolvenzplan als Vertrag, in: Schenk/Schmidtchen/Streit, Jahrbuch für neue politische Ökonomie, Bd. 15, 1996, 163 ff.; *ders.*, Insolvenzbewältigung Reorganisation, in: Orth/Schäfer (Hrsg), Effiziente Verhaltenssteuerung und Kooperation im Zivilrecht, Beiträge zum V. Travemünder Symposium zur ökonomischen Analyse des Rechts, 1997, 145; *ders.*, Unternehmenssanierung zwischen Markt und Gesetz, 1999; *ders.*, Gesellschafterstellung und Insolvenzplan, ZGR 2001, 680 ff.; *Eilers/Bühning*, Sanierungs-Steuerrecht, 2012; *Engberding*, Was leistet der Insolvenzplan im neuen Insolvenzrecht?, DZWIR 1998, 94; *Falk/Schäfer*, Insolvenz- und gesellschaftsrechtliche Haftungsrisiken der übertragenden Sanierung, ZIP 2004, 1337; *Fehr*, Die neuen Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten, ZIP 2004, 2123; *Finsterer*, Sanierungsmehrwert als Instrument des Sanierungscontrolling, DB 1999, 2525; *Fischer*, Die unternehmerischen Mitwirkungsrechte der Gläubiger in der Überwachungsphase des Insolvenzplans, 2002; »Sanierung und Reorganisation«, 1982; *Fölsing*, Insolvenz: Gefahr für die ‚WP-Bestellung‘, DStR 2009, 2368; Förster, Klartext: Steine statt Brot, ZInsO 1999, 395; *ders.*, Steuerliche Aspekte der Entlastung einer Kapitalgesellschaft von Verbindlichkeiten durch ihre Gesellschafter, Ubg 2010, 758; *Frank*, Die Überwachung der Insolvenzplanerfüllung, 2002; *Frege/Keller/Riedel*, Insolvenzrecht, Handbuch der Rechtspraxis, 8. Auflage 2015, *Freitag*, Grundlegende Richtlinien über präventive Restrukturierungsrahmen und ihre Umsetzung in das deutsche Recht, ZIP 2019, 541; *Fridgen*, Vor Leistungsklage über eine im Insolvenzplanverfahren unbekannt Forderung ist Feststellung durch das Prozessgericht erforderlich, GWR. 2014, 20; *Fries*, Betriebswirtschaftslehre des Industriebetriebes, 1991, 112 ff., *Fritze*, Der Fall Senator Entertainment AG, DZWIR 2007, 89; *Fröhlich/Köchling*, Verkauf eines insolventen Unternehmens – Bestandsaufnahme und Handlungsleitfaden zur Realisierung übertragender Sanierungen, ZInsO 2005, 1121; *Fröhlich/Sittel*, Game over? Auswirkungen der Finanzmarktkrise auf die übertragende Sanierung, ZInsO 2009, 858; *Fröhlich/Eckhardt*, Bewertung insolventer Unternehmen (in Eigenverwaltungsverfahren): Rahmenbedingungen, Herausforderungen, Lösungsansätze, Würdigung, ZInsO 2015, 925; *Frotscher*, Steuern im Konkurs, 4. Aufl. 1997; *Früh/Wagner*, Überschuldungsprüfung bei Unternehmen, WPO 1998, 907; *Gaul*, „Negative Rechtskraftwirkung und Konkursmäßige Zweit titulierung, in: Bökelmann/Henckel/Jahr (Hrsg), Festschrift für Friedrich Weber, 1975, 155 ff.; *Gehrlein*, *Gesellschaftsrechtliche Aspekte des Insolvenzrechts*, in: *Kölner Schrift zur Insolvenzordnung*, 3. Aufl. 2009, 825 ff.; *Gehrlein*, Das Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (StaRUG) – ein Überblick, BB 2021, 66; *Geißler*, Funktion und Durchführung der vereinfachten Kapitalherabsetzung bei der GmbH, GmbHR 2005, 1102; *Geiwitz*, Insolvenzplanverfahren, in: Handbuch der Unternehmensrestrukturierung Bd. 2, 2. Aufl. 2018, 1679; *Georg*, Insolvenzplanverfahren: Erste Erfahrungen, ZInsO 2000, 93; *Gerster*, Insolvenzplan, »das unbekannt Wesen« oder »der Maßanzug des Insolvenzrechts«?, Erfahrungen mit dem neuen insolvenzrechtlichen Medium aus Sicht der insolvenzgerichtlichen Praxis, ZInsO 2008, 437; *Gleißner*, Was ist eine »bestandsgefährdende Entwicklung« i.S.d. § 91 Abs. 2 AktG (KonTraG)?, DB 2017, 2749; *Goetker/Schulz*, Vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren – Warum braucht die Praxis ein solches und wie könnte es aussehen, ZIP 2016, 2095, 2107; *Götz*, Die Überwachung der Aktiengesellschaft im Lichte jüngerer Unternehmenskrisen, AG 1995, 339; *Götze* Das Risikofrüherkennungssystem des § 91 II AktG in rechtlicher Sicht, NJW-Sonderheft 2001, 21; *Göpfert/Giese*, Die EU-Richtlinien im Arbeitsrecht: Verschärfte Konsultationspflichten in der vorinsolvenzrechtlichen Sanierung?, Zur Richtlinie (EU) 2019/1023 des

Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.06.2019, NZI Beilage Heft 1/2019, 22; *Goh*, Die Überwachung der Aktiengesellschaft im Lichte jüngerer Unternehmenskrisen, AG 1995, 339; *Goller*, Die Work-Out-Lösung bei der Metallgesellschaft – Darstellung und Analyse, Teil I ZInsO 2000, 57, Teil II ZInsO 2000, 249; *Gosch*, Rechtsmissbrauch durch Erwerb einer nicht werthaltigen Forderung statt eines Forderungsverzichts, StBp 2001, 180; *Gottwald*, Insolvenzrechts-Handbuch, 5. Auflage 2015; *Gräfe*, Haftungsgefahren des Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers in der Unternehmenskrise (Teil I), DStR 2010, 618; *Graf/Wunsch*, Eigenverwaltung und Insolvenzplan – gangbarer Weg in der Insolvenz von Freiberuflern und Handwerkern?, ZIP 2001, 1029; *Gragert*, Steuerliche Behandlung von Sanierungsgewinnen, Fortentwicklung der Verwaltungsauffassung bei der Gewährung von »Billigkeitsmaßnahmen«, NWB 2013, 2141; *Gräwe*, Der Ablauf des US-amerikanischen Chapter 11-Verfahrens, ZInsO 2012, 158; *Gravenbrucher Kreis*, ESUG – Erfahrungen, Probleme, Änderungsnotwendigkeiten, ZIP 2014, 1262; *Groß*, Sanierung durch Fortführungsgesellschaften, Der Weg von der Sanierungsprüfung bis zur Konstituierung und finanziellen Entlastung der Fortführungsgesellschaft in betriebswirtschaftlicher, rechtlicher und steuerlicher Sicht, 2. Aufl. 1988; *ders.* Grundsatzfragen der Unternehmenssanierung, DStR 1991, 1572 ff.; *ders.* Die Prüfung der Sanierungsfähigkeit im Rahmen der Insolvenzordnung, WPK-Sonderheft Dezember 1997, S. 61 ff.; *ders.* Erkennen und Bewältigen von Unternehmensschieflagen, WPg Sonderheft 2003, SS. 128 ff.; *ders.* Die Wahrung, Einschätzung und Beurteilung des »Going-Concern« in den Pflichten- und Verantwortungsrahmen von Unternehmensführung und Abschlussprüfung, WPg 2004, 1357–1374 und 1433–1450; *ders.* Wesentliche Gesichtspunkte der Erarbeitung von IDW ES 6 – Zu den Hintergründen und Neuerungen des IDW Standards: Anforderungen an Sanierungskonzepte, WPg 2009, S. 231; *ders.* Zur Beurteilung der »handelsrechtlichen Fortführungsprognose« durch den Abschlussprüfer, WPg 2010, 119 ff.; *ders.*, Die Fortbestehensprognose: Grundlagen und Perspektiven für die Erstellung und Plausibilitätskontrolle, in: Knecht/Hommel/Wohlenberg (Hrsg.), Hdb Unternehmensrestrukturierung, Grundlagen – Konzepte – Maßnahmen, 2. Aufl., 2017, 219 ff.; *ders.*, Die mögliche Bedeutung eines Sanierungskonzepts nach IDW S6 für die Überschuldungsprüfung in Zeiten sich wandelnden Überschuldungsbegriffs, in Festschrift für Wellensiek, S. 23; *ders.*, Die Fortbestehensprognose: Grundlagen und Perspektiven für die Erstellung und Plausibilitätskontrolle in Knecht/Hommel/Wohlenberg (Hrsg.) Hdb. Unternehmensrestrukturierung, Grundlagen – Konzepte – Maßnahmen, 2. Aufl., 2017, 219; *Groß/Amen*, Die Fortbestehensprognose, Rechtliche Anforderungen und ihre betriebswirtschaftlichen Grundlagen, WPg 2002, S. 225 ff.; *dies.*, Die Erstellung der Fortbestehensprognose, WPg 2002, S. 433 ff.; *dies.*, Das Beweismaß der »überwiegenden Wahrscheinlichkeit« im Rahmen der Glaubhaftmachung einer Fortbestehensprognose – zugleich eine Replik auf die Entgegnung von Drukarczyk/Schüler, WPg 2003, S. 56 ff.; *dies.*, Rechtspflicht zur Unternehmensplanung? Ein Diskussionsvorschlag zur Konkretisierung der Planungspflicht und von Mindestanforderungen an eine ordnungsmäßige Unternehmensplanung, WPg 2003, 1161; *dies.*, Going-Concern-Prognosen im Insolvenz- und Bilanzrecht, DB 2005, S. 1861 ff. *dies.*, Going-Concern-Prognosen im Insolvenz- und im Bilanzrecht, DB 2005, 1861; *dies.*, Die Fortbestehensprognose – Rechtliche Anforderungen und ihre betriebswirtschaftlichen Grundlagen, WPg 2002, 225; *dies.*, Die Erstellung der Fortführungsprognose, WPg 2002, 433; *dies.*, Rechtspflicht zur Unternehmensplanung? – Ein Diskussionsvorschlag zur Konkretisierung der Planungspflicht und von Mindestanforderungen an eine ordnungsgemäße Unternehmensplanung, WPg 2003, 1161; *Groß/Hess*, Die Zahlungsunfähigkeit als Insolvenzgrund; *Kropff*, Die Unternehmensplanung im Aufsichtsrat, NZG 1998, 613; *Grüneborg*, Die Rechtsposition der Organe der GmbH und des Betriebsrats im Konkurs, 1988. *Haberhauer/Meeb*, Aufgaben des vorläufigen Insolvenzverwalters zwischen Antrag und Eröffnung des Insolvenzverfahrens, 995 1442; *Hammes*, Keine Eigenverwaltung ohne Berater?, NZI 2017, 233; *Häsemeyer*, Buchbesprechung zu F. Baur, Konkurs- und Vergleichsrecht, 2. Aufl. 1983, ZZZ 97, 1984, 221; *Häuselmann*, Restrukturierung von Finanzverbindlichkeiten und ihre Abbildung in der Bilanz, BB 2010, 944; *Harle/Geiger*, Gestaltungsmöglichkeiten innerhalb des Verlustabzugs bei Körperschaften nach



dem BMF-Schreiben vom 04.07.2008 zu § 8c KStG, GmbHR 2008, 873; *Hax*, Die ökonomischen Aspekte der neuen Insolvenzordnung in: Kübler, Neuordnung des Insolvenzrechts, 1989; *Heerma/Bergmann*, Zur vollstreckungsrechtlichen Zulässigkeit von sog. Gesamtabgeltungsklauseln in Insolvenzplänen, ZIP 2018, 949; *Hegerl*, Die Sanierungsobjektgesellschaft – ein Weg aus der Krise, Die Bank 1998, 500; *ders.*, Die Bank 1998, 500 zu den Besonderheiten der Kreditfinanzierung im Insolvenzverfahren s. Wittig, DB 1999, 197; *Henckel*, Deregulierung im Insolvenzverfahren?, KTS 1989, 477; *Hepe*, Nach dem Vertrauensverlust – Ist es an der Zeit, die Dritthaftung deutscher Abschlussprüfer zu verschärfen?, WM 2004, 714; *Herchen*, Die Befugnis des Insolvenzverwalters zur Änderung der Firma im Rahmen der übertragenden Sanierung, ZInsO 2004, 1112; *Hermanns/Buch*, Der Insolvenzplan als Sanierungsplan, DStR 1997, 1178; *Hermann/Zistler*, Der Insolvenzplan – eine Plage für das Gericht, oder eine elegante Lösung?, ZInsO 2018, 10; *Herzig*, Das Insolvenzplanverfahren, 2001; *Hess/Groß/Reill-Ruppe/Roth*, Insolvenzplan, Sanierungsgewinn, Restschuldbefreiung und Verbraucherinsolvenz, 4. Aufl., 2014; Die Rechtsstellung der Verfahrensbeteiligten nach der Insolvenzordnung, 1996; *Hess/Röpke*, Die Insolvenz der kammerabhängigen freien Berufsangehörigen, NZI 2003, 233; *Hess/Weis*, Der Insolvenzplan, WM 1998, 2349; *Hess/Weiss*, Gesellschaftliche Regelungen im Insolvenzplan, InVo 1996, 169; *dies.*, Die sachgerechte Abgrenzung der Gläubigergruppen nach der InsO, InVo 1998, 64; *Hingerl*, Entwicklungen, Erfahrungen, Chancen, ZInsO 2008, 404; *ders.* Richterliche Begleitung des Insolvenzplans, Eine Betrachtung de lege lata und ferenda, ZInsO 2009, 759; *Hingerl*, Verwaltervergütung bleibt notwendiger Inhalt eines Insolvenzplans, ZInsO 2018, 776; IDW FAR, Empfehlungen zur Prüfung eingetretener oder drohender Zahlungsunfähigkeit bei Unternehmen, FN 1999; 85; die Anforderungen an Insolvenzpläne, FN 1999, 90; *dies.*, Anforderungen an Sanierungskonzepte, FAR 1/1991; *Hofmann*, Eigenverwaltung 2. Aufl. 2016; *Hinrichs*, Insolvenzbewältigung durch Optionen? – Neue Impulse für marktorientierte Verfahrensmodelle zur Reform des Insolvenzrechts aus den USA, KTS 2002, 497; *Hirte*, Die vereinfachte Kapitalherabsetzung bei der GmbH, in: Kölner Schrift zur Insolvenzordnung, 2. Aufl. 2000, S. 1253 ff.; *ders.*, Das Recht der Umwandlung – ein Überblick, Teil I ZInsO 2004, 353, Teil II ZInsO 2004, 419; *Hofmann*, Der Restrukturierungsplan im künftigen deutschen Restrukturierungsverfahren – Restrukturierungs- vs. Insolvenzplan? Zur Richtlinie (EU) 2019/1013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.06.2019; NZI Beilage 2019, 1/2019, 22; *Hofmann*, Eigenverwaltung 2. Aufl. 2016; *Hölzle, Gerrit*, Die Sanierung von Unternehmen im Spiegel des Wettbewerbs der Rechtsordnung in Europa, KTS 2011, 291; *Hölzle*, Die »erleichterte Sanierung von Unternehmen« in der Nomenklatur der InsO; *Hölzle/Beysß*, Gesellschaftsrechtliche Zweifelsfragen im Insolvenzplanverfahren, ZIP 2016, 1461; *Hoffmann*, Steuergestaltungen bei bilanziellen Stützungsmaßnahmen von Kapitalgesellschaften, GmbHR 1999, 848; *Horstkotte*, Der Insolvenzplan in der gerichtlichen Vorprüfung, ZInsO 2014, 1297; *Horstkotte/Martini*, Die Einbeziehung der Anteilseigner in den Insolvenzplan nach ESUG, ZInsO 2012, 557; *Huelsdunk*, Liquidation oder Reorganisation im Insolvenzplan – Alternativen aus der Sicht der ökonomischen Analyse des Rechts, KTS 1999, 291; *Hüttemann*, Unternehmensbewertung als Rechtsproblem, ZHR 162, 563; *Humbeck*, Plädoyer für ein materielles Konzerninsolvenzrecht, NZI 2013, 957; *Jacobi*, Insolvenzplan als Qualitätsmerkmal, ZInsO 2010, 2316; *Jacobi/Stapper*, Rechtsprechung zum Insolvenzrecht: Das Wichtigste für die Praxis – Insolvenzplan/Verfahren/-Restschuldbefreiung, NJ 2012, 265; *Jaffé*, 3 Jahre Insolvenzplan, ZIP 2001, 2302; *Jaffé*, Insolvenzplanverfahren, in: Kölner Schrift Zur Insolvenzordnung, 3. Aufl. 2009, 744 ff., 155; *Jonas*, Unternehmensbewertung. Zur Anwendung der Discounted-Cash-Flow-Methode in Deutschland, BfuP 1995, 83; *Kahlenberg/Heim*, Das deutsche Kartellrecht in der Reform: Überblick über die 9. GWB-Novelle, BB 201, 1155; *Kahlert*, Steuerliche Aspekte der Insolvenzplansanierung, ZIP 2016, Beilage Heft 22, 38; *ders.*, Bilanzierung des qualifizierten Rangrücktritts – Erwidern zu W. Müller, BB 2016, 491, 878; *Kahlert/Schmidt*, Löst ein Forderungsverzicht zu Sanierungszwecken nach § 7 Abs. 8 ErbStG Schenkungssteuer aus?, DStR 2012, 1208; *Kallmeier*, Pflichten des Vorstands der Aktiengesellschaft zur Unternehmensplanung, ZGR 1993, 113; *Kaltmeyer*, Der Insolvenzplan als

Sanierungsmittel des Schuldners – unter Berücksichtigung des EGINsOÄndG vom 19.12.1998, Teil I ZInsO 1999, 255, Teil II ZInsO 1999, 316; *ders.* Pflichten des Vorstands der Aktiengesellschaft zur Unternehmensplanung, ZGR 1993, 112; *Kassing*, Meditation im Insolvenzplanverfahren – eine Verhandlungstechnik zur Durchsetzung von Insolvenzplänen?, ZInsO 1999, 266; *Kattmeyer*, Bericht, ZInsO 1999, 225; *Kayser/Thole*, Heidelberger Kommentar zur Insolvenzordnung, 8. Auflage 2016; Distressed Debt Investments – Insolvenzrechtliche Instrumentarien; *Kessler/Striegel/Jesch*, der Unternehmenssanierung über Fremdkapital, NZI 2005, 417; *Kirchhof/Stürner/Eidenmüller*, Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, 3. Auflage 2014; *Kluth*, Die überwachte Übernahmegesellschaft – der »Kannitverstan« in und um § 260 III InsO, NZI 2003, 361 ff.; *Knorr*, Der Zahlungsplan im Vergleichsverfahren, KTS 1955, 81; *Köhler-Ma*, Die Insolvenz als Mittel zur Unternehmenssanierung, Chancen und Risiken, insbesondere bei Mitwirkung der öffentlichen Hand, InsVZ 2010, 275; *Koenig/Pickartz*, Stolpersteine in Brüssel umgehen: Genehmigungsfähige staatliche Umstrukturierungsbeihilfen müssen gut vorbereitet sein, BB 2001, 633; *Kranzusch*, Sanierungen insolventer Unternehmen mittels Insolvenzplanverfahren, ZInsO 2007, 804; *ders.* Neues Sanierungsportal gestartet, ZInsO 2007, 1135; *Krieger*, BAG: Durchsetzung unangemeldeter Insolvenzforderungen nach rechtskräftiger Bestätigung eines Insolvenzplans, Anm. zu BAG, Urt. v. 12.09.2013 – 6 AZR 907/11; *Krings*, Arbeitsrecht im Insolvenzplanverfahren – so geht das (nicht), ZInsO 2017, 577, 578; *Kromschröder/Lück* Grundsätze risikoorientierter Unternehmensüberwachung, DB 1998, 1573; *Kropff*, Die Unternehmensplanung im Aufsichtsrat, NZG 1998, 613; *Kübler*, Handbuch Restrukturierung in der Insolvenz, 2012; *Kübler/Prütting*, Das neue Insolvenzrecht, 2000; *Kübler/Prütting/Bork*, InsO – Kommentar zur Insolvenzordnung, Loseblattwerk; *Kühne/Hanke*, Die einvernehmliche Beschränkung der Verfügungsbefugnis des Schuldners nach § 259 Abs. 1 Satz 2 InsO im Insolvenzplan, ZInsO 2012, 812; *Küting/Hütten*, Die Lageberichterstattung über Risiken der künftigen Entwicklung, AG 1997, 250; *Kulina/Hutter*, Die Lageberichterstattung über Risiken der künftigen Entwicklung, Annäherung an die geplante Änderung der §§ 289, 315 HGB durch das KonTrag, AG 1997, 250; *Kussmaul/Richter/Tchervenjachki*, Ausgewählte praktische Problemfelder im Kontext des § 8c KStG, GmbHR 2008, 1009; *Körper/Heinze*, Die Forderungsnachmeldung von Insolvenzgläubigern i.S.d. § 38 InsO beim bestätigten und durchgeführten Planverfahren-Problem gelöst durch ESUG?, *Landfermann*, Der Ablauf eines künftigen Insolvenzverfahrens, BB 1995, 1649 ff.; *Law*, Die börsennotierte Aktiengesellschaft in der Insolvenz, 2008; *Lauscher/Weißling/Bange*, Muster Insolvenzplan, ZInsO 1999, 5; *Lauscher/Weißling/Bange*, Muster-Insolvenzplan, ZInsO 1999, 5; *Lenz/Ribbrock*, Versagung des Verlustabzugs bei Anteilseignerwechsel – kritische Analyse des § 8a KStG in der Fassung des Referentenentwurfs zur Unternehmenssteuerreform, 2008, BB 2007, 587; *Ley*, Ertragssteuerbrennpunkte bei der Liquidation einer GmbH & Co. KG, kösdi 2005, 1415; *Liebig*, *Max/Witt*, *Peter*, Unternehmenssanierung: Vor oder nach der Insolvenz?, DB 2011, 1929; *Lieder*, *Solweig*, Die Auffanggesellschaft in der Insolvenz – verkannt und kriminalisiert, DZWIR 2004, 452; *Lilienbecker/Link/Rabenhorst*, Beurteilung der Going-Concern-Prämisse durch den Abschlussprüfer bei Unternehmen in der Krise, BB 2009, 262; *Linardatos*, Eintragung einer Ersatzfirma durch den Insolvenzverwalter ohne vorausgehende Satzungsänderung?, ZIP 2017, 901; *Lissner*, Ad meliorem – der Insolvenzplan im Verbraucherverfahren: Segen oder Utopie?, *Lubos*, Besonderheiten bei der Übernahme von Krisenunternehmen, DStR 1999, 951; *Lück*, Managementrisiken im Risikomanagementsystem, DB 2000, 1473; *ders.* Grundsätze risikoorientierter Unternehmensüberwachung, DB 1998, 1573; *Lüdtkke*, Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Schuldenregulierung im Regelinsolvenz- und Insolvenzplanverfahren, ZVI 2016, 297; *Lutter*, Haftung und Haftungsfreiräume des GmbH-Geschäftsführers, 10 Gebote an den Geschäftsführer, GmbHR 2000, 301; *ders.* Unternehmensplanung und Aufsichtsrat, AG 1991, 249, 251; *Lwowski/Tetzlaff*, Verwertung unbeweglicher Gegenstände im Insolvenzverfahren – Ausgewählte Rechtsfragen zur Verwertung von Grundpfandrechten und Zubehör in der Insolvenz, WM 1999, 2336; *Macke/Wegener*, Der Insolvenzplan – Kernstück der Insolvenzrechtsreform, INF 1998, 756; *Mai*, Therapieempfehlung:

Insolvenzplan – Ein Praxisbericht aus der Arztinsolvenz, ZInsO 2008, 414; *Madaus*, Sind Vorzugsaktionärsrechte letztrangige Insolvenzforderungen?, ZIP 2010, 1214 ff.; *ders.*, Die Bewältigung von Massenschäden über ein Planverfahren – Möglichkeiten und Grenzen des neuen Insolvenzrechts, ZIP 2014, 160; *ders.* Möglichkeiten und Grenzen von Insolvenzplanregelungen, ZIP 2016, 1141; *ders.*, As simple as it can be? Anregungen zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Durchführung der Verordnung (EU) 2015/848 über Insolvenzverfahren, (BT-Drs.18/10823), NZI 2017, 203; *ders.* Umwandlungen als Gegenstand eines Insolvenzplans nach dem ESUG, Zugleich eine Untersuchung der Grenzen der gesellschaftlichen Regelungsmacht des neuen Insolvenzplans, ZIP 2012, 2133; *Mäger/von Schreitter*, Die kartellrechtliche Bußgeldhaftung nach der 9. GWB-Novelle Überblick und Kritik, NZKart 2017, 264 (276)); *Markmann*, (2007) Die Neuregelung des Mantelkaufs gem. § 8c KStG i.d.F. des UmStRefG 2008, unter Berücksichtigung der geplanten Änderungen des GmbH-Rechts, Diplomarbeit Universität Lüneburg; *Mayer*, Asset Deal wegen § 73 AO?-Reichweite der Haftung bei Unternehmensverkäufen, DStR 2011, 109; *Meisel/Bokeloh*, Anmerkungen zum Entwurf des BMF-Schreibens zu § 8c KStG, BB 2008, 808; *Marotzke*, Die dinglichen Sicherheiten im neuen Insolvenzrecht, ZZZ 109, 429; *Maser/Sommer*, Die Neuregelung der »Sanierenden Kapitalherabsetzung« bei der GmbH, GmbHHR 1996, 22; *Maus*, in: Gottwald, Insolvenzsrechts-Handbuch, 1990; *Maus*, Der Insolvenzplan, in: Kölner Schrift zur Insolvenzordnung, 2. Aufl. 2000, S. 931 ff.; *ders.* Schuldnerstrategien in der Unternehmensinsolvenz, Teil I DStR 2002, 1059, Teil II DStR 2002, 1104; *Meyer-Cording*, Konkursverzögerung durch erfolglose Sanierungsversuche, NJW 1981, 1242 ff.; *Meyer/Rein*, Das Ende der Gläubigergleichbehandlung im Insolvenzrecht? NZI 2004, 367 ff.; *Mock*, Gläubigerautonomie und Vergütung des Insolvenzverwalters, KTS 2012, 59; *ders.*, Das neue Konzerninsolvenzrecht nach dem Gesetz zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen, DB 2017, 951; *Morshäuser/Falkner*, Der Insolvenzplan als Sanierungschance für Portfolio-Unternehmen von Private-Equity-Investoren nach einem Debt-Push-Down, NZG 2009, 526; *Mühl*, Der außergerichtliche Liquidationsvergleich, NJW 1956, 401; *Musielak/Voit*, Kommentar zur Zivilprozessordnung, 13. Auflage 2016; *Mönning*, in: Prütting, Insolvenzrecht, 1996; M-F Müller, Der Verband in der Insolvenz, 2002; *Müller*, Bilanzierung des qualifizierten Rangrücktritts, BB 2016, 491; *Nerlich/Römermann*, Insolvenzordnung (InsO), Loseblatt-Kommentar; *Neuhof*, Sanierungsrisiken der Banken: Die Vor-Sanierungsphase, NJW 1998, 3225; Fach 6, Kap 23, in: Kraemer (Hrsg) Handbuch zur Insolvenz; *Noack*, Gesellschaftsrecht, Sonderband 1 zu d. Kübler/Prütting (Hrsg) InsO, 1999; *Neuberger*, Antrags- und Frühwarnsystem im Sinne des Richtlinien-Vorschlags der EU-Kommission über einen präventiven Restrukturierungsrahmen, ZInsO 2018, 2053; *Neuhof*, Sanierungsrisiken der Banken – Die Vor-Sanierungsphase, NJW 1998, 3225; *Neyer*, Verlustnutzung nach Anteilsübertragung, Die Neuregelung des Mantelkaufs durch § 8c KStG n.F., BB 2007, 1415; *Noack*, »Gesellschaftsrechtlich zulässige« Regelungen im Insolvenzplan (§ 225a Abs. 3 InsO, DB 2016, 1619; *Noack/Bunke*, Gläubigerbeteiligung an Sanierungsverträgen und Vertragsüberleitung bei übertragender Sanierung in der Gesellschaftsinsolvenz, KTS 2005, 129; *Noél*, Der fortführungsgebundene Verlustvortrag gem. § 8d KStG – Ein Überblick und Problemfelder in der Praxis, GmbH-StB 2017, 86; *Obermüller*, Eingriffe in die Kreditsicherheiten durch Insolvenzplan und Verbraucherinsolvenzverfahren, WM 1998, 483; *ders.*, Insolvenzrecht in der Bankpraxis, 9. Auflage 2016; *ders.*, Rechtliche Konstruktionen außergerichtlicher Unternehmenssanierungen, ZInsO 2002, 597; *Olufs/Busch/Ziegenhagen/Helm*, Steuerliche Aspekte und Gestaltungsinstrumente im Rahmen von gerichtlichen und außergerichtlichen Sanierungen, DZWIR 1999, 322; *Oser*, Auflösung von Verbindlichkeiten mit Rangrücktritt in Handels- und Steuerbilanz, DStR 2017, 989; *Otte/Wiester*, Nachmeldungen im Planverfahren, NZI 2005, 70; *Pape*, Erste Überlegungen zu den möglichen Konsequenzen aus der ESUG-Evaluation, ZInsO 2018, 2725; *Paul*, Die Rechtsstellung des Unterhaltsgläubigers im Insolvenz(plan-)verfahren, DZWIR 2209, 186; *Paul*, *Uwe*, Zulässigkeit eines Insolvenzplanes im masseunzulänglichen Verfahren?, ZInsO 2005, 1136; *Paulus*, Die Gunst der Stunde – oder: der präventive Restrukturierungsrahmen, ZIP 2017, 910; *Paus*, Forderungsverzicht gegen Besserungsschein,

insbesondere bei späterem Verkauf der GmbH-Anteile, GmbHHR 2004, 1568; *ders.*, Verzicht auf Gesellschafterforderungen gegen Personengesellschaften, INF 2005, 28; *Pichler*, Unternehmenssanierung auf Grundlage des geänderten § 32a GmbHG, WM 1999, 411; *Priebe*, Chapter 11 & Co.: Eine Einführung in das US-Insolvenzrecht und ein erster Rückblick auf die Jahre 2007 – 2010 der Weltwirtschaftskrise, ZInsO 2011, 1676; *Priester*, »Sanieren oder Ausscheiden« im Recht der GmbH, ZIP 2010, 497; *Paul/Rudoiv*, Eigenverwaltung und Insolvenzplan bei KMUs, NZI 2016, 385; *Pauli/Slbrecht*, Die Erfüllung gesetzlicher Risikomanagement-Anforderungen mit Hilfe von Risikomanagement-Informationssystemen, CCZ 2014, 17; *Pichler*, Unternehmenssanierung auf Grundlage des geänderten § 32a GmbHG, WM 1999, 411; *Preißer/von Rönn/Schulz-Aßberg* (2007) Die Unternehmenssteuerreform 2008; *Prütting*, Gegenwartsprobleme der Beweislast, 1983, *ders.*, Der Insolvenzplan im japanischen und deutschen Recht, in: Festschrift für Henckel, 1995, 669 ff.; *Pühl*, Der Debt Equity Swap im Insolvenzplanverfahren, Diss, 2016; *Rattunde*, Die Sanierung von Kapitalgesellschaften, AnwBl. 2007, 241; *Rattunde*, Der Fall Herlitz, ZIP 2003, 596; *Reck*, Das Insolvenzverfahren unter besonderer Berücksichtigung des Insolvenzplans, BuW 1999, 143; *Redeke*, Zu den Organpflichten bei den bestandsführenden Risiken, ZIP 2010, 159; *Reger/Stenzel*, Der Kapitalschnitt auf Null als Mittel zur Sanierung von Unternehmen – Gesellschaftsrechtliche, börsenzulassungsrechtliche und kapitalmarktrechtliche Konsequenzen, NZG 2009, 1210; *Reischauer/Kleinbans*, Kreditwesengesetz, Stand 05.10.2008; *Rendels/Zabel*, Insolvenzplan, 2013; *Reuter/Buschmann*, Sanierungsverhandlungen mit Kreditern: Strategien »alternativer Investoren«, ZIP 2008, 1003; *Rieger*, Verpflichtungen aus betrieblicher Altersversorgung in Insolvenzplänen, NZI 2013, 671; *Riegges/Spahlinger*, Die insolvenzrechtliche Fortführungsprognose – notwendige Klarstellungen für die Praxis, in Festschrift für Wellensiek, München 2011, A. 119; *Riggert*, Das Insolvenzverfahren – Strategische Probleme aus der Sicht absonderungsberechtigter Banken, WM 1998, 152; *ders.*, Herausforderungen für Lieferanten in einem vorinsolvenzlichen Restrukturierungsverfahren, NZI-Beilage 2017, 46; *Röder*, Der neue § 8d KStG und die Fortführung des Geschäftsbetriebs: Verlustnutzung mit unternehmerischer Entwicklung vereinbar – auch in Sanierungsfällen, DStR 2017, 1737; *Röder/Möhlenbrock*, Die Neuregelung des § 8c KStG betr. Verluste von Kapitalgesellschaften bei Beteiligungserwerb, UbG 2008, 595; *Rödding/Bühning*, Neue Transaktionsformen als Folge der Finanzmarktkrise – Überblick über die steuerlichen Aspekte, DStR 2009, 1933; *Rose/Tetzlaff/Wollstadt*, Die Einleitung eines Insolvenzplanverfahrens als Möglichkeit zur Bereinigung von Produkthaftungsansprüchen, ZInsO 2005, 673; *Rosenzweig*, Strategische Frühwarnung: Um Geldveränderungen rechtzeitig erkennen und nutzen, Diskussion am Beispiel der Dekonstruktion von Branchen/Industrien, KSI 2008, 12; *Roser*, Verlustanzeige nach § 8c KStG – ein ernüchterndes Anwendungsschreiben, DStR 2008, 1561; *Roth*, Aufnahme von Insolvenzstraftaten in den darstellenden Teil eines Insolvenzplans, ZInsO 2012, 727; *Rückle*, Externe Prognosen und Prognoseprüfung, DB 1984, 59; *ders.*, Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung (GOA) – Stand und Entwicklungsmöglichkeiten im Rahmen des Gesamtsystems der Unternehmensführung in Grundsätze ordnungsgemäßer Unternehmensentwicklung (GoF) für die Unternehmensleitung (GoV), Überwachung (GoÜ) und Abschlussprüfung (GoA), Zfbf Sonderheft 36, 1996, 109; *Rugullis*, Neue Gesetze schaffen Probleme – zur Auslegung der besonderen Verjährungsfrist des § 259b InsO, NZI 2012, 825; *C. Schäfer*, Kompetenzabgrenzung und Organhaftung bei der Eigenverwaltung (unter Berücksichtigung der GmbH & Co. KG), ZRI 2020, 20; *Schäfer*, Zur Einbeziehung der Anteilsinhaber in den Insolvenzplan, ZIP 2016, 1911; *ders.*, Insolvenzzrechtliche Fragen zum SEStEG, DStR 2006, 2085; *Scheibner*, Zu Besonderheiten beim Insolvenzplan in eingetragenen Genossenschaften, DZWIR 1999, 8; *Scheifele/Nees*, Der Rangrücktritt aus steuerrechtlicher Sicht – Unter Berücksichtigung von BGH vom 05.03.2015 – IX ZR 133/14 und BFH vom 15.04.2015 – I R 44/14, Der Konzern 2015, 417; *Scheunemann/Mandelslob/Preuß*, Negativer Kaufpreis beim Unternehmenskauf – Bilanzielle und steuerliche Behandlung, DB 2011, 201; *Scheunemann/Preuß*, Auflösung passiver Ausgleichsposten nach Erwerb von Mitunternehmensanteilen mit negativem Kaufpreis, DB 2011, 674; *Schluck-Amend*, Vorinsolvenzliche

Unternehmenssanierung, Richtlinienentwurf der EU-Kommission als Chance, ZRB 2017, 6; *Schluck-Amend*, Das StaRUG und seine Auswirkungen auf die Geschäftsleitungshaftung, ZRI 2020, 570; *Schmalenbach*, Gesellschaft Probleme der Prognoseprüfung, DB 2003, 105; *Schmidt*, Das (neue) Spannungsverhältnis zwischen Insolvenzverwalter und Grundpfandgläubiger, InVo 1999, 73; *Schmidt*, Gesellschaftsrecht und Insolvenzrecht im ESUG Entwurf, BB 2011, 1603; *Schmidt*, Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht, 6. Auflage 2017; *A. Schmidt*, Sanierungsrecht, 2016; *K. Schmidt*, Insolvenzordnung, 19. Auflage 2016; *K. Schmidt*, Insolvenzordnung und Gesellschaftsrecht, ZGR 1998, 633; *ders.*, Vorratsgründung, Mantelkauf und Mantelverwendung, NJW 2004, 1345; *Schmidt/Mielke*, Steuerfolgen von Sanierungsmaßnahmen, Ubg 2009, 395; *Schmittmann*, Vermögensverfall und Widerruf der Bestellung bei freien kammergebundenen rechts- und steuerberatenden Berufen, NJW 2002, 182; *ders.*, Freie Kammerberufe und Insolvenzplanverfahren, ZInsO 2004, 725; *Spiegelberger*, Kauf von Krisenunternehmen, 1996; *Schmudde, Bettina/Vorwerk, Sabine*, Die Facetten des Insolvenzplanverfahrens – eine Gesamtschau, ZInsO 2006, 347; *Schneider, Steffen/Höpfner*, Die Sanierung von Konzernen durch Eigenverwaltung und Insolvenzplan, BB 2012, 87, 92; *Schneider, Uwe H.*, Zwischenruf, Was ist eine systemisch relevante Bank?, ZRP 2009, 119; *ders.*, Compliance als Aufgabe der Unternehmensleitung, ZIP 2003, 645; *Schneider, Uwe H./Schneider, H. Sven*, Konzern-Compliance als Aufgabe der Konzernleitung, ZIP 2007, 2061; *Schneider/Höpfner*, Die Sanierung von Konzernen durch Eigenverwaltung und Insolvenzplan, BB 2012, 87; *Schröder*, Keine Pflicht des eigenverwaltenden Schuldners zu Dual-Track-Prozess, ZInsO 2018, 668; *Schröder/Rabenhorst*, Darf dem Schuldner nach dem Insolvenzplan wirtschaftlicher Wert verbleiben?, ZInsO 2017, 1769; *Schröder/Schuppener*, Der Verkauf von Non-Performing-Loans: Work-Out-Alternative für Kreditinstitute, Anforderungen an das Problemkreditmanagement, KSI 2006, 134; *Schulte/Petschulat*, Die subjektive Seite der disquotalen Einlage im Schenkungssteuerrecht – § 7 Abs. 8 Satz 1 ErbStG, BB 2013, 471; *Schulz*, Der Debt Equity Swap in der Insolvenz, Diss. Mainz 2015; *Schuster*, Zur Stellung der Anteilseigner in der Sanierung, ZGR 2010, 325; *Schwalme*, Die Stellung des Anteilseigners in der Unternehmensinsolvenz, DZWIR 2004, 230; *Sedlitz*, Das Ping-Pong um den Sanierungserlass, DStR 2017, 2785; *Seeliger/de Crozals*, Zukunftsweisend: Die 9.GWB-Novelle, ZRP, 37; *Seeliger/Gürer*, Kartellrechtsrisiken in M&A-Transaktionen – neuere Entwicklungen, BB 2017, 195; *Seibert*, Die Entstehung des § 91 Abs. 2 AktG im KonTrag »Risikomanagement« oder »Frühwarnsystem«, in Festschrift für Gerold Bezenberger, 2000, S. 427; *Seibt/Bulgrin*, Strategische Insolvenz: Insolvenzplanverfahren als Gestaltungsinstrument zur Überwindung bestandsgefährdender Umstände, ZIP 2017, 353; *Semler*, Die Unternehmensplanung in der Aktiengesellschaft – eine Betrachtung unter rechtlichen Aspekten, ZGR 1983, 33; *Siafarikas*, Zum Einfluss des Europäischen Beihilferechts auf Sanierung und Insolvenz, in: Kölner Schrift zur Insolvenzordnung, 1. Aufl. 1997, S. 20; *Silcher/Brandt* (Hrsg), Handbuch Insolvenzplan in Eigenverwaltung, 1. Aufl. 2017; *Sikore*, Die Fortbestehungsprognose im Rahmen der Überschuldungsprüfung, ZInsO 2010, 1761; *Simon/Merkelbach*, Gesellschaftsrechtliche Strukturmaßnahmen im Insolvenzplanverfahren nach dem ESUG, NZG 2012, 121; *Sistermann/Brinkmann*, Verlustuntergang aufgrund konzerninterner Umstrukturierungen, DStR 2008, 897; *dies.* Verlustabzugsbeschränkungen nach § 8c KStG-Anmerkungen zum BMF-Schreiben vom 04.07.2008, BB 2008, 1928; *Smid*, Gleichbehandlung der Gläubiger und Wiederherstellung eines funktionsfähigen Insolvenzrechts als Aufgaben der Insolvenzrechtsreform, BB 1992, 501; *ders.* Grundzüge des neuen Insolvenzrechts, DZWIR 1994, 278; *ders.* 10 Jahre Insolvenzordnung – ein trauriger Rückblick aus Sicht der Kreditinstitute?, DZWIR 2009, 397; *Smid*, Zum Recht der Planinitiative gem. § 218 InsO, WM 1996, 1249; *ders.*, zum »Obstruktionsverbot« – § 245 InsO; InVo 1996, 314; *ders.*, Kontrolle der sachgerechten Abgrenzung von Gläubigergruppen im Insolvenzplanverfahren, InVo 1997, 169; *ders.*, Gerichtliche Bestätigung des Insolvenzplans trotz Versagung seiner Annahme durch Abstimmungsgruppen von Gläubigern, in: Smid/Fehl (Hrsg), Recht und Pluralismus, Festschrift für Hans-Martin Pawlowski, 1997, 387; *ders.*, Salvatorische Klauseln als Instrumente zur Abwehr von Widersprüchen gegen den Insolvenzplan, ZInsO 1998, 347; *ders.*,



die »cram down power« des deutschen Insolvenzgerichts, InVo 2000, 1; *ders.*, Große Reform oder Beseitigung der Insolvenzordnung durch ein neues Konkursverfahren?, DZWIR 2011, 397; *ders.*, Vorprüfung des Insolvenzplans, insbesondere in Schutzschirm- und Eigenverwaltungsverfahren – Teil 1, ZInsO 2016, 61; *ders.*, Vorprüfung des Insolvenzplans, insbesondere in Schutzschirm- und Eigenverwaltungsverfahren – Teil 2, ZInsO 2016, 128; *Smid/Rattunde/Martini*, Der Insolvenzplan, 4. Aufl. 2015; *Sonnleitner*, Insolvenzsteuerrecht 1. Aufl. 2017; *Specovius*, Erstellung, Gruppenbildung und Annahme des Restrukturierungsplans, NZI-Beilage 2017, 24; *Spetzler*, Insolvenzrechtsreform und Bankenreorganisation, KTS 2010, 433; *Spliedt*, Debt-Equity-Swap und weitere Strukturänderungen nach ESUG, GmbHR 2012, 462; *Spliedt*, Ist die außergerichtliche Sanierung pleite? – Ein Vergleich zur Sanierung im Insolvenzverfahren, InsVZ 2010, 27; *ders.*, Debt-Quity-Swaps und weitere Strukturveränderungen nach dem ESUG, GmbHR 2012, 462; *Stadler*, Übergangsregelungen und Gestaltungsmöglichkeiten für Insolvenzplanverfahren nach den Entscheidungen des BFH zum Sanierungserlass, NZI 2018, 49; *Stahlschmidt*, Der Insolvenzplan lebt! – Die Rechtsprechung der letzten Jahre zur Vorprüfung des Insolvenzplans, ZInsO 2018, 494; *Stapper*, Die Praxis der Arbeit mit Insolvenzplänen oder die Insuffizienz des Insolvenzplans: Diagnose und Therapie, ZInsO 2009, 2361; *Stephan*, Die »vergessenen Gläubiger« im Verbraucherinsolvenzplan, NZI 2014, 539; *ders.*, Die Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens durch den Insolvenzplan, VIA 2014, 25; *Streit/Eckert*, Schutzschirmverfahren: Ansatz, Vorgehen und Erfahrungen, in: Handbuch der Unternehmensrestrukturierung Bd. 2, 2. Aufl. 2018, 1853; *Ströhmman/Längsfeld*, Die Geschäftsführungsbefugnis in der GmbH im Rahmen der Eigenverwaltung, Welche Neuerungen braucht § 276a InsO?, NZI 2013, 271; *Stürmer*, Aufstellung und Bestätigung des Insolvenzplans, in: Leipold, Insolvenzrecht im Umbruch, 1991, 41 ff.; *Suchanck*, Verlustabzugsbeschränkung für Körperschaften, GmbHR 2008, 292; *Suchanck/Herbst*, Erweiterte Verlustabzugsmöglichkeiten für Investitionen in »junge« Unternehmen, GmbHR 2008, 862; *Terbrack*, Insolvenzpläne betreffend eingetragener Genossenschaften, ZInsO 2001, 1027; *Thole*, Die Disposition über Insolvenzforderungen im Regelverfahren und im Insolvenzplan, ZIP 2014, 1653; *ders.* Der Richtlinienvorschlag zum präventiven Restrukturierungsrahmen, ZIP 2017, 101; *Thonemann*, Verlustbeschränkung und Zinsschranke in der Unternehmensnachfolgeplanung, DB 2008, 2156; *Thorwart/Schauer*, § 251 InsO-effektiver Minderheitenschutz oder unüberwindbare Hürde, NZI 2011, 574; *Treffer*, Haftungsrisiken bei der Gründung einer GmbH-Auffanggesellschaft, Teil I GmbHR 2003, 166, Teil II GmbHR 2003, 222; *Uhlenbruck*, Zum Stand der Insolvenzrechtsreform, DRZ 1982, 161 ff.; *Uhlenbruck*, Zum Regierungsentwurf einer Insolvenzordnung und dem Entwurf eines Einführungsgesetzes, KTS 1992, 499; *ders.*, Die neue Insolvenzordnung, Auswirkungen auf das Recht der GmbH und Co. KG, GmbHR 1995, 81; *ders.*, Konzerninsolvenzrecht über einen Insolvenzplan, NZI 1999, 41; *ders.*, Gerichtliche oder außergerichtliche Sanierung? Eine Schicksalsfrage Notleidender Unternehmen, BB 2001, 1641; *ders.*, Von der Notwendigkeit eines eigenständigen Sanierungsgesetzes, NZI 2008, 201; *ders.*, Chancen und Risiken eines plangesteuerten Insolvenzverfahrens als Eigenverwaltung, in: Festschrift für Friedrich Wilhelm Metzler, 2003, 85 ff.; *ders.*, Gesellschaftsrechtliche Defizite der Insolvenzordnung, in: Festschrift für Hans-Jochem Luer, 2008, 461 ff.; *ders.*, Konzerninsolvenzrecht über einen Insolvenzplan?, NZI 999, 41; *Uhlenbruck/Brandenburg/Grub/Schaaf/Wellensiek*, Die Insolvenzrechtsreform, BB 1992, 1734; *Vallender*, Eigenverwaltung im Spannungsfeld zwischen Schuldner- und Gläubigerautonomie, WM 1998, 2129; *ders.*, Auflösung und Löschung der GmbH-Veränderungen auf Grund des neuen Insolvenzrechts, NZG 1998, 24; *ders.*, Die europäische Insolvenzverordnung in neuem Gewand, ZAP Fach 14, 789; *Vallender*, Unternehmenskauf in der Insolvenz, Teil I GmbHR 2004, 543, Teil II GmbHR 2004, 642; *Wachter*, Umwandlung insolventer Gesellschaften, NZG 2015, 858; *Wagner*, § 8c KStG: Verschonungsregelung bei stillen Reserven – Neuerungen und Zweifelsfragen, DB 2010, 2751; *Warrikoff*, Gestaltungsmöglichkeiten im Insolvenzplan, KTS 1997, 527; *ders.*, Die Möglichkeiten zum Unternehmenserhalt nach dem neuen Insolvenzrecht, KTS 1996, 489; *Weber*, Die Funktionsteilung zwischen Konkursverwalter und Gesellschaftsorganen im Konkurs der

Kapitalgesellschaft, KTS 1970, 73; *Weber/Schneider*, Die nach dem Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen vorgesehene Umwandlung von Forderungen in Anteils- bzw. Mitgliedschaftsrechte, ZInsO 2012, 374; *Weitbrecht*, Eine neue Ära im Kartellschadensersatzrecht – Die 9. GWB-Novelle, NJW 2017, 1574; *Weitnauer*, Die »Wandlung« von Mezzanine- in Eigenkapital, ZIP 2007, 1932; *Wellensiek*, Die Aufgaben des Insolvenzverwalters nach der Insolvenzordnung, in: Kölner Schrift zur Insolvenzordnung, 3. Aufl. 2009, S. 208 ff.; *ders.*, Sanieren oder Liquidieren? – Unternehmensfortführung und -sanierung im Rahmen der neuen Insolvenzordnung, WM 1999, 504; *Wellensiek*, Sanieren oder liquidieren?, WM 1999, 405; *ders.*, Übertragende Sanierung, NZI 2002, 233; *Wellensiek/Flitsch*, Probleme der übertragenden Sanierung – Eine Bestandsaufnahme aus insolvenzpraktischer Sicht vor dem Hintergrund einer weltweiten Wirtschaftskrise, in: Sanierung, Insolvenz, Berufsrecht der Rechtsanwälte und Notare, Festschrift für Hans Gerhard Ganter zum 65. Geburtstag, 2010, S. 63; *Wenzel*, Bankenhaftung bei fehlgeschlagenem Sanierungskredit, NZI 1999, 294; *Westphal*, Vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren, ZGR 2010, 385 *Westphal/Janjua*, Zur Modernisierung des deutschen Sanierungsrechts, ZIP Beilage Heft 3/2008, 1; *Westrick*, Die Anlagen zum Insolvenzplan, DStR 1998, 1879; *Weyand*, Strafrechtliche Risiken für den externen Berater in der Unternehmenskrise – Erläuterungen anhand von praktischen Beispielen, ZInsO, 2016, 1969; *Wieneke/Hoffmann*, Der Erhalt der Börsennotierung beim echten und unechten Debt Equity Swap in der Insolvenz der börsennotierten AG, ZIP 2013, 697; *Wiese*, Der Untergang des Verlust- und Zinsvortrages bei Körperschaften – Zu § 8c KStG i.d.F. des Regierungsentwurfs eines Unternehmenssteuerreformgesetzes 2008, DStR 2007, 741; *Wiese/Klaas/Möhrle*, Der Regierungsentwurf zur Unternehmenssteuerreform 2008 – Überblick und erste Anmerkungen, GmbHR 2007, 405; *Willemsen/Rechel*, Die Reform des Insolvenzplanverfahrens – Ein Zwischenstandsbericht, BB 2010, 2059; *Wimmer*, Das Gesetz zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen, jurisPR-InsR 8/2017; *Wimmer*, Frankfurter Kommentar zur Insolvenzordnung, 9. Auflage 2018; *Wittig*, Beseitigung der Insolvenzgründe und Bankbeiträge als Voraussetzung der freien Unternehmenssanierung, NZI 1998, 49; *ders.*, Kreditfinanzierung der Unternehmensfortführung im Insolvenzverfahren, DB 1999, 197; *Wittig*, Obstruktionsverbot und Cram Down, ZInsO 1999, 373; *Wohlmanstetter*, Risikomanagement nach dem BilMoG, ZGR 2010, 472; *Wolf*, Potenziale derzeitiger Risikomanagementsysteme, DStR 2002, 1729; *Wolff*, Kredite an Fortführungsgesellschaften, ZIP 1984, 669; *Wolz*, Die Erwartungslücke vor und nach Verabschiedung des KonTraG, WPK-Mitt 1998, 122; *Ziechman*, Die Rolle und die Entscheidungsprozesse der Geschäftsführung im Insolvenzverfahren, BuW 1999, 431; *Zipperer*, »Übertragende Sanierung« – Sanierung ohne Grenzen oder erlaubtes Risiko?, NZI 2008, 296; *van Zwooll*, Der »außergerichtliche Insolvenzplan«, ZInsO 2008, 418.

## Literatur: II. Zum vorinsolvenzlichen Sanierungsrahmen

*Ahrens*, Der Gläubigerbeirat gem. § 93 StaRUG, NZI Beilage 1/2021, 57; *Arnold/Slawik*, »La boite à outils française« und seine Einflüsse auf das StaRUG, NZI Beilage 1/2021, 79; *BAKinso*: Stellungnahme zum SanInsFoG-Regierungsentwurf, Der Bundesarbeitskreis Insolvenzgerichte e.V. (BAKinso) hat am 02.11.2020 zum Regierungsentwurf vom 14.10.2020 eines Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz – SanInsFoG wie nachfolgend auszugsweise veröffentlicht Stellung genommen, NZI Aktuell 2020, X; *Balthasar*, Allgemeine Zugangsvoraussetzungen zu den Restrukturierungsinstrumenten, NZI Beilage 1/2021, 18; *Baums*, Risiko und Risikosteuerung im Aktienrecht, ZGR 2011, 218; *Behringer*, Neue Perspektiven für Frühwarnsysteme zur Krisenerkennung, KSI 2017, 197; *Beissenhirtz*, Plädoyer für ein Gesetz zur vorinsolvenzlichen Sanierung von Unternehmen, ZInsO 2011, 57; *Bernsau/Weniger*, Ein Plädoyer für den Erhalt und die Stärkung der Eigenverwaltung – zugleich eine kritische Bemerkung zum Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (SanInsFoG-RegE) vom 14.10.2020, BB 2020, 2571 *Biler/Kalinowski*, Risikofrüherkennungssysteme bei nicht börsennotierten Aktiengesellschaften – Haftungsfälle für Vorstand, Aufsichtsrat und Wirtschaftsprüfer, DStR 2008, 620;

*Birnbreier*, Sorgfaltspflichten der Geschäftsführung während der Vornahme von Restrukturierungsmaßnahmen, NZI Beilage 1/2021, 25; *Bitter*, Geschäftsleiterhaftung in der Insolvenz – Alles neu durch SanInsFoG und StaRUG?, ZIP 2021, 321; *ders.*, Reform des Insolvenz- und Restrukturierungsrechts zum 01.01.2021 in Kraft getreten, GmbHR 2021, R 16; *Blankenburg*, Umsetzungsbedarf aufgrund des Entwurfs zur Restrukturierungsrichtlinie, ZInsO 2017, 241; *Blasche*, Die Mindestanforderungen an ein Risikofrüherkennungs- und Überwachungssystem nach § 91 Abs. 1 AktG, CCZ 2009, 62; *Blersch*, Die Neuregelungen des insolvenzrechtlichen Vergütungsrechts, NZI Beilage 1/2021, 94; *Bork*, Der präventive Restrukturierungsrahmen: »Komödie der Irrungen« oder »Ende gut, alles gut«?, ZIP 2017, 1441; *ders.*, Erstreckung der §§ 103ff InsO auf die präventive Restrukturierung?, ZRI 2020, 457; *ders.*, Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens nach § 29 StaRUG, NZI Beilage 1/2021, 38; *Boss/Luttmanaueressig*, Erwägungen zu einem restrukturierungsspezifischen Haftungskonzept des zukünftigen Restrukturierungsbeauftragten, SanB 1/20, 9; *Brünkmans*, Geschäftsleiterpflichten und Geschäftsleiterhaftung nach dem StaRUG und SanInsFoG, ZInsO 2021, 1; *ders.*, Geschäftsleiterpflichten und Geschäftsleiterhaftung nach dem StaRUG und SanInsFoG – Nachtrag zu ZInsO 2021, 1, ZInsO 2021, 125; *ders.*, ZInsO FOKUS – Präventiver Restrukturierungsrahmen – Geschäftsleiterpflichten und Geschäftsleiterhaftung nach dem StaRUG und SanInsFoG, ZInsO 2021, 1; *Bunling*, Das Früherkennungssystem nach § 91 Abs. 2 AktG in der Prüfungspraxis – eine kritische Betrachtung des IDWPS 340, ZIP 2012, 357; *Cranshaw*, (Betriebliche) Altersversorgung, Massezugehörigkeit, Übertragung und (Ver)Pfändung von Ansprüchen – Teil 1, ZInsO 2021, 469; *Cranshaw/Portisch*, Anforderungen an den Restrukturierungsplan im präventiven Restrukturierungsrahmen – Planvorlage und Planinhalte im Vergleich mit vorhandenen Standards, KSI 2020, 106; *Deppenkemper*, Ziel erreicht? Außergerichtliche Sanierung bereits ab 01.01.2021!, ZIP 2020, 2432; *Desch*, Der neue Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen nach dem Regierungsentwurf StaRUG in der Praxis, BB 2020, 2498; *Dunoqué-Gaffié/Harris/Thery/Garrigues/Fritz*, Im Gespräch zum präventiven Restrukturierungsrahmen – Ein Blick über den deutschen Tellerrand für hilfreiche Lektionen, INDatReport 3/2017, 20; *Eckert/Holze/Ippen*: StaRUG aus dem Gleichgewicht? Verfehlung des Ziels der rechtzeitigen Einleitung von Sanierungsmaßnahmen, NZI 2021, 153; *Exler/Pitschuh/Situm*, Präventiver Restrukturierungsrahmen ante portas – Studienergebnisse zur finalen Ausgestaltung, KSI 2019, 12; *Exler/Rachner*, Der Präventive Restrukturierungsrahmen aus der Sicht der OEMs – Ergebnisse einer Expertenbefragung, KSI 2020, 31; *Exler/Werner*, Frühwarnindikatoren gemäß der EU-Richtlinie zum präventiven Restrukturierungsrahmen, Notwendigkeit und Aufbau eines Frühwarnsystems für KMU, KSI 2020, 53; *Fischer*, Steuerrechtliche Implikationen des StaRUG, NZI Beilage 1/2021, 69; *Flöther*, Der Restrukturierungsbeauftragte: Neue Figur in altbekanntem Gewand?, NZI Beilage 1/2021, 48; *Freitag*, Grundfragen der Richtlinie über präventive Restrukturierungsrahmen und ihre Umsetzung in das deutsche Recht, ZIP 2019, 541; *Friedemann/Fritz*, Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht nach dem COVInsAG und ihre Folgen in der Praxis, ZRI 2020, 217; *Frind*, Insolvenzordnung 2021: Überzeugendes Sanierungsrecht oder Stückwerk?, NZI 2020, 865; *ders.*, Neuregelung der Eigenverwaltung gemäß SanInsFoG: Mehr Qualität oder »sanierungsfeindlicher Hürdenlauf«?, ZIP 2021, 171; *Fritz*, Die Restrukturierungsrichtlinie – vom Mut, die Möglichkeit der Sanierung rechtzeitig zu nutzen, BB 10/2019, I; *Ganter*, Insolvenzzrechtliche Probleme durch COVID-19 vor und nach dem Änderungsgesetz, NZI 2020, 1017; *Gehrlein*, Das Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (StaRUG) – ein Überblick, BB 2021, 66; *ders.*, Der neue Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen nach dem Regierungsentwurf StaRUG in der Praxis, BB 2021, 6; *ders.*, Exkulpation des Geschäftsführers für nach Insolvenzzreife erfolgte Zahlungen, ZRI 2020, 183; *Girotto/Czernay*, Externer Sachverhalt und betriebswirtschaftliche Expertise im Kontext des StaRUG, NZI Beilage 1/2021, 66; *Göpfert/Giese*, Die Arbeitnehmer im Gefüge des StaRUG, NZI Beilage 1/2021, 55; *dies.*, Die EU-Richtlinien im Arbeitsrecht: Verschärfte Konsultationspflichten in der vorinstanzlichen Sanierung? Zur Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom



22.06.2019, NZI Beilage 1/2019, 29; *Groß/Jungclaus*, Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen oder Insolvenzplanverfahren?, SanB 2021, 6; *Guntermann*, StaRUG: Neuausrichtung der Geschäftsleiterpflichten bei drohender Zahlungsunfähigkeit?, WM 2021, 214; *Günther/Ohle/Armbruster/Walter*, Schönwetterinstrument Schuldschein: Lösungssätze für die Restrukturierung, SanB 1/20, 21; *Haarmeyer/Lissner/Rombach*, Neues Sanierungsrecht in Deutschland – Fortschritt oder vertane Chance?, ZInsO 2021, 368; *Habscheid*, Zur rechtlichen Problematik des außergerichtlichen Sanierungsvergleichs, in Gedächtnisschrift für Rudolf Bruns (1980), 257; *Hackenberg*, Kennzahlen in Unternehmenskrisen und Sanierungsgutachten – Ein phasenabhängiger Überblick (Teil B: Zukunftssicherungsphase), KSI 1/21, 27; *Haghani*, Krisenfrüherkennung im Unternehmen mittels Frühwarnsystem, NZI Beilage 1/2021, 15; *ders.*, Die Umsetzung von Frühwarnsystemen im vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahren, zur Richtlinie (EU) 2019/1023 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20.06.2019, NZI Beilage 2019, 20; *ders.*, Die Einführung eines Frühwarnsystems im vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahren zu Art. 3 des Richtlinienvorschlags der Europäischen Kommission vom 22.11.2016 (COM (2016) 723 final), NZI 1/2017, 18; *Harig*, Insolvenzpläne nach Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens, VIA 2020, 89; *Heckschen/Weitbrecht*, Kurzer Zwischenruf zu § 44 StaRUG-E: Zur vorsorglichen Rettung restrukturierungsbedingter Einziehungsklauseln und Rückforderungsrechte, NZI 2020, 976; *Hermanns*, Frühwarnsysteme nach dem Richtlinienvorschlag der EU-Kommission zur präventiven Restrukturierung, Kennzahlenversus individuelle Gutachten, ZInsO 2018, 2278; *Hodgson*, Die Neufassung des Zahlungsverbots ab Insolvenzreife nach § 15b InsO, NZI Beilage 1/2021, 85; *Hoegen*, Die Sanierungsmoderation, NZI Beilage 1/2021, 59; *Hoegen/Kranz*, Neue Möglichkeiten der Konzernsanierung durch SanInsFoG und StaRUG, NZI 2021, 105; *Hoffmann*, Risikomanagement aus ökonomischer und juristischer Sicht, KSI 2017, 258; *ders.*, Vertragsbeendigung nach §§ 49 ff. StaRUG – praktisches Sanierungstool oder untaugliches Ungetüm, NZI 2020, 871; *Hölzle*, Präventiver Restrukturierungsrahmen – Beitrag zu einer Verbesserung der Restrukturierungskultur in Europa und ergänzende Sanierungsoptionen oder »Schlachtbank« für die Motive des ESUG?, ZIP 2017, 1307; *Hommelhoff/Matheus*, Risikomanagementsystem im Entwurf des BilMog als Funktionselement der Corporate Governance, BB 2007, 2787; *Ibershoff*, StaRUG – neue Chancen und Herausforderungen für Geschäftsführer und Unternehmen – Erste Ausbildung für zertifizierte Sanierungsmoderatoren und Restrukturierungsbeauftragten wurde im Dezember 2020 erfolgreich durchgeführt, ZInsO 2021, 299; *Jacobi*, Das Präventive Restrukturierungsverfahren, Richtlinienvorschlag der EU-Kommission v. 22.11.2016 (COM (2016) 723 final), ZInsO 2017, 1; *ders.*, EU-Restrukturierungsrichtlinie 2019/1023 Wirkungen des bestätigten Plans (Art. 15 – 18 RRL), ZRI 2020, 256; *ders.*, Vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren, ZGR 2010, 359; *Jung*, Der Weg in den präRR: Wann und wie sollte der Einstieg zugelassen werden?, KSI 2020, 24; *Jung/Meißner/Münz*, Die Qualifikationsvoraussetzung des Restrukturierungsbeauftragten – Anforderungen im Rahmen des präventiven Restrukturierungsrahmens, KSI 2020, 101; *Kayser*, Eingriffe des Richtlinienvorschlags der Europäischen Union in das deutsche Vertrags-, Insolvenz- und Gesellschaftsrecht, ZIP 2017, 1393; *Keller*, Der Gesellschafter im Insolvenzplanverfahren, BB 2020, 2435; *Kern*, Ein Wettbewerb der Rechtsverordnungen? Vergleich des niederländischen und des deutschen Umsetzungs-gesetzes zur Restrukturierungsrichtlinie, NZI Beilage 1/2021, 74; *Klöhn*, Sollte der deutsche Gesetzgeber die Überschuldungsregelung abschaffen? Eine Untersuchung anlässlich der EU-Restrukturierungs-RL, ZRI 2020, 2; *ders.*, Sollte der deutsche Gesetzgeber die Überschuldungsregelung abschaffen? Eine Untersuchung anlässlich der EU-Restrukturierungs-RL, ZRI 2020, 2; *Klupsch/Schulz*, Der Vorschlag der EU-Kommission für eine Richtlinie zu präventiven Restrukturierungsrahmen, EuZW 2017, 85; *Knauth*, Revolvierende Kreditsicherheiten und vorinsolvenzliche Restrukturierung nach Maßgabe des StaRUG, NZI 2021, 158; *Kollbach v./Lodyga/Zanthoff*, Frühwarnsystem und Sanierungsunterstützung der Krankenkassen, ZInsO 2021, 132; *Kollbach*, Wie Verwalterbestellungen organisiert werden, INDatReport 2020, 52; *Köllner*, SanInsFoG, StaRUG und Strafrecht, NZI Beilage 1/2021, 71; *Körner/Rendels*, SanInsFoG: Zentralisierung der

Restrukturierungsgerichte ist unverzichtbar! INDatReport 09/2020, 64; *Kranzfelder/Ressman*, Geschäftsleiter im Fokus: Haftungserweiterung und Haftungserleichterung nach SanInsFoG, ZInsO 2021, 191; *Kranzfelder/Ressman*, Geschäftsleiter im Fokus; Haftungserweiterung und Haftungserleichterung nach SanInsFoG, ZInsO 2021, 191; *Krystek/Evertz*, Betriebswirtschaftliche Aspekte der präventiven Restrukturierung, DB 2020, 2361; *Kübler*, Neues Restrukturierungsrecht im Werden und seine Auswirkungen auf das Berufsbild des Insolvenzverwalters, ZIP Beilage e Heft 22, 12; *Lange/Swierezok*, Neues aus Brüssel: Der finale Text der Restrukturierungsrichtlinie lässt grüßen!, BB 2019, 514; *Leithans*, Neuerungen bei Unternehmenssanierungen, NJW-aktuell, 2021, 15; *Loszynski/Staps*, StaRUG virtuell, INDatReport 2020, 40; *Madaus*, Die (begrenzte) Insolvenzfähigkeit des Restrukturierungsplans, der Planleistungen sowie unterstützender Rechts-handlungen während der Restrukturierungssache, NZI Beilage 1/2021, 35; *ders.*, Einstieg in die ESUG-Evaluation – Für einen konstruktiven Umgang mit den europäischen Ideen für einen präventiven Restrukturierungsrahmen, NZI 2017, 329; *Mankowski*, Die Grundbegriffe der Richtlinie zu Art. 1 und 2 des Richtlinienvorschlages der Europäischen Kommission vom 22.11.2016 (COM (2016), 723 final), NZI Beilage 1/2017, 15; *Marotzke*, Einfluss des StaRUG auf Geschäftsbesor-gungsverhältnisse von Vollmachten, ZInsO 2021, 353; *ders.*, Gegenseitige Verträge im künftigen Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen – Zum Regierungsentwurf eines Gesetzes über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (StaRUG), ZInsO 2021, 21; *Mock*, Das künftige (harmonisierte) Insolvenzrecht – Entwurf einer Richtlinie zum Unternehmensinsolvenzrecht, NZI 2016, 977; *Morgen*, Das StaRUG – Aufbau, Inhalt, erste Fragen und Einschätzungen, INDatReport 9/2020, 13; *Mühl*, Der außergerichtliche Liquidations-vergleich, NJW 1956, 401; *Müller*, Die Umsetzung der EU-Richtlinie über präventive Restruktu-rierungsrahmen, ZIP 2020, 2253; *ders.*, Sanierung nach der geplanten EU-Restrukturierungs-Richtlinie – Eine Analyse aus gesellschaftsrechtlicher Perspektive, ZGR 2018, 56; *Paulus*, Der Wandel von einem gläubigerzentrierten zu einem schuldnerezentrierten Sanierungsansatz unter dem StaRUG, NZI Beilage 1/2021, 9; *Piekenbrock*, Übersicht zu den neuen Insolvenzgründen, NZI Beilage 1/2021, 82; *Pleister*, Behandlung von Drittsicherheiten in der finanziellen Restrukturierung von Konzernen, ZIP 2015, 1097; *Pluta*, Insolvenzgründe im Kontext von StaRUG und InsO, NZI Beilage 1/2021, 22; *Proske*, Zur Überarbeitung der Eigenverwaltung durch das SanInsFoG, ZRI 2020, 641; *Proske*, Zur Überarbeitung der Eigenverwaltung durch das SanInsFoG, ZRI 2020, 641; *Proske/Streit*, Rettende Restrukturierung durch Rechtsrahmen? Lob und Kritik zum Regierungsentwurf zum StaRUG, NZI 2020, 969; *Quinkert/Quinkert*, Spurensuche nach dem Steuerrecht im StaRUG, INDat 10/2020, 48; *Raubut*, Die Gesellschafter unter dem StaRUG, NZI Beilage 1/2021, 52; *Rauscher/Leichtle/Mucha/Schäffler/Wagner*, Das vorinstanzliche Sanierungsverfahren – Eckpunkte einer gesetzlichen Regelung, ZInsO 2016, 2420; *Rendels*, Integrierte Planung als Bestandteil eines StaRUG-Frühwarnsystems, INDat 10/2020, 46; *ders.*, SanInsFoG: Hoher Erwartungs- und Umsetzungsdruck, INDat 10/2020, 46; *Rendels*, SanInsFoG: Hoher Erwartungs- und Umsetzungsdruck, INDatReport 10/2020, 66; *Riewe*, Kann das StaRUG die Erwartungen erfüllen?, NZI Beilage 1/2021, 6; *ders.*, Rückkehr zur Insolvenzantragspflicht und weitere Fortentwicklungen im Insolvenzrecht, NJW 2021, 193; *Riggert*, Allgemeine Grundsätze der Stabi-lisierung nach dem StaRUG, NZI Beilage 1/2021, 40; *Riggert/Christopher*, Sanierungshilfe, NZI Beilage 1/2021, 5; *Ringelspacher/Ruch*, Der Restrukturierungsplan – Das Herzstück des StaRUG-Entwurfs im Überblick, ZRI 2020, 636; *Sack/Solmecke*, Präventiver Restrukturierungsrahmen: Plä-doyer für einen frühzeitigen Zugang, Kernpunkte des IDW-Positionspapiers zur Umsetzung der EU-Restrukturierungsrichtlinie, KSI 2020, 17; *Sämisch*, Die Harmonisierung von Restrukturie-rung und Sanierung – Anregungen für das weitere Gesetzgebungsverfahren, ZRI 2020, 513; *ders.*, Die Aussetzung des § 151 InsO durch das StaRUG – notwendige Korrekturen und Ergänzungen, ZRI 2020, 581; *ders.*, Früherkennung – Der Schlüssel zur effektiven Krisenbewältigung, ZInsO 2021, 169; *Sämisch/Deichgräber*, Die Aussetzung des § 15a InsO durch das StaRUG – notwendige Korrekturen und Ergänzungen, ZRI 2020, 518; *Sax/Ponseck/Swierezok*, Ein insolvenzliches

Restrukturierungsverfahren für europäische Unternehmen, BB 2017, 323; *Schäfer*, Einbeziehung der Gesellschafter in ein vorinsolvenzliches Restrukturierungsverfahren?, Empfehlungen zur Umsetzung der EU-Restrukturierungsrichtlinie (RR), ZIP 2019, 1645; *ders.*, Kompetenzabgrenzung und Organhaftung bei der Eigenverwaltung (unter Berücksichtigung der GmbH & Co. KG), ZRI 2020, 20; *Schluck-Amend*, Mehr Befugnisse für die Gläubiger im Restrukturierungs- und Insolvenzverfahren?, NZI Beilage 1/2021, 88; *Schluck-Amend/Hefner*, Das StaRUG und seine Auswirkungen auf die Geschäftsleiterhaftung, ZRI 2020, 570, *Schmidt*, Der Richtlinienvorschlag präventive Restrukturierungsrahmen aus Bankrecht, WM 2017, 1735; *Schmittmann*, Braucht es ein SanInsFoG-Reparaturgesetz?, BB 2021, 1; *ders.*, Die insolvenzrechtliche Komponente des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27.03.2020, ZRI 2020, 234; *Scholz*, Die Krisenpflichten von Geschäftsleitern nach Inkrafttreten des StaRUG, ZIP 2021, 219; *Schulz*, Haftungs- und Pflichtenregime für Geschäftsleiter in der Krise, Was bringt das SanInsFoG?, NZI 2020, 1073; *Schulz/Rüssing*, Haftungs- und Pflichtenregime für Geschäftsleiter in der Krise – Was bringt das SanInsFoG?, Aktualisierung zum Beitrag Schulz, NZI 2020, 1073, NZI 2021, 76; *Seagon*, Coronabedingtes Sonderinsolvenzrecht als Brücke zum StaRUG, NZI Beilage 1/2021, 12; *Seagon*, Zwischenstand zum Richtlinienentwurf der Kommission über präventive Restrukturierungsmaßnahmen, Gläubiger- und Arbeitnehmerschutz sollen gestärkt werden!, NZI 2018, 787; *Senninger/Heidrich*, SanInsFoG final umgesetzt – was bleibt, was musste gehen?, SanB 2021, 2; *Skanradsum*, Ein Umsetzungskonzept für den präventiven Restrukturierungsrahmen, KTS 2019, 161; *ders.*, Anteilsinhaberrechte im präventiven Restrukturierungsrahmen, NZG 2019, 761; *ders.*, Unterbricht die Aussetzung in präventiven Restrukturierungsrahmen auch anhängige Erkenntnisverfahren?, ZRI 2020, 404; *ders.*, Neuralgische Punkte des Restrukturierungsverfahren nach dem StaRUG, ZRI 2020, 625; *Smid*, Innen- und Außenhaftung des Geschäftsleiters bei Inanspruchnahme des Restrukturierungsrahmens durch die schuldnerische Gesellschaft nach § 43 StaRUG, ZInsO 2021, 117; *Smid*, Präventive Restrukturierungsrahmen – Verwertungssperren nach § 49 Abs. 1 Nr. 2 StaRUG, ZInsO 2021, 198; *ders.*, Verwertungssperren nach § 49 Abs. 1 Nr. 2 StaRUG, ZInsO 2021, 198; *ders.*, Zugang von KMU zum StaRUG?, NZI Beilage 1/2021, 64; *Spablinger*, Die Rolle der Gesellschafter im Restrukturierungsverfahren, Gestaltungsspielräume des deutschen Gesetzgebers, Einflussmöglichkeiten, Chancen und Risiken zur Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.06.2019, NZI Beilage 1/2019, 69; *ders.*, Gruppen, Stimmrechte und erforderliche Mehrheiten, NZI Beilage 1/2021, 32; *Stahlschmidt*, Die Möglichkeiten des neuen Sanierungsrechts anhand eines Fallbeispiels, ZInsO 2021, 205; *Stephan*, Der Kommissionsvorschlag für eine Richtlinienpräventive Restrukturierungsmaßnahme (COM (2016) 723 final) und das deutsche Verbraucherinsolvenzverfahren, VIA 2017, 9; *Stöbrer*, Der Gläubigerschutz im präventiven Restrukturierungsrahmen, ZInsO 2018, 660; *Ströhmman/Langfeld*, Die Geschäftsführungsbefugnis der GmbH im Rahmen der Eigenverwaltung, Welche Neuerungen brachte § 276a InsO?, NZI 2019, 271; *Taras/Suchen*, SanInsFoG – Ein Überblick, NJW Spezial 2021, 21; *Tashiro*, Das StaRUG im Vergleich zum Restructuring Plan – dem neuen »Super-Scheme«, NZI Beilage 1/2021, 77; *Thole*, Das Amt des Restrukturierungsbeauftragten – Umsetzungsperspektiven für den deutschen Gesetzgeber, ZRI 2020, 393; *ders.*, Der Entwurf des Unternehmensstabilisierung- und restrukturierungsgesetzes (StaRUG-RefE), ZIP 2020, 1985; *ders.*, Der Richtlinienvorschlag zum präventiven Restrukturierungsrahmen, ZIP 2017, 101; *ders.*, Die Reform der Eigenverwaltung: Eine Umsetzung der ESUG-Evaluation?, NZI Beilage 1/2021, 90; *Uhländer*, Markante Rechtsänderungen im Sanierungs- und Insolvenzsteuerrecht 2021, DB 2021, 16; *Vallender*, Das vorgerichtliche Sanierungsverfahren – muss Deutschland sich bewegen?, ZIP Beilage Heft 22/2016, 82; *ders.*, Die Zuständigkeit des Restrukturierungsgerichts, NZI Beilage 1/2021, 30; *Vetter/Tielmann*, Unternehmensrechtliche Gesetzesänderungen in Zeiten von Corona, NJW 2020, 1175; *Weber/Dömmecke*, Das Haftungsregime des StaRUG, NZI Beilage 1/2021, 27; *Weiß/Reps*, Konturierung der Insolvenzverschleppungshaftung, ZIP 2020, 2443;

*Westpfahl*, Wesentliche Elemente eines vorinstanzlichen Sanierungsregimes für Deutschland, ZRI 2020, 157; *ders.*, Die Risiken der Banken im vorinsolvenzlichen Restrukturierungsverfahren, Banken im Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission vom 22.11.2016 (COM (2016), 723 final), NZI Beilage 1, 2017, 49; *Westpfahl/Dittmar*, Die Behandlung gruppeninterner Sicherheiten im StaRUG, NZI Beilage 1/2021, 46; *Wiedemann*, Auswirkungen des SanInsFoG auf Haftung und Versicherungsdeckung, ZInsO 2021, 288; *Wilhelm/Hoffmann/Richter*, Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen: Neue Optionen zur vorinsolvenzlichen Sanierung, DB 2021, 381; *Zimmer*, Kurzfristige Programmänderung mit dem SanInsFoG, INDat 9/2020, 86; *Zuleger*, Kreditsicherheiten nach dem StaRUG, NZI Beilage 1/2021, 40.

## A. Vorbemerkung

- 1 Das Insolvenzplanrecht (§§ 217 bis 269 InsO) ist als »Sechster Teil« der Insolvenzordnung am 18.10.1994 verkündet worden, aber dann erst am 01.01.1999 in Kraft getreten (§ 110 Abs. 1 EGIInsO) und als fester Bestandteil des von da an geltenden Gesamtvollstreckungsrechts zur Anwendung gebracht worden.<sup>1</sup> Mit der Gesetzesreform sind die zuvor zur Verfügung stehenden Rechtsinstitute des Zwangsvergleichs und des gerichtlichen Vergleichsverfahrens nach der Vergleichsordnung durch das einheitliche Recht ersetzt worden, die Rechtsstellung des Schuldners und des Schuldners durch einen Insolvenzplan zu gestalten.<sup>2</sup>

## B. Das Planrecht prägende Grundsätze der Insolvenzordnung

- 2 Das Insolvenzrecht wurde unter Beachtung bedeutender ökonomischer und rechtlicher Grundsätze konzipiert, die zum einen die Ordnungsaufgabe des gesamten Insolvenzrechts bestimmen sowie zum anderen sowohl maßgebliche Leitlinien für die Ausrichtung und Strukturierung von Insolvenzplänen als auch die Spielregeln für die Abstimmung der Beteiligten vorgeben. Sie zeigen auch Kriterien auf, anhand derer sich sinnvolle Unternehmenssanierungen von volkswirtschaftlich nicht erwünschten Unternehmensfortführungen abgrenzen lassen sollen.
- 3 In der **Sanierungspraxis** stellt die Bewältigung dieser Aufgabe die Beteiligten vor große Herausforderungen, zumal es für den Einzelfall keine generell gültigen Lösungen und damit keinen Königsweg gibt. Jeder Krisenfall ist anders. Insofern müssen in jedem Praxisfall erneut die Vor- und Nachteile der Alternativen »**Sanierung**« oder »**Zerschlagung**« abgewogen werden,

<sup>1</sup> Vgl. BGBl 1994 I Nr. 70, S. 2866 (2894–2901), sowie die Materialien hierzu abgedruckt in *Balz/Landfermann*, Die neuen Insolvenzgesetze, Düsseldorf 1995, S. 8 ff.

<sup>2</sup> Vgl. Allgemeiner Teil der Begründung zum Regierungsentwurf der Insolvenzordnung, abgedruckt in *Balz/Landfermann*, Die neuen Insolvenzgesetze, Düsseldorf 1995, S. 322.

und falls für das Schuldnerunternehmen eine Sanierungslösung gesucht wird, herausgefunden werden, ob diese eher im Wege eines Insolvenzplanes oder einer übertragenen Sanierung verfolgt werden soll, ob der Rechtsträger als solcher erhalten werden soll oder ob ein neu gegründeter Rechtsträger nach käuflichen Erwerb oder nach einer Ausgliederung des Betriebs die Restrukturierung der Leistungswirtschaft durchführen soll (Sanierung durch Fortführungsgesellschaften).<sup>3</sup>

Die Überlegungen und Vorgaben des Gesetzgebers sind im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens vor allem im Regierungsentwurf (1991/1992) zur Abfassung der Insolvenzordnung dargelegt worden.<sup>4</sup>

Wegen ihrer herausragenden Bedeutung zum Verständnis, aber auch zur Auslegung des Gesetzeswerkes werden im Folgenden die wesentlichen Grundsätze wiedergegeben. Wegen der Bedeutung des ESUG's als die wesentlichste Gesetzesreform wird auch ein Überblick über die dazu vom Gesetzgeber herausgestellten Erörterungen gegeben.

Zum 01.01.2021 ist das Unternehmensstabilisierungs- und restrukturierungsgesetz (StaRUG) in Kraft getreten. Mit diesem umfassenden Gesetzeswerk wird ein Rechtsrahmen für die vorinstanzliche Sanierung gegeben. Für zahlreiche Fallkonstellationen bieten sich Sanierungen parallel sowohl nach dem StaRUG als auch nach der Insolvenzordnung als Alternativen an. Aus diesem Grunde wird im Abschnitt D. dieses Kapitels auch ein Überblick über das Regelwerk des StaRUG gegeben.

## I. Ordnungswirtschaftliche Ausrichtung des Insolvenzrechts

Der Gesetzgeber beschreibt in der Begründung zur Insolvenzordnung dezidiert die **Ordnungsaufgabe des Insolvenzrechts**<sup>5</sup> Dieses die Wirtschaftspraxis tiefgreifend gestaltende Wirtschaftsprivatrecht soll, – wie alles Recht im demokratischen und sozialen Rechtsstaat –, einen gerechten Ausgleich schaffen, den Schwächeren schützen und Frieden stiften. Es muss in besonderem Maße auf die Steuerungs- und Ordnungsfunktion des Rechts für die Abläufe und Strukturen der gesamten Wirtschaft Bedacht nehmen.

<sup>3</sup> Vgl. hierzu *Groß*, Sanierung durch Fortführungsgesellschaften, Der weg von der Sanierungsprüfung bis zur Konstituierung und finanziellen Entlastung der Fortführungsgesellschaft in betriebswirtschaftlicher, rechtlicher und steuerlicher Sicht, 2. Aufl. Köln 1987.

<sup>4</sup> Vgl. BT-Drucks. 12/2443, S. 71 ff.; *Balz/Landfermann*, Die neuen Insolvenzgesetze, Düsseldorf 1995, S. 4 ff.

<sup>5</sup> Vgl. zu Folgendem Allgemeiner Teil der Begründung zum Regierungsentwurf der Insolvenzordnung, abgedruckt in *Balz/Landfermann*, Die neuen Insolvenzgesetze, Düsseldorf 1995, S. 1 ff.; *Hess/Groß/Reill-Ruppe/Roth*, Insolvenzplan, Sanierungsgewinn, Restschuldbefreiung und Verbraucherinsolvenz, S. 1 ff.

- 8 Es geht um die richtige rechtliche Ordnung des Marktaustritts oder des finanziellen Umbaus am Markt versagender Wirtschaftseinheiten, insbesondere solcher, die nicht nachhaltig saniert werden können. Nur eine verhältnismäßig geringe Zahl von Schuldnern und Unternehmen wird insolvent aber alle Marktpartner müssen ihr wirtschaftliches Verhalten auf die Normen des Insolvenzrechts einrichten. Deshalb sollen die Vorschriften für die Abwicklung von Insolvenzen den normalen, gesunden Wirtschaftsverkehr möglichst nicht behindern. Dies gilt gleichermaßen für die Gewährleistungen des Eigentums und der Investitionsfreiheit wie für die Berufs-, Gewerbe- und Vereinigungsfreiheit der Bürger.
- 9 Nicht der Markt hat versagt, wenn es zur Insolvenz kommt. Der Insolvenzeintritt gibt deshalb keinen Anlass, die Marktmechanismen durch hoheitliche Wirtschaftsregulierung zu verdrängen. Das Insolvenzverfahren soll auch die Marktgesetze, insbesondere das Wettbewerbsrecht nicht außer Kraft setzen oder durch hoheitliche Regelung überformen, sondern im Gegenteil Marktprozesse möglichst stimulieren. Insbesondere soll der Wettbewerb zwischen gesunden und insolventen Unternehmen nicht zugunsten letzterer verzerrt werden.
- 10 Die sanierungsfördernden Vorschriften der Insolvenzordnung sollen dazu beitragen, dass folgende unerwünschten Wirkungen vermieden werden:
  - Keinesfalls sollen die Regelungen eine zwangsweise Subventionierung notleidender Unternehmen aus dem Vermögen der privaten Verfahrensbeteiligten bewirken.
  - Auch sollen weder die Effizienz des volkswirtschaftlichen Ressourceneinsatzes beeinträchtigt noch der Strukturwandel der Volkswirtschaft behindert werden.
  - Insbesondere soll es nicht Aufgabe des Insolvenzrechts sein, sogenannten »Zombie-Unternehmen« eine Fortführung zu ermöglichen.<sup>6</sup> Gemeint sind solche Unternehmen, die gemessen an ihrer Produktivität eigentlich nicht wettbewerbsfähig sind, die aber dennoch im Markt verbleiben, obwohl ihre Einnahmen aus dem operativen Geschäft mittelfristig zu gering sind, um wichtige Aufwandspositionen finanzieren zu können.<sup>7</sup> Meist sind Zombieunternehmen

---

6 Vgl. Deutsche Bundesbank, Die Bedeutung von Profitabilität und Eigenkapital der Banken für die Geldpolitik, Monatsbericht, Januar 2018, S. 29 ff.

7 Vgl. M. Adalet McGowan, D. Andrews und V. Millot (2017), The walking dead: Zombie firms and productivity performance in OECD Countries, OECD Economics Department Working Paper Nr. 1372; Bank of Korea (2013), Financial Stability Report, Oktober. Zu möglichen anderen Klassifikationskriterien von Zombie-Unternehmen vgl.: R. Caballero, T. Hoshi und Kashyap (2008), Zombie lending and depressed restructuring in Japan, American Economic Review, Vol. 98 (5), S. 1943–1977; M. Storz, M. Koetter, R. Setzer und A. Westphal (2017), Do we want these two to tango? On zombie firms and stressed banks in Europe, IWH Discussion Papers Nr. 13.



hoch verschuldet. Sie sind aufgrund ihres unprofitablen Geschäftsbetriebs nicht in der Lage die Zinsen ihrer aufgenommenen Kredite zu zahlen. Um gleichwohl das kurzfristige Fortbestehen zu sichern, werden weitere Kredite aufgenommen, mit denen die Zinsen und unter Umständen auch Tilgungen von bestehenden Krediten gezahlt werden.<sup>8</sup> Ein allgemein niedriges Zinsniveau fördert das Fortbestehen von Zombiefirmen bzw. verhindert eine Marktberreinigung in normalem Maße.<sup>9</sup> Sie existieren trotz Verluste gleichwohl weiter, sie stellen Produkte her und beschäftigen Mitarbeiter, obwohl sie bei genauem Hinsehen insolvent sind und keine Sanierungsaussichten bestehen.

- Aufgabe eines volkswirtschaftlich zweckmäßigen Insolvenzrechts soll daher auch **die Erzwingung des Marktaustritts nicht restrukturierbarer und damit nicht lebensfähiger Unternehmen sein, um dadurch die in ihnen gebundenen Produktionsfaktoren für andere Verwendungen freizusetzen.** Durch diese Einschränkung soll sich die Sanierung lediglich auf solche Unternehmen richten, die im Rahmen wirtschaftlich sinnvoller Umstrukturierung marktfähig und damit erhaltenswert gemacht werden können.
- **Insbesondere dient das gerichtliche Insolvenzverfahren auch nicht dazu, das Arbeitsplatzinteresse der Arbeitnehmer gegenüber Rentabilitäts Gesichtspunkten durchzusetzen.** Es gibt keine überzeugenden Gründe dafür, dass bei der gerichtlichen Insolvenzbewältigung andere Interessen für maßgeblich erklärt werden sollten als etwa bei der freien Sanierung oder stillen Liquidation eines insolventen Unternehmens oder bei jeder anderen privatwirtschaftlichen Investitions- oder Desinvestitionsentscheidung.

**Die Entscheidung über Sanierung oder Liquidation ist eine einzelwirtschaftliche Investitionsentscheidung.** Die Bewertung der einzelnen Verwertungsalternativen ergibt sich für die Beteiligten nicht nur aus den an sie aus dem Schuldnervermögen fließenden Zahlungen, sondern aus allen im Einzelfall erwarteten positiven und negativen Auswirkungen, wie etwa dem Fortbestand oder dem Verlust einer bewährten Geschäftsbeziehung. 11

**Deshalb soll es nicht Aufgabe des Gerichts sein, die Sanierungswürdigkeit eines Unternehmens aufgrund eines Gutachtens im Vorhinein festzustellen und dann eine Sanierung hoheitlich gegenüber den Beteiligten durchzusetzen.** Das Verfahren soll vielmehr die Privatautonomie der Beteiligten so zur Entfaltung bringen, dass die optimale Verwertungsentscheidung im Verhandlungsprozess entdeckt und von den Beteiligten verwirklicht werden kann. 12

<sup>8</sup> Vgl. EZB: Zombiefirmen verhindern höhere Zinsen. In: welt.de. 31.07.2017, abgerufen am 31.12.2017.

<sup>9</sup> Vgl. Zombie-Firmen bedrohen die Wirtschaft. In: sueddeutsche.de. 05.08.2017, abgerufen am 31.12.2017.

## II. Marktkonformität der Insolvenzabwicklung

- 13 Das Insolvenzverfahren soll generell – egal ob in der Ausgestaltung des Regel- oder des Insolvenzplanverfahrens – eine marktkonforme Insolvenzabwicklung ermöglichen.<sup>10</sup> Die Herstellung marktkonformer Rahmenbedingungen für die Entscheidung über Liquidation oder Sanierung eines Unternehmens soll der Tendenz zur Zerschlagung entgegenwirken. **Die Herbeiführung von Sanierungen ist jedoch kein eigenständiges Gesetzesziel.** Es ist nicht die Aufgabe des Insolvenzrechts, notleidende Unternehmen durch Eingriffe in die Rechte der Beteiligten vor der Zerschlagung zu retten.
- 14 Das Insolvenzrecht soll auch in solchen Fällen eine Verhandlungslösung fördern, in denen diese ohne ein gerichtliches Verfahren nicht zustande kommt. **Kein Ziel des Gesetzes ist es hingegen, den Spielraum für die außergerichtliche Insolvenzabwicklung einzuengen und etwa die freie Sanierung von Unternehmen zurückzudrängen.** Diese soll vielmehr durch geeignete Rahmenbedingungen gefördert werden; etwa durch die vereinfachte Kapitalherabsetzung bei der GmbH.
- 15 Aus dem Postulat der **Marktkonformität** ergibt sich eine Reihe von Anforderungen an die Ausgestaltung des Verfahrens:

### 1. Vermögensorientierung des Verfahrens

- 16 **Oberstes Ziel eines Insolvenzverfahrens ist die bestmögliche Verwertung des Schuldnervermögens als Ergebnis optimaler Abwicklung oder Umgestaltung der Finanzstruktur des Schuldners im Interesse seiner Geldgeber<sup>11</sup>.** Die einzelwirtschaftliche Rentabilitätsrechnung der Beteiligten folgt im gerichtlichen Verfahren denselben Rationalitätsgesichtspunkten wie bei einer außergerichtlichen Investitions- oder Desinvestitionsentscheidung. Ein marktkonformes Verfahren ist deshalb an den Vermögensinteressen der Geldgeber des Schuldners auszurichten; **es ist insofern vermögensorientiert.**
- 17 Ein notleidendes Unternehmen soll unter **marktwirtschaftlichen Bedingungen** dann saniert werden, wenn seine Fortführung – durch den bisherigen oder einen neuen Rechtsträger – für die Beteiligten oder für neue Geldgeber vorteilhafter ist als seine Liquidation. **Wenn allerdings der Liquidationswert höher**

---

<sup>10</sup> Vgl. zu Folgendem Allgemeiner Teil der Begründung zum Regierungsentwurf der Insolvenzordnung, abgedruckt in *Balz/Landfermann*, Die neuen Insolvenzgesetze, Düsseldorf 1995, S. 11; *Hess/Groß/Reill-Ruppe/Roth*, Insolvenzplan, Sanierungsgewinn, Restschuldbefreiung und Verbraucherinsolvenz, S. 3 ff.

<sup>11</sup> Vgl. zu Folgendem Allgemeiner Teil der Begründung zum Regierungsentwurf der Insolvenzordnung, abgedruckt in *Balz/Landfermann*, Die neuen Insolvenzgesetze, Düsseldorf 1995, S. 11; *Hess/Groß/Reill-Ruppe/Roth*, Insolvenzplan, Sanierungsgewinn, Restschuldbefreiung und Verbraucherinsolvenz, S. 4.



als der Fortführungswert ist, soll es zur Liquidation kommen, auch damit die in dem Unternehmen gebundenen Produktionsfaktoren wirtschaftlicheren Verwendungen zugeführt werden. Ein höherer Fortführungswert ist jedoch bei Eintritt einer Unternehmensinsolvenz nicht selbstverständlich, sondern meist ist ein Wertsteigerungsprogramm erforderlich, um im Insolvenzplanverfahren eine Besserstellung der Beteiligten zu erreichen.

### a) Entwertung des Unternehmens im Krisenverlauf

Insolvente Unternehmen haben üblicherweise schon über sämtliche Krisenstadien des vom IDW S 6<sup>12</sup> beschriebenen Krisenverlaufs bis hin zur Überschuldung stark an Wert verloren. 18

#### aa) Wertverfall in der Stakeholderkrise

Der Abwertungsprozess setzt bereits in der Stakeholderkrise ein.<sup>13</sup> Dieses zunächst im Verborgenen schwebende Krisenstadium ist vor allem dadurch gekennzeichnet, dass der von den Marktentwicklungen eingeforderte Wandel in Form strategischer Erneuerung bzw. **Transformation des Geschäftsmodells** blockiert wird.<sup>14</sup> Verantwortlich hierfür ist üblicherweise vor allem das Management, das den Wandlungsbedarf nicht erkennt oder aufgrund von Streitigkeiten unter den Organvertretern (Geschäftsführer, Mitglieder der Überwachungsorgane, Gesellschafter) es versäumt,<sup>15</sup> rechtzeitig ein geeignetes Programm strategischer Erneuerung auf den Weg zu bringen.<sup>16</sup> 19

In anderen Fällen fehlt das Knowhow zur Konzipierung oder der ernsthafte Wille zur Durchführung des Wandlungsprozesses. Werden trotz unterlassener Krisenbewältigung vom Management gleichwohl hohe Zielvorgaben 20

12 Zu den Krisenstadien vgl. *Wieland-Blöse/Oberle*, Unternehmenskrise – Ein Überblick über Ursachen, Risiken und Handlungsmöglichkeiten, in: IDW, WPH Edition, Sanierung und Insolvenz, Kap. A, Tz. 9 ff., *Groß*, Erkennen und Bewältigen von Unternehmensschieflagen, WPg Sonderheft 2003, SS. 128 ff.; *Groß*, Wesentliche Gesichtspunkte der Erarbeitung von IDW ES 6 – Zu den Hintergründen und Neuerungen des IDW Standards: Anforderungen an Sanierungskonzepte, WPg 2009, S. 231; Die »Stakeholderkrise« – Begriff, Erscheinungsformen, Entstehung, Folgen und Überwindung, KSI 5/2013, S. 214 ff.

13 Vgl. auch zu Folgendem *Groß*, Die »Stakeholderkrise« – Begriff, Erscheinungsformen, Entstehung, Folgen und Überwindung, KSI 5/2013, S. 214 ff.;

14 Vgl. hierzu *Krüger*, Excellence in Change, Wege zur strategischen Erneuerung, 4. Aufl. 2009.

15 Vgl. hierzu *Mohr*, Handlungsmöglichkeiten und Handlungspflichten bei Interessenkonflikten von Aufsichtsratsmitgliedern.

16 Nach *Groß*, Die »Stakeholderkrise« wirken auch andere Anspruchsgruppen, wie z.B. Banken, Arbeitnehmervertreter, Lieferanten und Kunden mit ihren Interessenlagen auf das Geschehen im Unternehmen ein, was zu gravierenden und länger andauernden Spannungen führen kann.

eingefordert, so führt dies zur Verunsicherung in der Belegschaft, was einen Aderlass an Spitzenleuten und damit wiederum eine weitere **Schwächung der Wettbewerbsfähigkeit** nach sich zieht. Weitaus fataler ist, wenn bestandsgefährdenden Risiken der Boden bereitet wird, indem die Hauptverantwortlichen (Geschäftsleiter, Aufsichtsräte oder Gesellschafter) – angeblich mit Nichtwissen – es zulassen, dass Manager mit Betrügereien in den Leistungsprozessen ihre Ergebnisse schönen. Über kurz oder lang wird infolge der Inkaufnahme von **Complianceverstößen** eine ernste Vertrauenskrise ausgelöst, die erhebliche Negativfolgen hinsichtlich Ergebnisentwicklung, Beschäftigung und Unternehmenswert nach sich zieht.

- 21 Auch wenn sich anfänglich die Probleme der Stakeholderkrise noch nicht in einem deutlichen Rückgang der Ergebnisentwicklung niederschlagen, **beginnt gleichwohl schon mit ersten Symptomen von Blockaden des Wandels der Unternehmenswert zu sinken**. Dies wird bei börsennotierten Gesellschaften besonders deutlich. Denn für Analysten sind um sich greifende Behäbigkeit und Trägheit sichere Anzeichen für Stillstand. Sie schätzen beim Rating des Unternehmens dessen Aussichten und Risiken ungünstiger ein. Dies schlägt sich deutlich in sinkenden Börsenkursen nieder, weil bei der Bewertung des Unternehmens höhere Risiken eingepreist werden, einerseits durch Abschläge bezüglich der Ertragerwartungen und andererseits durch Zuschläge bei der Bemessung des Kalkulationszinssatzes. Deutliche Kursverluste sind dann zu verzeichnen, wenn das Unternehmen öffentlich Betrugsvorwürfen ausgesetzt ist.<sup>17</sup>
- 22 Bei nicht börsennotierten Unternehmen sind die Werteinbußen nicht so offenkundig, weil ohne konkreten Anlass kaum eine Unternehmensbewertung durchgeführt wird. Aber Bewertungsspezialisten würden auch dort mit Hilfe der anerkannten Bewertungsmethoden einen ähnlichen Abwärtstrend feststellen.

#### **bb) Wertverfall in der Strategiekrise**

- 23 Der sich in der Stakeholderkrise aufbauende Anpassungsstau führt geradezu in eine **Strategiekrise**. Selbst ehemals im Wettbewerb starke Vorreiter mutieren allenfalls zu Followern. Sie laufen der Marktentwicklung und ihren Konkurrenten hinterher. Denn aufgrund von Markttrends und Produktinnovationen wandern Kunden zu Wettbewerbern, die sich besser auf Kundenerwartungen einstellen. Strukturelle Umsatzrückgänge sind die Folge. Die Aufholjagd erfordert immer **umfangreichere Programme**

---

<sup>17</sup> Zur Bedeutung von Börsenkursen als Wertindikator vgl. *Adolff/Häller* in *Fleischer/Hüttemann*, *Rechtshandbuch Unternehmensbewertung*, Rn. 18.34 ff.

**strategischer Erneuerung** wie Strategiewechsel, Änderung des Geschäftsmodells, M&A-Vorhaben, Optimierung der Wertschöpfungsarchitektur, Einführung neuer Organisationsstrukturen oder funktions- und bereichsübergreifende Verbesserungsinitiativen. Die damit verbundenen Kosten und Investitionen führen auch nicht unmittelbar zu einer Erholung des Unternehmenswerts.

**cc) Wertverfall in der Produkt- und Absatzkrise**

Werden indes die erforderlichen Gegenmaßnahmen weiter verzögert, schwächen sich die Erfolgspotentiale und damit die Wettbewerbsfähigkeit weiterhin ab, sodass die Strategiekrise in **eine Produkt- und Absatzkrise übergeht**. Die produzierten Produkte finden nicht mehr genügend Abnehmer, Lagerware stapelt sich, Abwertungen der Warenbestände sind die zwingende Folge. Sind Wandlungshemmnisse und Wandlungstau die Ursache der **Produkt- und Absatzkrise, so ist sie strukturell** bedingt. Anders als bei konjunkturbedingten Absatzeinbrüchen ist ihr Verlauf nicht vorübergehend und kann daher nicht allein durch Überbrückungsmaßnahmen wie die Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld aufgefangen werden. 24

Eine **Verringerung der Kapazitäten** lässt sich nicht mehr verhindern. Standorte müssen geschlossen und Verlustbereiche aufgegeben und schließlich Personal über **betriebsbedingte Kündigungen** in Form einer **Massenentlassung** abgebaut werden. Die dadurch entstehenden **Sozialplankosten** verengen weiterhin den Liquiditätsspielraum des Unternehmens. Ebenso einschneidend für die Überwindung ist, dass gerade die guten Belegschaftsmitglieder das schon angeschlagene Unternehmen verlassen und Ersatz durch qualifizierte Leute nur mit höheren Vergütungsangeboten erreicht werden kann. 25

Nicht selten kommt es vor, dass in der Produkt- und Absatzkrise der wahre Ergebnisrückgang durch Bilanzmanipulationen in Form von Überbewertungen bei den Vorräten oder durch **Ausweis von Scheinumsätzen** kaschiert wird. Doch mit einer Unternehmensbewertung, die nach der Discounted Cashflow-Methode (DCF-Verfahren) durchgeführt wird, lassen sich die tatsächlichen Werteinbußen feststellen. 26

**dd) Wertverfall in der Erfolgskrise**

Schafft es das Unternehmen nicht, die Abwärtsentwicklung zu stoppen, geht die Produkt- und Absatzkrise rasch in eine bestandsgefährdende **Erfolgskrise** über. Denn infolge der Unterauslastung der Kapazitäten steigen aufgrund rückläufiger Degression bei den Fixkosten die Stückkosten der Erzeugnisse. Die Produktmargen verringern sich. Dadurch ausgelöste Gewinnrückgänge drücken die Rentabilität. Die Kapitalrendite sinkt unter den vom Kapitalmarkt geforderten Kalkulationszinssatz. Damit gelten für die Unternehmensbewertung die Regeln für 27

die Bewertung ertragsschwacher Unternehmen.<sup>18</sup> Der Unternehmenswert sinkt von nun an unter den Wert des bilanziellen Eigenkapitals.

- 28 In diesem Stadium mehren sich bei börsennotierten Unternehmen die Anlässe, Gewinnwarnungen auszusprechen sowie Dividenden und Vorstandsgehälter zu kürzen. Solche Signale dringen in die Öffentlichkeit und lassen häufig den Börsenkurs als Indikator des Unternehmenswerts noch zusätzlich sinken.

ee) **Wertverfall in der Finanzkrise**

- 29 Werden die Schwächen des Restunternehmens auch weiterhin nicht durch eine Neuformulierung der Unternehmensstrategie grundlegend beseitigt, tritt trotz Auflegung eines Effizienz- und Kostensenkungsprogramms in naher Zukunft wieder die Verlustentwicklung ein, sodass schließlich ein negativer Unternehmenswert entsteht.
- 30 Die Aktivwerte in der Bilanz decken nicht mehr die Verbindlichkeiten, eine rechnerische bilanzielle Überschuldung wird angezeigt. In der Unternehmensbewertung sind sodann einerseits der Bruttofortführungswert, also der Gesamtwert der Aktiva, und andererseits der Wert der Verbindlichkeiten getrennt zu ermitteln.<sup>19</sup> Denn fortan geht es zum einen um die Frage, mit welchen Maßnahmen (Wertsteigerungsprogramm) lässt sich der Bruttofortführungswert noch gezielt steigern, um eine Besserstellung zu erreichen. Zum anderen um die Frage, wie lässt sich die Last der Verbindlichkeiten mit den Aktiva in Einklang bringen.
- 31 Wird rechtzeitig reagiert, kann noch die **Phase der drohenden Zahlungsunfähigkeit** genutzt werden, um dieses Problem über eine Restrukturierung nach dem StaRUG zu lösen und damit möglichst wertsteigernd den Eintritt einer Insolvenz zu vermeiden.
- 32 Für die Anteilseigner bestehen möglicherweise die letzten Chancen, ihre Unternehmensanteile mit einem Erlös zu veräußern. Im ungünstigen Fall bieten Übernahmeinteressenten nicht einmal den symbolischen Preis von 1 €, sondern fordern zur **vorinsolvenzlichen Übernahme** einen negativen Kaufpreis. Manchmal sind Altgesellschafter hierzu bereit, um nicht mit Restrukturierungsaufwendungen oder den (Haftungs-) Problemen eines Insolvenzverfahrens konfrontiert zu werden.

---

18 Vgl. *IDW*, WPH Edition, Bewertung und Transaktionsberatung, Kap. A Tz. 476 ff.

19 Zur Ermittlung des Werts der schulden vgl. *IDW*, WPH Edition, Bewertung und Transaktionsberatung, Kap. O.

b) **Generierung eines Planmehrerts auf der Grundlage eines Sanierungskonzepts**

aa) **Anforderungen an das Sanierungskonzept**

Der Zweck eines Sanierungskonzeptes besteht darin, schlüssig und nachvollziehbar einen Weg zur Sanierungsfähigkeit des Unternehmens – unter Berücksichtigung rechtlicher Rahmenbedingungen<sup>20</sup> – aufzuzeigen. Der BGH setzt in einem Urteil vom 04.12.1997 für ein schlüssiges Konzept voraus, dass es »von den erkannten und erkennbaren tatsächlichen Gegebenheiten ausgeht und nicht offensichtlich undurchführbar ist. ... Sowohl für die Frage der Erkennbarkeit der Ausgangslage als auch für die Prognose der Durchführbarkeit ist auf die Beurteilung eines unvoreingenommenen – nicht notwendigerweise unbeteiligten branchenkundigen Fachmanns abzustellen. ... Eine solche Prüfung muss die wirtschaftliche Lage des Schuldners im Rahmen seiner Wirtschaftsbranche analysieren und die Krisenursachen sowie die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage erfassen. Dies gilt ... grundsätzlich auch für den Versuch der Sanierung eines kleineren Unternehmens.«<sup>21</sup> 33

Diesen Anforderungen werden Sanierungskonzepte nach dem IDW S 6 gerecht. Nach diesem Standard enthält ein schlüssiges Sanierungskonzept folgende Kernbestandteile: 34

- die Beschreibung von Auftragsgegenstand und –umfang,
- die Darstellung der wirtschaftlichen Ausgangslage,
- die Analyse von Krisenstadium und –ursachen,
- die Darstellung des Leitbilds des sanierten Unternehmens,
- die Maßnahmen zur Bewältigung der Unternehmenskrise,
- der integrierte Unternehmensplan.

Um einen fundierten Planmehrwert zu erreichen, bedarf es eines umfassenden **Sanierungskonzepts**, mit dem die Ursachen aller Krisenstadien beseitigt werden. Denn entsprechend den Vorgaben der BGH-Rechtsprechung muss das Unternehmen »dauerhaft« saniert werden.<sup>22</sup> Finanzielle Sanierungsmaßnahmen reichen nur dann aus, wenn der Insolvenzgrund allein auf einem Finanzierungsproblem beruht, etwa dem Ausfall berechtigter Forderungen des 35

20 Zu den Anforderungen der Rechtsprechung an ein Sanierungskonzept vgl. *Kuss*, WPg-Sonderheft 2009, 326 ff.; *Simon/Brückmans*, Notwendigkeit und rechtliche Anforderungen an ein Sanierungskonzept, in: Knecht/Hommel/Wohlenberg (Hrsg), Hdb Unternehmensrestrukturierung, Grundlagen – Konzepte – Maßnahmen, 2. Aufl., 2017, S. 347 ff.

21 BGH 04.12.1997 – X ZR 47/97, ZIP 1998, 248.

22 Vgl. BGH, 12.05.2016 – IX ZR 65/14, ZIP 2016, Rn. 29.

Schuldners, das Schuldnerunternehmen aber grundsätzlich profitabel arbeitet.<sup>23</sup> Es muss damit gerechnet werden können, dass mit dem Sanierungsplan die **Wiederherstellung der uneingeschränkten Zahlungsfähigkeit** dauerhaft erfolgt. Denn dies ist Voraussetzung für eine nachhaltige Sanierung.

- 36 Dementsprechend beinhaltet das Maßnahmenpaket vor allem strukturelle Veränderungen, zu deren Realisation im Rahmen des Umsetzungs- und Durchsetzungsmanagements zusätzlich die entsprechenden Feinpläne auszuarbeiten und sodann permanent mit der fortgeschriebenen Unternehmensplanung abzustimmen sind.<sup>24</sup> Die Nachhaltigkeit der Fortführungsfähigkeit gründet auf einer längerfristigen strategischen Planung, die wiederum Basis für die operativen Prozesse ist.
- 37 Mit einem Sanierungskonzept nach IDW S 6 werden auch die Vorgaben eingehalten, die der Gesetzgeber für ein Konzept nach § 270a Abs. 1 Nr. 2 InsO als Bestandteil der Eigenverwaltungsplanung verlangt.
- 38 Ein Sanierungskonzept ist auch dem darstellenden Teil eines Sanierungs-Insolvenzplans (§ 220 InsO) zugrunde zu legen. Verlangt wird eine Darstellung der Lage des Krisenunternehmens und der erforderlichen Maßnahmen sowie Bewertungen zur Sanierungsfähigkeit und zur Tauglichkeit vorgesehener Eingriffe.<sup>25</sup>

## **bb) Vermögensbedeckung als Voraussetzung der Erlangung gesunder Kapitalverhältnisse**

- 39 Gesunde Kapitalverhältnisse entstehen erst dann, wenn mit dem vorgesehenen Maßnahmenpaket eine vollständige Vermögensbedeckung des Eigen- und Fremdkapitals erreicht wird. Daher muss im Sanierungskonzept auch dargelegt werden, wie und in welchem Zeitraum die Eigenmittelausstattung nachhaltig wiederhergestellt werden soll. Dazu kann im gestaltenden Teil des Sanierungsplanes auch die Umwandlung von Forderungen der Gläubiger in Anteile am Unternehmen mittels eines Debt-Equity-Swaps vorgesehen werden. Eine solche Umwandlung setzt jedoch die Zustimmung der Gläubiger voraus. Des Weiteren sind die bisherigen Anteilsinhaber angemessen zu entschädigen, falls sich für das Alteigenkapital noch ein Restwert feststellen lässt. Die Höhe der Entschädigung ist durch ein Sachverständigengutachten festzustellen.

<sup>23</sup> Vgl. BGH, 12.05.2016 – IX ZR 65/14, ZIP 2016, Rn. 31.

<sup>24</sup> Zu den Voraussetzungen eines erfolgreichen Umsetzungsmanagements siehe *Krüger*, WPg-Sonderheft 2009, S. S 433 – 450.

<sup>25</sup> Vgl. hierzu auch *IDW Standard: Anforderungen an Insolvenzpläne (IDW S 2)*, WPg 2000, S. 285 ff.; *Smid/Rattunde*, Der Insolvenzplan, 2. Aufl., Stuttgart 2005, S. 111 ff.

Dass das künftige Eigenkapital durch Vermögenswerte gedeckt ist, lässt sich ebenfalls nur anhand einer Unternehmensbewertung nachweisen, bei der der Gesamtwert des Unternehmens nach anerkannten Methoden durch Kapitalisierung der finanziellen Überschüsse ermittelt wird. Die Vermögensbedeckung des Gesamtkapitals stellt sich dann ein, wenn die auf der Grundlage des Sanierungskonzepts erwartete Planrendite mindestens dem in der Unternehmensbewertung angesetzten Kalkulationszinssatz entspricht.<sup>26</sup> 40

Das Unternehmen bleibt im Planverfahren grundsätzlich ein **Übernahmefall**. Dies wird in den Fällen besonders deutlich, in denen Interessenten ein Angebot für den Kauf der Assets machen und damit in Wettbewerb zum Insolvenzplan treten. Aber auch dort, wo eine **nachhaltige Sanierung** des Rechtsträgers verfolgt wird, müssen die zur Fortführung erforderlichen Vermögenswerte finanziell neu abgedeckt werden. Dazu wird die durch Stundungen und einen Debt-Equity-Swap verbleibende Finanzierung nur selten reichen. Die aus der Veräußerung von künftig nicht mehr betriebsnotwendigen Vermögen zufließenden Finanzmittel müssen vornehmlich zur Abdeckung der Massekosten und -verbindlichkeiten sowie für die Gläubigerbefriedigung eingesetzt werden. Erforderliche Investitionen für den Erwerb von Knowhow und Maschinen oder zur Erweiterung von Standorten, zur Absicherung der Vormaterialversorgung etc. können nicht ohne neues Eigen- und Fremdkapital beschafft werden. Von Altgesellchaftern und Gläubigern sind solche Engagements kaum zu erwarten. 41

Eine neue Finanzierung über Kapitalzuführungen und Beteiligungen kann nicht Gegenstand eines Insolvenzplans sein, sondern muss ergänzend außerhalb der Planregelungen vereinbart werden. Diesbezüglich unterscheidet sich der Insolvenzplan vom Restrukturierungsplan nach dem Unternehmensstabilisierungs- und Restrukturierungsgesetz (§ 12 StaRUG). 42

Neue **Beteiligungsinteressenten** werden dem Unternehmen nur dann Finanzmittel zur Verfügung stellen, wenn ausreichende Gewinnchancen in Form von Gewinnausschüttungen und Wertsteigerungen bestehen. Weiterhin werden sie erwarten, dass das bereitgestellte Kapital durch entsprechende Anteile am Unternehmenswert gedeckt bleibt, was ohne gezielte Wertsteigerungsmaßnahmen kaum möglich ist. Damit werden Gläubiger und Neugesellschafter Konkurrenten bei der Aufteilung der Insolvenzmasse, soweit sie aus dem betriebsnotwendigen Vermögen des zu sanierenden Unternehmens besteht. 43

Die Erwartungen der Kapitalgeber decken sich auch mit den rechtlichen **Anforderungen einer Sachkapitalerhöhung** z.B. beim Debt-Equity-Swap. 44

<sup>26</sup> Vgl. hierzu *Lauber* in: *Fleischer/Hüttemann, Rechtshandbuch Unternehmensbewertung*, Rn. 30.41 ff.



Denn hierzu fordern die gesellschaftsrechtlichen Vorschriften den Nachweis der realen Kapitalaufbringung.

## cc) Generierung eines Planmehrerts

- 45 Wird bei der Bewertung ertragsschwacher Unternehmen von deren Fortführung ausgegangen, ist dem zugrunde zu legenden Unternehmenskonzept besondere Bedeutung beizumessen.<sup>27</sup>
- 46 Zur Generierung eines möglichst hohen Planmehrerts sind Sanierungskonzepte, die nach dem Standard IDW S 6 erstellt werden, grundsätzlich geeignet, denn
  - zum einen wird eine vollständige Beseitigung der Krisenursachen gefordert, um die Nachhaltigkeit des Zukunftsertrags zu gewährleisten,
  - zum anderen wird auf der Grundlage einer branchenüblichen Kapitalausstattung die Wiederherstellung der Renditefähigkeit als Ziel vorgegeben.<sup>28</sup>
- 47 Die Schaffung eines Planmehrerts ist jedoch in vielen Unternehmensinsolvenzen trotz Anwendung dieses Standards wegen ungünstiger Marktchancen oder sonstiger Umstände nahezu aussichtslos. Geringe Sanierungschancen sind insbesondere dann gegeben, wenn in der Branche des Schuldnerunternehmens Nachfragerückgänge und Überkapazitäten zu verzeichnen sind und obendrein die in der Branche wirkenden Strukturkräfte kaum auskömmliche Gewinne zulassen. Allerdings bestätigen auch hier Ausnahmen die Regel.
- 48 Schwer zu überwindende Probleme bestehen auch in solchen Unternehmen, die über Jahre hin ihre Fertigungsprozesse nicht in Knowhow, Equipment und Digitalisierung investiert und den Anschluss am Wettbewerb verloren haben oder aufgrund falscher oder ungenauer Investitionsrechnungen im großen Umfang **Fehlinvestitionen** getätigt haben. Fehlinvestitionen bewirken zweierlei, zum einen erhöhten **Abschreibungsbedarf** und zum anderen eine **erhöhte Fremdfinanzierung**. Die Situation verschärft sich noch, wenn weitere

---

27 Vgl. IdW S 1 Rn. 151: Wird ein objektivierter Unternehmenswert ermittelt, sind nur bereits eingeleitete Maßnahmen oder hinreichend konkretisierte Maßnahmen i.R.d. bisherigen Unternehmenskonzepts zur Überwindung der Ertragsschwäche zu berücksichtigen, während ein subjektiver Entscheidungswert darüber hinaus auch geplante, aber noch nicht eingeleitete Maßnahmen oder noch nicht im Unternehmenskonzept dokumentierte Maßnahmen beinhaltet. Der Wirtschaftsprüfer hat die in den Konzepten zur Überwindung der Ertragsschwäche geplanten Maßnahmen sowie die vom Unternehmen geplanten finanziellen Überschüsse auf ihre Plausibilität und Realisierbarkeit hin zu untersuchen und darauf aufbauend die künftigen finanziellen Überschüsse des Unternehmens zu prognostizieren.

28 Vgl. IDW S 6, Rn. 27.



Investitionen erforderlich sind und personell das für die Modernisierung erforderliche Knowhow nicht verfügbar ist.

Wo die Marktkonstellationen günstiger für eine Unternehmenssanierung sind, stellt sich ein Planmehrwert nicht als Selbstläufer infolge der Durchführung eines Insolvenzplanverfahrens ein. Erforderlich ist vielmehr ein Maßnahmenbündel, mit dem effektiv sog. Werttreiber nach der Methode des Shareholder-Values aktiviert werden.<sup>29</sup> Hierzu sind folgende Maßnahmen besonders geeignet:<sup>30</sup>

- Entwicklung einer zukunftsweisenden Vision,
- Neuausrichtung der Unternehmensstrategie,
- Ressourcenaufbau und -zuordnung,
- Mobilisierung und Aufwertung vorhandener strategisch relevanter immaterieller Vermögenswerte (Intangible Capital).

### c) Generierung eines Planmehrwerts auf der Grundlage eines Liquidationskonzepts

Die Sanierung des Unternehmens als Planstrategie scheidet aus, wenn der Bruttofortführungswert voraussichtlich hinter dem Liquidationswert zurückbleibt und dessen Umsetzung überwiegend wahrscheinlich ist. Die in solchen Fällen gebotene Liquidation kann auch Gegenstand eines Insolvenzplans sein. Gefordert wird ein Mehrwert in Form eines Liquidationsmehrwerts, der durch eine Vergleichsrechnung nachzuweisen ist. Das danach zu erwartende Liquidationsergebnis muss im Regelfall über den Erwartungswert der nächstbesten Alternative hinausgehen. Auch der Fortführungswert bleibt hinter dem Liquidationswert zurück. Diese Wertekonstellation liegt häufig dann vor, wenn die stillen Lasten einer Abwicklung die vorhandenen stillen Reserven der Vermögenswerte übersteigen.

Stille Reserven sind vor allem bei Grundstücken und nicht aktivierten Wirtschaftsgütern (insbesondere Patente, Knowhow, Marken, Firmenwert und Kundenstamm zu vermuten. Bei den stillen Lasten sind Sozialplanabfindungen, Schadenersatzansprüche, Rückzahlungen von Subventionen etc. zu bedenken.

<sup>29</sup> Für die Übertragung von Rappaports Grundidee auf die die Konzeption von Sanierungskonzepten s.a. *Giessler*, Bedeutung des Unternehmenswerts für das Restrukturierungsmanagement, in: Knecht/Hommel/Wohlenberg (Hrsg), Hdb Unternehmensrestrukturierung, Grundlagen – Konzepte – Maßnahmen, 2. Aufl., 2017, S. 115 ff.

<sup>30</sup> Vgl. *Rappaport*, Shareholder Value, Wertsteigerung als Maßstab für die Unternehmensführung, Stuttgart, 1995.

- 52 Wie der Fortführungswert ist auch der Liquidationswert grundsätzlich als Barwert finanzieller Überschüsse zu bestimmen (Zahlungsstromorientierung). Abweichend von der Ermittlung eines Fortführungswerts ist der Ermittlung des Liquidationswerts die Prämisse der Abwicklung des Unternehmens im Sinne einer hypothetischen Gesamtliquidation des Unternehmens zugrunde zu legen.
- 53 Aus der Abwicklungsprämisse folgt, dass im Rahmen der Ermittlung des Liquidationswerts
- von einer begrenzten Abwicklungsdauer auszugehen ist;
  - das Unternehmen nicht mehr als Ganzes (Unternehmenseinheit) bewertet wird, sondern nach Maßgabe der festzulegenden Zerschlagungsintensität in (kleinere) Bewertungs- bzw. Verwertungseinheiten geteilt wird;
  - im Rahmen der fingierten Veräußerung der Verwertungseinheiten Synergien wegfallen, die sich aus dem Zusammenwirken dieser Einheiten innerhalb des Unternehmens ergeben haben.

**aa) Anforderungen an ein Liquidationskonzept**

- 54 Der Ermittlung des Liquidationswerts erfolgt auf der Grundlage eines Liquidationskonzepts, das unter Beachtung der im Einzelfall bestmöglichen Verwertungsstrategie zu erstellen ist.<sup>31</sup> Dieses ist analog zum Unternehmenskonzept bei Gültigkeit der Fortführungsprämisse mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Insolvenzverwalters<sup>32</sup> unter Beachtung des Grundsatzes der bestmöglichen Verwertung des Unternehmensvermögens unter rein finanziellen Zielsetzungen zu erstellen.
- 55 Auch das Liquidationskonzept muss vollständig und schlüssig sein. Es muss wie ein Sanierungskonzept von den erkannten und erkennbaren tatsächlichen Gegebenheiten ausgehen und darf nicht offensichtlich undurchführbar sein. Sowohl für die Frage der Erkennbarkeit der Ausgangslage als auch für die Prognose der Durchführbarkeit ist auf die Beurteilung eines unvoreingenommen – nicht notwendigerweise unbeteiligten branchenkundigen Fachmanns abzustellen.<sup>33</sup>
- 56 Das Liquidationskonzept umfasst die unternehmerischen Entscheidungen zur Abwicklung eines Unternehmens (einer Bewertungseinheit) in Bezug auf die Zerschlagungsgeschwindigkeit und die Zerschlagungsintensität,<sup>34</sup> die dabei

---

31 Vgl. IDW, WPH Edition, Bewertung und Transaktionsberatung, Kap. A Tz. 158.

32 Vgl. BGH, 12.03.2020 – IX ZR 125/17, Rn. 25; 16.03.2017 – IX ZR 253/15, BGHZ 214, 220 Rn. 12 m.w.N.

33 Diese Grundsätze gelten analog zu den vom BGH aufgestellten Anforderungen an ein Sanierungskonzept. Vgl. dazu BGH-Urt. v. 04.12.1997 – X ZR 47/97, ZIP 1998, S. 248 ff.

34 Vgl. *Iblau/Duschau*, in: Peemöller (Hrsg.), Praxishandbuch der Unternehmensbewertung, 7. Aufl., 2019, S. 875.

zu erwartenden Marktbedingungen und die Liquidationsplanung.<sup>35</sup> Die Zerschlagungsintensität beschreibt den im Liquidationskonzept definierten Grad der Aufteilung bzw. Zusammenfassung des zu verwertenden Vermögens in Verwertungseinheiten. Die Zerschlagungsgeschwindigkeit beschreibt die im Liquidationskonzept festgelegte Abwicklungsdauer.

In der Liquidationsplanung sind Verwertungsmaßnahmen nur insoweit zu berücksichtigen, als sie sich hinreichend konkretisieren lassen, um daraus belastbare Erwartungswerte ableiten zu können. 57

Es gilt der Grundsatz, dass die Kosten der Abwicklung möglichst gering zu halten sind und eine Vernichtung von Werten, die nicht zur Erreichung der Abwicklungsziele erforderlich ist, vermieden wird. Hinsichtlich der zu erfassenden Liquidationskosten ist zwischen indirekten und direkten Liquidationskosten zu unterscheiden.<sup>36</sup> 58

– Jene Kosten, die bei der Fortführung des Unternehmens nicht anfallen, sind als direkte Liquidationskosten zu klassifizieren. Darunter fallen insbesondere Kosten in Zusammenhang mit Arbeitsverträgen, Sozialpläne, Rekultivierungen, Entsorgungskosten und Abbruchkosten im Rahmen einer Liquidation und Honorare von Sachverständigen.

– Indirekte Liquidationskosten sind jene Kosten, die durch die Publizität der geplanten Liquidation entstehen. Darunter fallen insbesondere höhere Beschaffungskosten und entgangene Umsätze aufgrund von Verhaltensänderungen von Lieferanten und Kunden.

Das Liquidationskonzept hat sämtliche Vermögenswerte sowie Verpflichtungen, einschließlich aller außerbilanziellen Vermögenswerte und Verpflichtungen, am Bewertungsstichtag einzubeziehen.<sup>37</sup> Das entscheidende Kriterium für den Ansatz eines Vermögenswerts stellt allein dessen Verwertbarkeit dar.<sup>38</sup> 59

Das Liquidationskonzept legt sowohl den zeitlichen Rahmen der Liquidation (Zerschlagungsgeschwindigkeit) als auch den Grad der Teilung des Vermögens (Zerschlagungsintensität) fest. Beide Parameter beeinflussen den Liquidationswert. 60

Bei der Festlegung der Zerschlagungsgeschwindigkeit ist zu beachten, dass eine Abwicklung unter Zeitdruck insoweit nachteilig sein kann, als sie zur Realisierung von bloßen »Schrottwerten«, zur Inkaufnahme von Auflösungskosten 61

35 Vgl. *Sieben/Maltry*, Der Substanzwert der Unternehmung, in: Peemöller (Hrsg.), Praxishandbuch der Unternehmensbewertung, 7. Aufl., 2019, S. 815 ff. (836 f.).

36 Vgl. hierzu Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (Österreich), Liquidationswert als Wertuntergrenze, Rn. 19.

37 Vgl. *Ihlau/Duschau*, in: Peemöller (Hrsg.), Praxishandbuch der Unternehmensbewertung, 7. Aufl., 2019, S. 874.

38 Vgl. hierzu Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (Österreich), Liquidationswert als Wertuntergrenze, Rn. 15.

(z.B. Vorfälligkeitsentschädigungen) sowie zu grundsätzlich vermeidbaren Liquidationskosten führt. Eine länger andauernde, planmäßige Liquidation kann demgegenüber im Einzelfall zu höheren Verwertungserlösen und geringeren Liquidationskosten führen.<sup>39</sup>

- 62 Bei der Festlegung der Zerschlagungsintensität ist zu beurteilen, inwieweit eine Veräußerung von wirtschaftlichen Einheiten aus Teilen des Unternehmens als Gesamtheit (z.B. Teilbetriebe, Geschäftsbereiche) anstelle einer isolierten Veräußerung einzelner Vermögenswerte realisierbar erscheint. Anhaltspunkte dafür kann eine Analyse der Rentabilität der einzelnen Betriebsteile liefern. Mit abnehmender Zerschlagungsintensität sind in der Regel höhere Liquidationserlöse zu erwarten, die sich dem Bruttofortführungswert annähern.

## bb) Liquidationsmehrwert durch Transparenz

- 63 In der Praxis ist zu beobachten dass für lebensfähige Unternehmen und Betriebe oft nicht der volle Marktwert (Fortführungswert) als Erlös erzielt wird.<sup>40</sup> Unter solchen Umständen werden die Verfahrensbeteiligten, insbesondere die Gläubiger des Schuldners, bei einer Veräußerung unter Wert vom Erfolg der Sanierung ausgeschlossen, also unzulänglich befriedigt. Sind einzelne Verfahrensbeteiligte an dem aufnehmenden Unternehmensträger beteiligt oder als Gläubiger interessiert, fließen ihnen vermögenswerte Sondervorteile zu, die mit dem Zweck des Insolvenzverfahrens nicht vereinbar sind.<sup>41</sup>
- 64 Auch dem Schuldner persönlich oder gesellschaftsrechtlich nahestehende Personen, die regelmäßig den Wert des Unternehmens besser einzuschätzen wissen als der Fremdverwalter und die Gläubigergremien sowie die sonst am Markt auftretenden Bieter, können sich als Insider durch den Erwerb des Unternehmens ungerechtfertigte Vermögensgewinne verschaffen.
- 65 Erfolgt eine übertragende Sanierung auf der Grundlage eines Plans, so sind Missbräuche weitgehend ausgeschlossen. Die allgemeinen Vorschriften über den darstellenden Teil und das Zustandekommen eines Insolvenzplans bieten Transparenz und eine vollwertige Legitimation übertragender Sanierungen. Durch die Zustimmung der Mehrheiten, die interessengerechte Gruppenbildung, das Anrecht aller Gruppen auf angemessene Beteiligung an dem planmäßig erzielten Liquidationsmehrwerts in Annäherung am Fortführungsmehrwert

39 Vgl. hierzu Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (Österreich), Liquidationswert als Wertuntergrenze, Rn. 21.

40 Vgl. zu Folgendem Allgemeiner Teil der Begründung zum Regierungsentwurf der Insolvenzordnung, abgedruckt in *Balz/Landfermann*, Die neuen Insolvenzgesetze, Düsseldorf 1995, S. 37; *Hess/Groß/Reill-Ruppe/Roth*, Insolvenzplan, Sanierungsgewinn, Restschuldbefreiung und Verbraucherinsolvenz, S. 19.

41 Vgl. zu Folgendem Allgemeiner Teil der Begründung zum Regierungsentwurf der Insolvenzordnung, abgedruckt in *Balz/Landfermann*, Die neuen Insolvenzgesetze, Düsseldorf 1995, S. 37 ff.

und den Schutz jedes einzelnen Beteiligten in Höhe des Liquidationswerts seiner Rechtsstellung ist sichergestellt, dass marktwidrige und dem Verfahrenszweck widersprechende Sondervorteile für einzelne Verfahrensbeteiligte vermieden werden.<sup>42</sup>

**cc) Liquidationsmehrwert durch Verwertung funktionsfähiger Einheiten**

Die Verwertung funktionsfähiger Betriebe kann ebenfalls Gegenstand des Planverfahrens sein. Üblicherweise kann durch Veräußerung von technischen, personellen oder organisatorischen Einheiten (Betrieben) oder Teileinheiten wie z.B. Werkstätten oder Vertrieb, die lebensfähig sind, höhere Verwertungserlöse erzielt werden als durch die isolierte Einzelveräußerung der einzelnen Vermögensgegenstände. 66

Allein die Einschränkung des erforderlichen Personalabbaus kann zu einem Liquidationsmehrwert führen. Ein ähnlicher Effekt kann durch Maßnahmen wie den Abbau von Unwirtschaftlichkeiten, Schließung von Standorten, Reduzierung des Produktprogramms oder der Fertigungstiefe bewirkt werden, sodass der umgestaltete Restbetrieb zu einem höheren Gesamtpreis verwertbar ist. 67

Die Verwertungsmöglichkeiten von Teilbereichen hängen davon ab, ob und wie kritische Funktionen und wesentliche Geschäftsaktivitäten im erforderlichen Umfang rechtlich und wirtschaftlich von anderen Funktionen getrennt werden können, um deren Übertragung zu gewährleisten. Ein Mehrwert kann nur insoweit entstehen, als die kritischen Funktionen mit ihren wesentlichen Geschäftsaktivitäten und den darin gebundenen Vermögenswerten marktfähig und übertragbar sind. Dazu sind die wesentlichen Prozesse und Systeme zur Fortführung der Geschäftseinheiten zu beschreiben und auch die kritischen wechselseitigen Abhängigkeiten im Rahmen einer Vernetzungsanalyse zu bestimmen. 68

**dd) Liquidationsmehrwert durch Übertragungen im Wege (partieller) Universalsukzession**

Nach der ESUG-Reform stellt die Ausgliederung (§§ 152 ff. UmwG) ein weiteres wesentliches Element zur Liquidation eines Unternehmens dar. Im Rahmen des gestaltenden Teils des Insolvenzplanes kann vorgesehen werden, dass wesentliche Teile des Vermögens auf einen bestehenden oder zu gründenden Rechtsträger gegen Gewährung von Anteilen übertragen werden. Der Vorteil der Ausgliederung liegt darin, dass Vermögenswerte des Unternehmens im Wege der (partiellen) Gesamtrechtsnachfolge auf einen oder mehrere 69

<sup>42</sup> Vgl. zu Folgendem Allgemeiner Teil der Begründung zum Regierungsentwurf der Insolvenzordnung, abgedruckt in *Balz/Landfermann*, Die neuen Insolvenzgesetze, Düsseldorf 1995, S. 37 ff.

Rechtsträger übergehen. Ein Planmehrwert kann allein dadurch entstehen, dass die Möglichkeit einer Aufteilung des Geschäfts in schlechte und gesunde beziehungsweise in verschiedene funktionsfähige Geschäftsbereiche besteht.

- 70 Ein weiterer Aufwertungseffekt kann sich dadurch einstellen, dass zu den übertragbaren Vermögensgegenständen auch immaterielle Werte wie Geschäfts- und Vertragsbeziehungen gehören. In ergänzenden Regelungen kann festgelegt werden, dass einzelne Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten oder Rechtsverhältnisse auf das übertragende Unternehmen zurückübertragen werden.
- 71 Der Liquidationsplan kann ein stufenweises Vorgehen vorsehen, etwa dergestalt, dass das Insolvenzplanverfahren nach der Planbestätigung noch nicht aufgehoben werden soll, weil die Verfügungsbefugnis des Insolvenzverwalters noch bestehen bleiben so, um noch weitere Sanierungs- oder Verwertungsmaßnahmen zu vollziehen, Prozesse abzuwickeln oder Rechts- Geschäfts- und Vermögensverhältnisse des Schuldners restabzuwickeln.<sup>43</sup>

#### ee) Liquidationswert durch Aufspaltung

- 72 Ein zusätzlicher Liquidationsmehrwert lässt sich überdies durch Fokussierung im Wege der Aufspaltung erreichen. Die gilt häufig für diversifizierte Unternehmen, deren Bereiche mit nur geringen Synergien vernetzt sind. Häufig besteht in solchen Unternehmen kein richtiger Überblick über die tatsächlichen Segmentergebnisse.
- 73 Demzufolge werden die Wertpotentiale unterschätzt, die durch eine Aufspaltung des Unternehmens in getrennte Geschäftseinheiten zustande kommen können.
- 74 Die richtige Antwort auf Verzettelung ist Fokussierung, die in den neu entstehenden Unternehmensteilen besser zu verwirklichen ist. Der Kapitalmarkt honoriert die Vorteile, die durch Komplexitätsreduktion zustande kommen.<sup>44</sup>

---

43 Vgl. hierzu auch *Frege/Kühne/Schildt*, in Lutter, UmwG, Anh. 1, Rn. 46 ff.; *Brünkmans*, in Brünkmans/Thole, Handbuch Insolvenzplan, 2. Aufl., § 32 490 ff.

44 Vgl. hierzu die Aufspaltung von Daimler in zwei unabhängige Unternehmen. Dazu soll Daimler Trucks, also das Lastwagen- und Bus-Geschäft, abgespalten und noch kurzfristig mehrheitlich an die Börse gebracht werden. Zur Begründung wird darauf hingewiesen, dass die beiden entstehenden Konzerne in verschiedenen Branchen mit unterschiedlichen Kundengruppen, Technologiepfaden und Kapitalanforderungen tätig seien. Mit einem unabhängigen Management sollen beide Einheiten noch schneller agieren, ehrgeiziger investieren sowie Wachstum und Kooperationen gezielter vorantreiben können. Kurz nach dem Pressemitteilung setzte die Aktie zu einem Höhenflug an. Binnen weniger Minuten stieg der Kurs der Daimler-Aktie um 5 % über das Vortagesniveau. Siehe dazu *Prenuß*, Paukenschlag bei Daimler – Der Konzern spaltet das Truck-Geschäft ab und will bald Mercedes-Benz heißen, FAZ vom 04.02.2021.